

## **Vorlage**

an den

### **Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales**

#### **Errichtung eines gemeinsamen Schulbezirks für die städtischen Grundschulen; Beratung über das weitere Vorgehen**

In der Sitzung des AJFSS am 25.05.2016 wurde die Verwaltung beauftragt, die rechtlichen und faktischen Möglichkeiten zur Errichtung eines gemeinsamen Schulbezirks für die städtischen Grundschulen in aller Ausführlichkeit und tiefgehend zu prüfen, hinsichtlich sämtlicher Facetten zu „beleuchten“ und das Ganze für einen politischen Diskurs aufzuarbeiten. Das verwaltungsseitige Ergebnis dieser Ermittlungen stellt sich wie folgt dar:

#### I. Rückblick

Erstmalig hat der Stadtelternrat im Zusammenhang mit seiner Stellungnahme zur seinerzeit geplanten Aufhebung der Grundschule Friedrichstraße mit Schreiben vom 19.10.2012 darum gebeten, die Errichtung eines gemeinsamen Schulbezirks für die Stadt Helmstedt zu prüfen und politisch zu beraten (vgl. Anlage 1<sup>1</sup>). Mit der Vorlage V005/13 hat die Verwaltung daraufhin vorgeschlagen, für den Grundschulstandort Helmstedt beginnend zum Schuljahr 2013/14 (01.08.2013) einen einheitlichen Schulbezirk zu errichten (vgl. Anlage 2). Die in dieser Vorlage dargestellten Vor- und Nachteile, die aus Sicht der Verwaltung noch immer Ihre Gültigkeit haben, sind in diesem Zusammenhang wegen der besseren Übersichtlichkeit in der Anlage 3 noch einmal separat aufgelistet. Eine politische Mehrheit für die Errichtung eines gemeinsamen Schulbezirks fand sich damals nicht.

Im Zusammenhang mit der Aufhebungsentscheidung hinsichtlich der Grundschule Ostendorf im Jahr 2014 hat der Stadtelternrat mit seiner Stellungnahme zu dieser schulorganisatorischen Maßnahme unter dem 27.10.2014 seine Forderung auf Einrichtung eines gemeinsamen Schulbezirkes für sämtliche Grundschulen in der Stadt Helmstedt erneuert (vgl. Anlage 4, auszugsweise). Mit der Vorlage V138/14 nebst dazugehöriger Info-Vorlage (vgl. Anlage 5, ebenfalls auszugsweise) hatte die Verwaltung vorgeschlagen, diese Angelegenheit zunächst zurückzustellen und zu gegebener Zeit über die Errichtung eines gemeinsamen Schulbezirks für sämtliche Helmstedter Grundschulen zu beraten. Dieser Vorschlag bot seinerzeit den Vorteil, bei einer späteren Entscheidung denkbare Veränderungen in den Abwägungs- und

---

<sup>1</sup> Sämtliche Anlagen zur Vorlage stehen für die Ratsmitglieder im RIS zur Verfügung und sind nur für die hinzugewählten Mitglieder des AJFSS als Anlage beigelegt.

Entscheidungsprozess von vornherein einzubeziehen, die sich durch die zu diesem Zeitpunkt angestrebte Fusion mit der Samtgemeinde Nord-Elm und der daraus dann resultierenden Schulträgerschaft der Grundschule Süpplingen ergeben würden. Diesem Vorschlag ist durch den Rat seinerzeit gefolgt worden.

## II. Aktuelle Situation

Dem AJFSS wurde zu seiner Sitzung am 25.05.2016 auf Wunsch des Elternvertreters im Schulausschuss, Herrn Ide (gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender des Stadtelternrats), eine erneute Vorlage hinsichtlich der Errichtung eines gemeinsamen Schulbezirks vorgelegt (Vorlage V034/16, vgl. auszugsweise Anlage 6). Da darin der Vorschlag der Verwaltung lautete, dass über die Errichtung eines gemeinsamen Schulbezirks für die städtischen Grundschulen der „neue“ Rat (Wahlperiode ab November 2016) zeitnah entscheiden solle, hatte Herr Ide für die Schulausschusssitzung am 25.05.2016 einen zusätzlichen Antrag vorgelegt. Er beantragte darin, dass – mit dem Ziel der Ratsbefassung – eine Abstimmung hinsichtlich des vom Stadtelternrat mehrfach vorgetragenen Wunsches nach einem gemeinsamen Schulbezirk erfolgen soll (vgl. Anlage 7).

Der Stadtelternrat verknüpft diesen Antrag ausweislich seiner Stellungnahme vom 23.04.2016 (vgl. Anlage 8) mit folgenden Voraussetzungen:

- 1) Durchführung einer Elternbefragung bezüglich des Interesses an einer Veränderung der Schulbezirksregelung (Eltern der Kinder ab Jahrgang 2010, Kindergartenkinder zur Beschulung etc.).
- 2) Erzielung einer Einigung mit dem Landkreis Helmstedt bezüglich der Schülerbeförderung, aber nicht auf Kosten der Allgemeinheit.
- 3) Gewährleistung einer rechtzeitigen Planungssicherheit für die Schulleitungen.
- 4) Eine Umsetzung des Vorhabens darf nicht zu Mehrarbeit in den Schulleitungen führen. Die Aufgabenerledigung hat durch die Stadt Helmstedt zu erfolgen.
- 5) Es soll eine zentrale Organisation zur Vorstellung der Schulen und deren Konzepte geben wie bereits mehrfach gefordert auf der Homepage der Stadt Helmstedt. Hierzu sollte auch ein „Tag der offenen Schule“ eingeführt werden, an dem Eltern und Kinder sich die Schulen ansehen können.

Die SPD-Fraktion hat die Errichtung eines gemeinsamen Schulbezirks Ihrerseits an die Erfüllung von drei Voraussetzungen gekoppelt (so vorgetragen in der AJFSS-Sitzung am 25.05.2016):

- a) Die wohnortnahe Beschulung muss gewährleistet sein.
- b) Die Kooperation der Grundschulen muss mit dem Ziel verstärkt werden, Klassen gleichmäßig bilden zu können.
- c) Die Zügigkeit der städtischen Grundschulen muss festgelegt werden (mindestens zweizügig).

Dabei wird von der SPD-Fraktion eine deutlich verbesserte Steuerung des Schulträgers mit den Schulleitern unter Einbeziehung der Niedersächsischen Landesschulbehörde erwartet.

Im Rahmen der Beratungen des Stadtelternrats-Antrags in der vergangenen Sitzung des AJFSS wurde vom Ausschuss außerdem gebeten, die Erfahrungen anderer Schulträger einzubeziehen, die im Primarbereich bereits einen gemeinsamen Schulbezirk ausgewiesen haben. Außerdem wurde als Referenz das Land Nordrhein-Westfalen benannt, das in ihrem Landesschulgesetz für Grundschulen bereits vor Jahren einen einheitlichen Schulbezirk geschaffen hat.

### III. Satzungsrecht anderer Schulträger

Weil auch von einer Fraktion im Rat der Stadt Celle der Antrag auf Einrichtung eines gemeinsamen Schulbezirks gestellt wurde, hat die Stadt Celle im Februar diesen Jahres eine aktuelle Umfrage bei den niedersächsischen Schulträgern durchgeführt, welcher Schulträger für seine Grundschulen einen gemeinsamen Schulbezirk geschaffen hat und welche Erfahrungen damit gemacht wurden.

Nach Auskunft der Stadt Celle habe man insgesamt 40 Rückmeldungen erhalten, wovon lediglich zwei Schulträger einen solchen gemeinsamen Schulbezirk eingerichtet hätten. Ein Schulträger habe eine teilweise Wahlfreiheit zwischen zwei Grundschulen zugelassen. Folgendes ist zu den Rückmeldungen der Schulträger mit einem gemeinsamen Schulbezirk anzumerken:

- Antwort der Stadt Wolfsburg an die Stadt Celle:

Die Stadt Wolfsburg hat auch für den Grundschulbereich eine Schulbezirkssatzung erlassen, in der ein einheitlicher Schulbezirk festgelegt wurde und diesen auch entsprechend eingeführt. Die Schulkapazitäten sind in der Satzung festgeschrieben. Bei stark frequentierten Schulen ist ggf. ein Losverfahren erforderlich. Eine Steuerung des Anwahlverhaltens der Eltern ist nicht möglich.

Die Schulbezirkssatzung ist als Anlage 9 dieser Vorlage beigelegt. Ein Artikel aus den Wolfsburger Nachrichten vom 13.07.2015 hinsichtlich eines zum Schuljahr 2015/16 aus Kapazitätsgründen praktizierten Losverfahrens und dessen Auswirkungen ist als Anlage 10 beigelegt.

➤ Ergebnis einer ergänzenden Auskunft der Stadt Wolfsburg:

*Die Stadt Wolfsburg habe aus Rechtsgründen keine Kriterien für eine bevorzugte Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in der Schulbezirkssatzung festlegen können und dürfen, weil für die Aufnahmeentscheidung an einer Schule nach § 43 Abs. 3 S. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (nachfolgend NSchG) einzig der/die Schulleiter/in zuständig ist.*

*Gleichwohl habe man seitens der Stadt Wolfsburg in Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde auf freiwilliger Basis mit den Realschulleitungen und den Leitungen der Gymnasien außerhalb der Satzungsregelung solche Kriterien für eine Priorisierung der Aufnahmeanträge abgesprochen. Die Stadt erhoffe dabei die Akzeptanz und Anwendung durch die Schulleitungen, weil man keine Schulleitung zur Anwendung der Merkmale „zwingen“ könne.*

*Man habe diese Kriterien aber ausschließlich für die Realschulen und Gymnasien vorgegeben, weil diese Schulformen in größerem Umfang auch von Schülerinnen und Schülern aus Nachbarlandkreisen nachgefragt würden und die Stadt insoweit eine Re-*

*gelung für nötig erachte. Diese Kriterien seien aber auf den Grundschulbereich nicht übertragbar, weil hier das Prinzip „Kurze Beine – kurze Wege“ aus Sicht der Stadt Wolfsburg obsiegen sollte. Einen Reglungsbedarf für den Primarbereich sehe man deshalb derzeit nicht.*

*Die Überwachung der Schulpflicht mit allen Zusammenhangesarbeiten ist den städtischen (Grund)Schulen wegen der „offenen“ Schulbezirke zwangsläufig nicht möglich. Diese zusätzliche Aufgabe erledigt eine Verwaltungskraft zentral im Schulamt der Stadt Wolfsburg in Zusammenarbeit mit Ordnungs- und Jugendamt.*

- Antwort der Stadt Osterode am Harz an die Stadt Celle:

Es wurde ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt. Es entfiel damit die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei Schulwechselln innerhalb des gemeinsamen Schulbezirks. Mit der Öffnung der Schulbezirke habe die Stadt Osterode am Harz den einzelnen Grundschulen die Möglichkeiten gegeben, ihre Schulprofile der gesamten Grundschülerschaft anzubieten. Bei jeweils geschlossenen Schulbezirken werden die Kinder in das Profil der Schule gezwungen, in deren Einzugsbereich sie wohnen. Die Schülerzahlen sind insgesamt auskömmlich, wobei eine Grundschule von dem gemeinsamen Schulbezirk profitiert. Die weit überwiegende Anzahl der Kinder gehen in die Grundschule, die ihrer Wohnung am nächsten liegt. Um die weitere Entwicklung planen zu können, hat man in Osterode am Harz die ehemaligen Einzugsbereiche der Grundschulen als Orientierung in der Satzung belassen. Sie sind natürlich nicht verbindlich; es besteht das Wahlrecht, eine beliebige Grundschule im Stadtgebiet zu besuchen. Insgesamt habe man mit dieser Regelung gute Erfahrungen gemacht.

Die Schulbezirkssatzung der Stadt Osterode am Harz ist als Anlage 11 dieser Vorlage beigefügt.

➤ Ergebnis einer ergänzenden Auskunft der Stadt Osterode am Harz:

*Die Stadt Osterode am Harz hat in § 1 Abs. 1 ihrer Schulbezirkssatzung einen gemeinsamen Schulbezirk für sämtliche Grundschulen in ihrer Trägerschaft festgelegt. In Abs. 2 dieser Norm werden für die einzelnen städtischen Grundschulen die jeweiligen Züigigkeiten (= Kapazitätsgrenzen) und die Einzugsbereiche vorgegeben. Entscheidend für die Aufnahme an der Schule ist § 2 der Satzung, wonach die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich die Grundschule zu besuchen haben, in deren Einzugsbereich sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten ist es aber möglich, den Besuch einer Grundschule im Schulbezirk frei zu wählen.*

*Auf Wunsch der Schulleitungen wollte die Stadt Osterode am Harz damit bei aller denkbaren Wahlfreiheit eine Hilfestellungen geben, nach der die Schulleitungen ihre Aufnahmeentscheidung an der Ortsnähe („Kurze Beine – kurze Wege“) ausrichten und kapazitätsüberschreitende Anmeldungen von Kindern aus einem anderen Schuleinzugsbereich abweisen dürfen. Ob bei einer etwaigen Kapazitätsüberschreitung durch Kinder aus einem anderen Einzugsbereich nach § 2 Abs. 2 S. 2 der Schulbezirkssatzung unter sämtlichen Anmeldungen gelost wird oder nur unter den Kindern aus dem anderen Schuleinzugsbereich, liegt in der Zuständigkeit der Schulleitung, die über die Aufnahme allein und abschließend zu entscheiden hat. Losentscheidungen dieser Art seien bislang aber noch nicht nötig gewesen, weil aufgrund der demographischen Entwicklung die Kapazität der einzelnen Grundschulstandorte trotz Grundschulaufhebungen stets ausreichend gewesen sei.*

*Durch die Festlegung von Einzugsbereichen liege die Schulpflichterfüllung zuvörderst in der Hand der Schulleitungen. Erst bei Zweifelsfällen oder „nicht auffindbaren Kindern“ würde die Stadtverwaltung von den Grundschulen beteiligt.*

- Antwort der Stadt Laatzten an die Stadt Celle:

Für jede der sieben Laatzener Grundschulen ist grundsätzlich ein eigener Schulbezirk definiert worden. Aufgrund örtlicher Besonderheiten haben Sorgeberechtigte in vier Schulbezirken für konkret beschriebene Straßenbereiche die Wahlmöglichkeit zwischen der eigentlich zuständigen Grundschule und der eines direkten und in der Satzung festgelegten Nachbarbezirks.

Die Schulbezirkssatzung der Stadt Laatzten ist als Anlage 12 dieser Vorlage beigelegt.

➤ Ergebnis einer ergänzenden Auskunft der Stadt Laatzten:

*Diese Festlegungen erfolgten durch die Stadt Laatzten wegen überschneidender Schulbezirke mit den Gemarkungsgrenzen von Ortsteilen bzw. wegen in diesem Bereich vorhandener Bahnlinien- und Hauptverkehrsstraßenführungen. Außerdem wollte man die teilweise in den Randbereichen der Bezirke gelegenen Grundschulen aus Kapazitätsgründen entlasten. In der Praxis sind laut Stadt Laatzten keine nennenswerten Auswirkungen festzustellen. Die Möglichkeit wird nur von wenigen Eltern ergriffen.*

Der für die Entscheidung der Stadt Laatzten zugrundeliegende Sachverhalt bzw. die dort getroffene Verfahrensweise ist mit den bei der Stadt Helmstedt beratungsgegenständlichen Belangen nicht zu vergleichen.

#### IV. Schulgesetzliche Regelung in Nordrhein-Westfalen

In der Sitzung des AJFSS am 25.05.2016 wurde durch die Politik der Hinweis gegeben, dass in Nordrhein-Westfalen die Landesregierung die Schulbezirke durch eine Änderung des dortigen Schulgesetzes sogar gänzlich abgeschafft habe. Dies unterstreiche nach vorgetragener Ansicht, dass hierfür der nötige (Eltern)Bedarf erkannt werde und man dort der politischen Auffassung sei, dass den Eltern der Zugang zu allen Grundschulen offenstehen müsse und die Voraussetzungen hierfür ohne starre Schulbezirksfestlegungen besser zu gewährleisten seien.

An dieser Stelle wird seitens der Verwaltung nicht tiefgehend und vergleichend in die entsprechenden schulgesetzlichen Regelungen eines anderen Bundeslandes „eingestiegen“, weil diesbezüglich nicht nur das nordrhein-westfälische Schulgesetz ausgewertet werden müsste, sondern auch hierzu ergangene Verordnungen, Erlasse und Richtlinien.

Es ist aber zutreffend, dass in Nordrhein-Westfalen bereits zum Schuljahr 2008/09 durch eine entsprechende Schulgesetzänderung die verbindlichen Schulbezirke für Grundschulen abgeschafft wurden. Dies geschah mit der Zielsetzung, den Eltern mehr Wahlmöglichkeiten bieten zu können und die Grundschulen durch die verstärkte Konkurrenz um Schülerzahlen zu einer Qualitätsverbesserung zu animieren. Es wurde aber ein Rechtsanspruch eingeführt, der jedem Kind die Aufnahme z.B. an der Grundschule garantiert, die der Wohnung am nächsten liegt (§ 46 Abs. 3 S. 1 SchG-NRW, vgl. Anlage 13).

Die Bertelsmann Stiftung hat im Jahr 2015 beispielhaft für die Stadt Mülheim an der Ruhr untersucht, ob Eltern von der freien Grundschulwahl zunehmend Gebrauch machen, ob dies sozial und ethnisch selektiv ist und ob diese Wahlfreiheit zu einem Anstieg der sozialen und ethnischen Grundschulsegregation geführt hat. Betrachtet wurde die Entwicklung in den Jahren 2008 bis 2011. Dieser Bericht ist der Vorlage als Anlage 14 beigelegt.

Die Stadt Mühlheim an der Ruhr hat knapp 170.000 Einwohner. Die Lebensverhältnisse, Bedarfslagen und Problemstellungen dieser nordrhein-westfälischen Großstadt sind zweifelsfrei nicht vergleichbar mit den örtlichen Gegebenheiten hier in Helmstedt, und das Ergebnis dieser Studie ist schon gar nicht übertragbar auf die hiesigen Verhältnisse. Trotzdem wird seitens der Verwaltung auf diesen Bericht der Vollständigkeit halber aufmerksam gemacht, um der in der vergangenen AJFSS-Sitzung vorgetragenen Annahme entgegen zu treten, mit der Aufhebung von Schulbezirksgrenzen im Grundschulbereich und der vollkommenen Wahlfreiheit seien per se nur Vorteile für Kinder, Eltern und Grundschulen verbunden.

Zusammengefasst kommt die Bertelsmann Stiftung vielmehr zu dem zentralen Ergebnis, dass in Mühlheim an der Ruhr die freie Grundschulwahl der Eltern die bereits vorhandene soziale und ethnische Trennung der Schülerschaft weiter verschärft. Im Einzelnen lasse sich laut Bertelsmann Stiftung für den dort untersuchten Lebensraum knapp zusammengefasst unter anderem folgendes festhalten:

- 1) Seit Aufhebung der Schulbezirksbindung: Der Anteil an Kindern, der eine andere als die ehemals zuständige Schule besucht, erhöht sich von 10 % auf 25 %. Grund ist ein stark selektives Wahlverhalten der Eltern.
- 2) Ist eine zuständige Grundschule sozial benachteiligt, wird diese von Eltern mit hoher oder mittlerer Bildung gemieden.
- 3) Es sind starke Schülerabwanderungen in besonders benachteiligten Quartieren zu verzeichnen. Für einige Grundschulen ist das existenziell.
- 4) Das Wahlverhalten der Eltern erschwert die Schulentwicklungsplanung. Es kann nicht mehr mit jährlich verlässlichen Schülerzahlen kalkuliert werden.
- 5) Schulsegregation mindert den Lernerfolg von benachteiligten Schülern. Sie wird in erster Linie durch die räumliche Segregation der Wohnorte verursacht und in zweiter Linie durch das Schulwahlverhalten der Eltern. Im Falle einer Schulbezirksbindung ist das eher gering.
- 6) Fremdgruppenvermeidungstheorie: Gleiche Gruppen bleiben gern unter sich, daher steigt die soziale Segregation durch die freie Schulwahl. So besuchen Kinder mit Migrationshintergrund eher die ehemals zuständige Schule als Nichtmigranten. Das gilt insbesondere dann, wenn der zu erwartende Migrantenanteil an der ehemals zuständigen Schule hoch ist.

## V. Überwachung der Schulpflicht

Die Schulpflicht in Niedersachsen ergibt sich aus §§ 63 Abs.1 S.1, 65 Abs.1 in Verbindung mit § 64 NSchG. Bei der hier gegenständlichen Fragestellung ist mit Blick auf den Primarbereich der Grundsatz bedeutsam, dass Kinder mit dem Beginn des Schuljahres schulpflichtig werden, in dem sie das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden. Zuständig für die Entscheidung über die Aufnahme an einer städtischen Grundschule und das gesamte damit zusammenhängende Verfahren (z.B. auch die rechtsmittelfähige Entscheidung über die Zurückstellung vom Schulbesuch etc.) ist gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 NSchG die Schulleiterin oder der Schulleiter<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Im NSchG gibt es keine gesetzliche Regelung, aus der sich die Zuständigkeit der Schulleitung für die Aufnahmeentscheidung an (Grund)Schulen unmittelbar ergibt. Vielmehr hat die Niedersächsische Landesschulbehörde ausdrücklich auf Nachfrage erklärt, dass gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 NSchG die Schulleiterin oder der Schulleiter in allen Angelegenheiten entscheidet, in denen nicht eine Konferenz, der Schulvorstand, eine Bildungsganggruppe oder eine Fachgruppe zuständig ist. Unter diese „Auffangnorm“ sei laut Niedersächsischer Landesschulbehörde auch die Aufnahmeentscheidung von Schülern zu fassen. Vgl. hierzu im Übrigen auch: <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schueler/schulbesuch/aufnahme-an-schulen>.

Da die Stadt Helmstedt als Schulträgerin straßenbezogene Schulbezirke für die einzelnen Grundschulen festgelegt hat<sup>3</sup>, sind die Kinder nach § 63 Abs. 3 S. 1 NSchG verpflichtet<sup>4</sup>, die danach örtlich zuständige Schule zu besuchen. Die Kinder haben damit im Umkehrschluss auch einen Rechtsanspruch auf Aufnahme an genau dieser örtlich zuständigen Schule.

Vom Einwohnermeldeamt der Stadt Helmstedt erhalten die Grundschulen gemäß ihres per Satzung definierten Schulbezirks laufend fortgeschriebene Listen mit denjenigen Kindern, die in dem vorstehenden Zeitraum geboren sind. Anhand dieser Liste weiß die jeweilige Grundschulleitung, welche Kinder in ihrem Schulbezirk für eine Aufnahme konkret zu erwarten sind und veranlasst die nötigen Maßnahmen (wie z.B. auch die Feststellung des Sprachförderbedarfs gemäß § 64 Abs. 3 S. 2 NSchG).

Die Schulleitungen informieren innerhalb ihres definierten Schulbezirks die Eltern über den bevorstehenden Schulbesuch, laden sie zu Infoabenden ein und verfolgen, ob die nach dem jeweils aktuellen Listenstand zu erwartenden Kinder auch tatsächlich innerhalb der vorgegebenen Frist angemeldet werden. Ist Letzteres nicht der Fall, müssen die Schulleitungen einschreiten: Eltern, die ihr Kinder nicht fristgerecht für die Aufnahme an einer Grundschule anmelden, werden von den Schulleitungen „erinnert“ – ggf. auch mehrfach – und nötigenfalls der Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Helmstedt wegen Maßnahmen nach §§ 176 f. NSchG (Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahren, Zwangsmaßnahmen) oder schlimmstenfalls sogar das Kreisjugendamt wegen einer Prüfung der familiären Verhältnisse mit Blick auf eine etwaige Kindeswohlgefährdung „eingeschaltet“. In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass es Eltern, die ihr Kind an der Grundschule St. Ludgeri wegen des stadtweiten Schulbezirks anmelden, mitunter versäumen, die nach Schulbezirkssatzung zuständige Grundschule über diese Anmeldung zu informieren. Bei den nötigen Rechtshandlungen müssen die nach Satzung zuständigen Grundschulleitungen auch diese Option „im Blick haben“, zusätzliche Nachforschungsarbeiten anstellen und „ihre“ Kinder „suchen“.

↳ Bei den derzeit in der Stadt Helmstedt definierten grundschulbezogenen Schulbezirken obliegt nach alledem die Überwachung der Schulpflicht im gesamten Umfange einzig und allein der jeweiligen Schulleitung innerhalb ihres Schulbezirks.

Wenn aber für die städtischen Grundschulen ein gemeinsamer Schulbezirk bestünde, hätten die Eltern für ihre Kinder bei der Einschulung die vollkommen freie Wahl zwischen sämtlichen Schulen des einheitlichen Schulbezirks (§ 63 Abs. 3 S. 3 NSchG), in diesem Falle also im gesamten Bereich der Stadt Helmstedt. Den Schülerinnen und Schülern stünde dann aber lediglich ein Rechtsanspruch auf Aufnahme an *einer* Grundschule im Gebiet der Stadt Helmstedt zu, nicht etwa auf Aufnahme an einer *bestimmten* Grundschule. Die Schulleitung der gewünschten Grundschule hätte wegen § 43 Abs. 3 S. 1 NSchG nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme zu entscheiden<sup>5</sup> (Priorisierung, Losentscheid etc.; s.u.).

<sup>3</sup> Lediglich die Grundschule St. Ludgeri hat als Konfessionsschule nach §§ 129 ff. NSchG einen stadtweiten Schulbezirk, worauf wegen der gegenständlichen Fragestellung an dieser Stelle aber nicht näher eingegangen wird.

<sup>4</sup> Die Möglichkeit, eine andere als die zuständige Grundschule im Rahmen einer Gestattung nach § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG (Ausnahmegenehmigung) besuchen zu dürfen, wird wegen der grundsätzlichen Ausführungen zur Schulpflicht an dieser Stelle nicht weiter vertieft.

<sup>5</sup> Vgl. Fußnote 2.

Da aufgrund eines gemeinsamen Schulbezirks eine Grundschulleitung mangels festgelegten Bezirks zwangsläufig nicht wissen kann, welche Kinder zur nächsten Einschulung „anstehen“, kann die Überwachung der Schulpflicht – *hier insbesondere die Anmeldung zur Einschulung als „Startpunkt“ des Schullebens für das Kind* – nicht durch die Schulleitung erfolgen. Dies wäre dann zwangsläufig eine Aufgabe der Verwaltung, die die Elterninformation zur Aufnahme vornehmen, das Anmeldeprocedere begleiten, daran ggf. mehrfach erinnern und letztendlich die vollständige Anmeldung anhand einer zentral zu führenden Schülerliste überwachen müsste. Hierzu würde auch das Nachverfolgen von möglichen Verletzungen der Schulpflicht und im Zweifel auch die Anzeige einer solchen etwaigen Schulpflichtverletzung bis hin zur Einschaltung des Kreisjugendamtes wegen einer denkbaren Kindeswohlgefährdung bei besonders „beharrlichen“ Eltern gehören. Auf Ziffer III. (vgl. Ausführungen bei der Stadt Wolfsburg) wird Bezug genommen; dort erfolgt dies entsprechend zentral in der Stadtverwaltung.

Da diese ganzen (Rechts)Handlungen bislang über die Schulleitungen „liefen“, ist die Verwaltung gegenwärtig personalwirtschaftlich auf die Übernahme dieser zusätzlichen Tätigkeiten nicht eingestellt. Hierfür würde sich zwangsläufig ein temporärer Personalmehrbedarf in der Verwaltung ergeben, der noch genau zu prüfen und zu beziffern wäre.

#### VI. Feststellung des Sprachförderbedarfs

Ungefähr fünfzehn Monate vor der Einschulung von Kindern werden im Rahmen der Schulanmeldung bei allen im darauf folgenden Schuljahr schulpflichtig werdenden Kindern die deutschen Sprachkenntnisse in einem kindgerechten und spielerischen Verfahren festgestellt. Wenn dabei die Deutschkenntnisse des Kindes nicht ausreichen sollten, um erfolgreich am Unterricht der 1. Grundschulklasse teilzunehmen, wird dieses Kind im Schuljahr vor der Einschulung in einem Sprachkurs an einer Grundschule gefördert. Diese Zeit wird genutzt, indem Grundschullehrkräfte mit betroffenen Kindern an der Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse in der Regel in den Räumen der Kindertagesstätten arbeiten.

Wie unter Ziff. V. schon beschrieben, ergibt sich auch bei der Feststellung des Sprachförderbedarfs und der Durchführung der Kurse durch eine Schulbezirkssatzung eine konkrete Zuordnung dieser Kinder zu einer bestimmten Grundschule. Über die Frage, welche Auswirkungen sich bei einem gemeinsamen Schulbezirk für dieses Sprachfeststellungsverfahren ergeben würden, kann aus Sicht der Verwaltung nur spekuliert werden. Durch nachbarschaftsbedingt bestehende Kooperationen von Kindergärten mit Grundschulen dürften Schulbezirke vermutlich dazu beitragen, dass sich in vielen Fällen die betroffenen Kinder bereits vor Ort in den Kindergärten im Schulbezirk befinden und anschließend oftmals auch in dieser Grundschule aufgenommen werden. Bei einem gemeinsamen Schulbezirk kann sich eine größere Streuung dieser Kinder über das Stadtgebiet ergeben, so dass die städtischen Grundschulen möglicherweise stärker gehalten wären, bei der Förderung der Kinder zu kooperieren, um Synergien zu nutzen. Dies wäre ein (zusätzlicher) stadtweiter pädagogischer Abstimmungsprozess, der in diesem Verfahren von den Grundschulleitungen zu erbringen wäre.

## VII. Schulrechtliche Bewertung

Vorab: BVerfG, Beschl. vom 19.03.2013 – 1 BVR 2253/09:

*Die Pflicht einer Schülerin oder eines Schülers, in die Schule gehen zu müssen, in deren Schulbezirk sie wohnen (Schulsprengelpflicht), ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Es seien legitime gesetzgeberische Ziele, für Grundschülerinnen und Grundschüler kurze Wege zwischen der Wohnung und der Schule zu ermöglichen, eine weitgehend gleichmäßige Auslastung der Schulen sicherzustellen und einen einheitlichen Bildungsgang für alle Kinder unabhängig von ihrer sozialen Herkunft zu erreichen. Die Schulsprengelpflicht fordert keine exakt gleichen Schulen und Bildungsangebote. Es ist selbstverständlich, dass den Schulen pädagogische Gestaltungsspielräume verbleiben müssen.*

*Hat eine Schule im Rahmen der zunehmenden Eigenverantwortung eigenständige pädagogische Profilbildungen entwickelt, muss nach Auffassung des BVerfG von den Ausnahme genehmigungen Gebrauch gemacht werden. Dabei haben die Schulbehörden und Verwaltungsgerichte die Pflicht, die Ausnahmenvorschriften ggf. weit auszulegen, vor allem wenn es um das Vorliegen von gewichtigen pädagogischen Gründen geht.*

Nach § 63 Abs. 2 S. 1 NSchG hat die Stadt Helmstedt als Schulträgerin für ihre Grundschulen einen Schulbezirk festzulegen. Eine solche Verpflichtung besteht nur für den Primarbereich. Das Nds. Schulgesetz lässt aber einen gemeinsamen Schulbezirk gemäß § 63 Abs. 2 S. 4 NSchG auch für den Primarbereich ausdrücklich zu.

Mithin stünde es der Stadt Helmstedt frei, einen gemeinsamen Schulbezirk für sämtliche Grundschulen in ihrer Trägerschaft zu bilden. Die Bildung eines solchen gemeinsamen Schulbezirks „nur“ für die Kernstadtschulen Grundschulen Friedrichstraße, Lessingstraße, St. Ludgeri und Pestalozzistraße (Stammschule) sowie die Ausweisung eines separaten Schulbezirks für die Außenstelle der Grundschule Pestalozzistraße in Emmerstedt wäre ebenso zulässig, weil nach § 63 Abs. 2 S. 3 NSchG bei einer auf mehrere Standorte verteilten Grundschule für jeden Standort ein eigener – und damit zwangsläufig unterschiedlicher – Schulbezirk festgelegt werden kann.

Nach Ziff. 3.4.5 des RdErl. d. MK v. 29. 8. 1995 „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule; §§ 58, 59 und 63 bis 68 des Niedersächsischen Schulgesetzes“<sup>6</sup> sollten (können) gemeinsame Schulbezirke für mehrere Schulen an demselben Standort, die den gleichen Bildungsgang anbieten, gebildet werden, wenn

- 1) eine ausreichende Größe aller Schulen sowie
- 2) eine gleichmäßige Auslastung der Schulanlagen auch ohne einzelne Schulbezirke gesichert werden können und
- 3) für das Land und den Träger der Schülerbeförderung keine Mehrkosten für die Schülerbeförderung entstehen.

Durch die Bildung von Schulbezirken wird die weitgehend gleichmäßige, kapazitätsbezogene Auslastung der einzelnen Schulen eines Schulträgers ermöglicht. Damit dienen Schulbezirke der Planungssicherheit des Schulträgers und sind so ein ordnungspolitisches Instrumentarium. Die derzeit bestehende Schulbezirkssatzung ist insoweit eine verbindliche Grundlage für die Aufnahmeentscheidungen der Schulleitungen<sup>7</sup>. Dies vorangestellt, kann

<sup>6</sup> Das MK beabsichtigt eine Neufassung dieses Runderlasses, der bei Redaktionsschluss dieser Vorlage aber noch nicht in Kraft getreten ist. Im Wesentlichen soll die bisherige Regelung bestehen bleiben. Aus der „Soll-Vorschrift“ soll jedoch eine „Kann-Vorschrift“ werden (vgl. Anlage 14a, S. 7 – gelbe Markierung).

<sup>7</sup> Vgl. Fußnote 2 – auch hinsichtlich weiterer Verweise auf § 43 Abs. 3 S.1 NSchG im Vorlagentext.

das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen (Soll-Vorschrift, künftig ggf. Kann-Vorschrift) nur bedingt und wie folgt beurteilt werden:

Zu 1):

Angesichts der bekannten Schülerzahlen und der Kapazitäten der städtischen Grundschulen sind diese in der Gesamtheit ausreichend groß um die Grundschul Kinder in Helmstedt insgesamt aufzunehmen. Ob bei „freier“ Grundschulwahl die Kapazität jeder einzelnen Grundschule ausreichend sein oder ob bei der Aufnahmeentscheidung eine Priorisierung oder sogar ein Losverfahren (s.u.) nötig würde, bliebe im Lichte der tatsächlichen Anmeldezahlen abzuwarten.

Im umgekehrten Falle kann auch für Konstellationen keine Vorhersage getroffen werden, in denen ggf. einzelne Grundschulen möglicherweise spürbar geringer nachgefragt und in künftigen Jahren in eine (schlimmstenfalls dauerhafte) Einzigigkeit „ableiten“ würden.

Zu 2):

Hinsichtlich der Gleichmäßigkeit der Auslastung sämtlicher Grundschulen des gemeinsamen Schulbezirks können ebenso wenig Vorhersagen angestellt werden. Auch hier kann das spätere Wahlverhalten der Eltern nicht prognostiziert werden, weil es von zu vielen Unwägbarkeiten abhängig ist.

Zu 3):

Der Landkreis Helmstedt hat als Träger der Schülerbeförderung bereits unter dem 24.01.2013 eine Stellungnahme zur seinerzeit bereits geprüften Errichtung eines gemeinsamen Schulbezirks abgegeben (vgl. Anlage 15). Darin hat der Landkreis mit steigenden Beförderungskosten argumentiert und im Falle einer Einführung die Prüfung einer Anhebung der Mindestentfernungsgrenze für eine Schülerbeförderung in Aussicht gestellt.

Beim Landkreis Helmstedt wurde aufgrund des gesamten Beratungsbedarfs aktuell nicht nachgefragt, ob er an dieser Haltung auch weiterhin festhält. Angesichts der zu erwartenden Mehrkosten rechnet die Verwaltung nicht mit einer anderen Antwort.

Bei einem gemeinsamen Schulbezirk ist die Aufnahme von Grundschülerinnen und Grundschulern an der jeweiligen Grundschule durch ihre tatsächliche Kapazität begrenzt. Die Stadt Helmstedt müsste insoweit in ihrer Schulbezirkssatzung die Anzahl der aufgrund der räumlichen Ressourcen maximalen Zügigkeit je Grundschule vorschreiben (vgl. z.B. die Regelung der Stadt Wolfsburg laut Anlage 9). Wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Schulplätze dabei überschreiten sollte, kann die für die Aufnahmeentscheidung nach § 43 Abs. 3 S. 1 NSchG zuständige Schulleitung das Losverfahren anwenden, weil es rein auf dem Zufallsprinzip beruht.

Bis auf die Grundschule Lessingstraße befinden sich in der Trägerschaft der Stadt Helmstedt nur Ganztagsgrundschulen. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern richtet sich bei Ganztagsgrundschulen ausschließlich nach § 59a NSchG. Von dem darin vorgeschriebenen Losverfahren kann nur mit den in § 59a Abs. 1 Ziffern 1 und 2 NSchG beschriebenen Möglich-

keiten abgewichen werden (Vorrang der Kinder aus dem Schulbezirk und Geschwisterkindregelung).

Sollte die Schulleitung der Grundschule Lessingstraße ein Losverfahren durch andere „vorgeschaltete“ Kriterien zu vermeiden versuchen und dabei z.B. die oft gewünschte „Geschwisterkindregelung“ in Erwägung ziehen, wäre dies unzulässig, weil diese Regelung ausschließlich bei Ganztagschulen gesetzlich vorgesehen ist, nicht aber für Halbtagschulen, da eine solche Ordnung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz ansonsten nicht zu vereinbaren ist. Ein zulässiger sachlicher Differenzierungsgrund wäre z.B. die Eigenart des Bildungsangebots (möglicherweise die Wahl einer Eingangsstufe oder das Ausweichen von einer Eingangsstufe) oder das Kriterium der geringstmöglichen Entfernung<sup>8</sup>. Letztendlich würden aber räumliche Gründe als Kriterium bei einer Kapazitätsüberschreitung mit einem gemeinsamen Schulbezirk im Widerspruch stehen, weil man damit die Schulbezirke mittelbar wieder „zurückholen“ würde.

Etwaige Vorgaben der Stadt Helmstedt als Schulträgerin in einer Schulbezirkssatzung, welche Kriterien bei der Platzvergabe im Falle einer Kapazitätsüberschreitung anzuwenden sind und wie die Vorgehensweise zu erfolgen hat, wären rechtlich unzulässig, da nach den Hinweisen der Niedersächsischen Landesschulbehörde ausschließlich die Schulleitung für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern zuständig ist (§ 43 Abs. 3 S. 1 NSchG, s. Fußnote 2).

Eine bislang nicht bestehende Problematik könnte sich bei einem gemeinsamen Schulbezirk durch eine „Regelungslücke“ im NSchG zudem wie folgt ergeben:

Wenn ein gemeinsamer Schulbezirk besteht, können (beispielhaft) mit der Leistung der Grundschule A unzufriedene Eltern ihr Kind (sogar auch im laufenden Schuljahr) ohne formelles Verfahren an der Grundschule B anmelden. Wenn die Grundschule B diese Aufnahme vollzieht, ist ein Schulwechsel pädagogisch vollkommen unkoordiniert möglich. Fälle eines solchen willkürlichen „Schulhoppings“ können im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden, weil die Verwaltung schuljährlich sporadisch Ausnahmeanträge zur Mitzeichnung vorgelegt bekommt, die genau einen so beschriebenen Schulwechselwunsch zum Gegenstand haben. Bei festgelegten Schulbezirken je Grundschule ist auch in Fällen dieser Art im Gegensatz dazu stets das gesetzlich geregelte Verfahren zur Gestattung des Besuchs einer anderen Schule nötig (Ausnahmegenehmigung gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG).

#### VIII. Stellungnahme zu den Forderungen des Stadtelternrats

Folgendes ist aus Sicht der Verwaltung nach den vorstehenden Ausführungen in der Vorlage anzumerken:

*Forderung 1: Durchführung einer Elternbefragung bezüglich des Interesses an einer Veränderung der Schulbezirksregelung (Eltern der Kinder ab Jahrgang 2010, Kindergartenkinder zur Beschulung etc.).*

---

<sup>8</sup> Siehe Anlage 15a, Kommentierung Littmann / Schippmann / Brockmann zu § 63 NSchG, Anm. 4.5.

Wenn eine solche Elternbefragung von den zuständigen Gremien der Stadt Helmstedt gewünscht wird, kann diese selbstverständlich durchgeführt werden. Aus Sicht der Verwaltung ist es aber für ein auswertbares und richtungweisendes Ergebnis einer solchen Befragung zwingend nötig, dass der Inhalt eines Fragebogens und das nötige Quorum zuvor politisch festgelegt werden.

Beispielhaft wird hinsichtlich einer solchen Elternbefragung auf das Teilnahmeergebnis bei der kürzlichen Befragung des Landkreises Helmstedt zur etwaigen Errichtung einer zweiten selbständigen Integrierten Gesamtschule im Landkreis Helmstedt verwiesen, das bei knapp 40 % lag.

*Forderung 2: Erzielung einer Einigung mit dem Landkreis Helmstedt bezüglich der Schülerbeförderung, aber nicht auf Kosten der Allgemeinheit.*

Der Landkreis Helmstedt regelt den Transport der Kinder als Träger der Schülerbeförderung im eigenen Wirkungskreis. Die geforderte Einigung wird als faktisch nicht möglich angesehen. Die kreisangehörigen Gebietskörperschaften finanzieren mit ihrer Kreisumlage die Tätigkeit des Landkreises.

Es wird aber als unwahrscheinlich angesehen, dass ausgerechnet und ausschließlich die Festlegung eines gemeinsamen Schulbezirks in der Stadt Helmstedt zu Mehrkosten mit der Folge einer Erhöhung der Kreisumlage führen könnte, zumal eine solche Änderung der Schülerbeförderungssatzung sicherlich nicht nur auf das Gebiet der Stadt Helmstedt beschränkt werden dürfte, sondern kreisweit Geltung haben müsste.

Auch die Aufhebung der Hauptschule Lutherschule durch den Landkreis Helmstedt selbst und die Zuweisung dieser Schülerinnen und Schüler nach Königslutter am Elm bzw. Schöningen verursacht Schülerbeförderungsmehrkosten, die auch von der Allgemeinheit über die Kreisumlage zu tragen sind.

*Forderung 3: Gewährleistung einer rechtzeitigen Planungssicherheit für die Schulleitungen*

Planungssicherheit können nur je Grundschulstandort klar definierte Schulbezirke gewährleisten. Aufgrund der Tatsache, dass Eltern bei einem gemeinsamen Schulbezirk die Grundschule für ihr Kind frei wählen dürfen, wird die Planungssicherheit für die Grundschulen zwangsläufig deutlich weiter reduziert als dies beispielhaft bereits schon durch beantragte Ausnahmegenehmigungen, der Schulwahlentscheidung katholischer Kinder im stadtweiten Schulbezirk und die Wahlfreiheit der Eltern im Zusammenhang mit der inklusiven Beschulung der Fall ist.

Was die geforderte Rechtzeitigkeit angeht, ist anzumerken, dass für die Anmeldung und Aufnahme an einer Grundschule bestimmte rechtlich normierte Fristen zu beachten sind.

*Forderung 4: Eine Umsetzung des Vorhabens darf nicht zu Mehrarbeit in den Schulleitungen führen. Die Aufgabenerledigung hat durch die Stadt Helmstedt zu erfolgen.*

Mit der Einführung eines gemeinsamen Schulbezirks entfällt für die Schulleitungen die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Schulpflichtüberwachung im Rahmen der Einschulung sowie die Abstimmungsprozesse und Rechtshandlungen im Zusammenhang mit Gestattungen nach § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG (Erteilung bzw. Versagung einer Ausnahmegenehmigung). Ob und inwieweit das unter Ziffer VII. beschriebene Verfahren zur Vergabe der Schulplätze bei kapazitätsüberschreitender Nachfrage und andere (Zusammenhangs)Tätigkeiten – *quasi in der „arbeitszeitlichen Differenz“* – zu einer Mehrbelastung der Schulleitungen führen würde, gibt es keine verwertbaren Erkenntnisse

Der Personalmehrbedarf würde bei einem gemeinsamen Schulbezirk aber auf jeden Fall bei der Verwaltung entstehen (vgl. Ziffer V.).

*Forderung 5: Es soll eine zentrale Organisation zur Vorstellung der Schulen und deren Konzepte geben wie bereits mehrfach gefordert auf der Homepage der Stadt Helmstedt. Hierzu sollte auch ein „Tag der offenen Schule“ eingeführt werden, an dem Eltern und Kinder sich die Schulen ansehen können.*

Organisation und Absprache eines solchen Termins einschließlich der Veröffentlichung von Konzepten der Grundschulen auf der städtischen Homepage sind selbstverständlich machbar. Die inhaltliche Gestaltung der Konzeptdarstellung sowie deren Präsentation sind ureigene Angelegenheit der Schulleitungen (vgl. § 43 Abs. 4 Nr. 1 NSchG). Die Verwaltung darf aus Rechtsgründen darin keinerlei Einfluss nehmen.

#### IX. Stellungnahme zu den Forderungen der SPD-Fraktion

Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich nach den angestellten Ermittlungen und rechtlichen Ausführungen folgende Betrachtungsweise:

*Forderung a): Die wohnortnahe Beschulung muss gewährleistet sein.*

Eine von den Eltern ausdrücklich gewünschte wohnortnahe Beschulung ist bei einem gemeinsamen Schulbezirk nur solange gewährleistet, wie keine kapazitätsüberschreitenden Beschulungsanträge vorliegen. Wenn im Rahmen der Zuständigkeit der Schulleitung für das Aufnahmeverfahren in Fällen dieser Art keine besonderen Priorisierungen vorgenommen

würden und unmittelbar auf das Losverfahren zugegriffen würde, kann es zwangsläufig passieren, dass diese Forderung nicht realisiert werden kann, weil in der Nähe der Schule wohnende Kinder „rausgelost“ werden (vgl. Beispiel aus Wolfsburg, Anlage 10).

Natürlich wäre es möglich, mit den Schulleitungen eine besondere Prioritätenfolge für die Aufnahme an der jeweiligen Grundschule abzustimmen (z.B. zunächst Kinder aus dem bisherigen Schuleinzugsbereich aufzunehmen). Bindend wäre dies für die Schulleitung wegen § 43 Abs. 3 Nr. 1 NSchG aber keinesfalls. Aber auch damit würde im Falle eines gemeinsamen Schulbezirks der bis dahin verbindlich geltende Schulbezirk wieder etabliert.

*Forderung b): Die Kooperation der Grundschulen muss mit dem Ziel verstärkt werden, Klassen gleichmäßig bilden zu können.*

Die Stadt Helmstedt ist für die Aufnahmeentscheidung zum Besuch einer städtischen Grundschule nicht zuständig; dies ist in der Hand der Schulleitungen (§ 43 Abs. 3 S. 1 NSchG, s. Fußnote 2). Es liegt mithin nicht in der Sphäre der Stadt, entsprechende Regelungen zu „verfügen“. Ob ein „Appell“ zu einer freiwilligen entsprechenden Kooperation der städtischen Grundschulen untereinander angenommen und vor allem umgesetzt würde, ist offen.

Fraglich ist aus Sicht der Verwaltung außerdem, ob im Rahmen eines gemeinsamen Schulbezirks und der Festlegung entsprechender Aufnahmekriterien zur gleichmäßigen Klassenbildung die Abweisung von Schülern – und zwar allein aus diesem Grunde – ermessensfehlerfrei wäre. Der Schulträger ist nämlich „nur“ berechtigt, die Auslastung von Schulen mit Obergrenzen vorzugeben (z.B. bei acht Allgemeinen Unterrichtsräumen, die für eine zweizügige Grundschule ausreichend sind: 2 x 4 Klassen x 26 Schülerinnen und Schüler = 208 Kinder).

Hinzu kommt, dass die städtischen Grundschulen im zunehmenden Umfang Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufnehmen. Allein durch Doppelzählung dieser Kinder bei der Klassenbildung und der ggf. behinderungsbedingten Zuweisung zu Schwerpunktschulen (§ 183c Abs. 2 NSchG) wird die geforderte Gleichmäßigkeit zusätzlich erschwert.

*Forderung c): Die Zügigkeit der städtischen Grundschulen muss festgelegt werden (mindestens zweizügig).*

Die Festlegung der Zügigkeit in einer Schulbezirkssatzung zur Regelung eines gemeinsamen und stadtweiten Schulbezirks ist zwingend, damit eine Handhabe besteht, bei einer Kapazitätsüberschreitung Aufnahmeanträge ablehnen zu dürfen. Mit Ausnahme der Grundschule Lessingstraße kann für sämtliche städtische Grundschulen aufgrund der vorhandenen Allgemeinen Unterrichtsräume eine Zweizügigkeit in der Sat-

zung festgesetzt werden. Im Rahmen des Klassenraumbestands ist an der Grundschule Lessingstraße sogar eine Dreizügigkeit regelbar. Die Forderung kann mithin erfüllt werden.

Sollte mit dieser Forderung neben der Festsetzung einer Kapazitätsobergrenze zusätzlich verbunden sein, den Bestand einer Zweizügigkeit sämtlicher Grundschulen zu sichern, könnte eine solche Forderung nicht realisiert werden, weil das Anmeldeverhalten der Eltern und die Aufnahmepraxis einer jeden städtischen Grundschule durch die Stadt Helmstedt aus faktischen bzw. rechtlichen Gründen nicht gesteuert werden kann (vgl. auch Ausführungen zu Forderung b).

Ob und inwieweit die von der SPD-Fraktion geforderte deutlich verbesserte Steuerung des Schulträgers mit den Schulleitern unter Einbeziehung der Niedersächsischen Landesschulbehörde realisierbar ist, kann von der Verwaltung nur zurückhaltend eingeschätzt werden, weil das gesamte Aufnahmeverfahren rechtlich ausschließlich „in der Hand der Schulleitungen“ liegt. Wenn Ausnahmegenehmigungen wegen eines gemeinsamen Schulbezirks nicht mehr nötig sind, entfällt damit die Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesschulbehörde, über streitgefangene Gestattungsanträge rechtsmittelfähig entscheiden zu müssen.

#### X. Antragszahlen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigungen (Schuljahr 2016/17)

Herr Ide hat als Elternvertreter im AJFSS in der Sitzung am 25.05.2016 vorgetragen, dass allein der Grundschule Lessingstraße für das neue Schuljahr 2016/17 insgesamt 83 Anträge auf Ausnahmegenehmigungen vorlägen, was den Wechselwillen der Eltern eindrucksvoll unterstreiche. Dabei bezog er sich auf eine Liste, die von der Grundschule Lessingstraße erstellt und ihm für diese Sitzung übergeben wurde. Der AJFSS bat um Überprüfung dieser sehr hohen Zahl.

Die von der Grundschule Lessingstraße erstellte Liste ist der Vorlage als Anlage 16a beige-fügt. Wie daraus ersichtlich ist, beträgt die Gesamtzahl aller Antragsverfahren „bewilligt/abgelehnt“ in 5 Schuljahrgängen (Einschulungsjahrgang sowie in den Jahrgängen 1 bis 4 bereits beschulte/abgelehnte Kinder) insgesamt 83 Ausnahmegenehmigungen (68 + 15, vgl. rote Markierung in Anlage 16a). Bei den Anträgen für den Einschulungsjahrgang 2016/17 handelt es sich ausweislich dieser Liste aber „nur“ um 11 Anträge (8 + 3, vgl. grüne Markierung in Anlage 16a). Ziel der Schule war es offenbar eher, mit dieser Liste die „Wanderungsbewegungen“ an der Grundschule Lessingstraße darzustellen, die aber in Gänze nichts mit den erteilten bzw. versagten Ausnahmegenehmigungen zu tun haben.

Eine Übersicht über die an den städtischen Grundschulen erteilten Gestattungen zum Besuch einer anderen (als der nach Schulbezirkssatzung zuständigen) Grundschule – *Ausnahmegenehmigungen gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG* – ist dieser Vorlage für das Schuljahr 2016/17 zu dem von Herrn Ide konkret nachgefragten Zeitpunkt als Anlage 16b beige-fügt.

Die Grundschule St. Ludgeri ist in der Tabelle laut Anlage 16b nicht aufgeführt, da für diese Schule bereits ein stadtweiter Schulbezirk in der Satzung geregelt ist. Vor diesem Hintergrund sind auch die in der Liste der Grundschule Lessingstraße (Anlage 16a) aufgeführten

insgesamt 53 Kinder in fünf Jahrgängen zu sehen, die an die Grundschule St. Ludgeri „abgegeben“ wurden.

### XI. Schlussbetrachtung

**Zulässig** und rechtlich möglich sind die Festlegung eines gemeinsamen Schulbezirks für die Grundschulen der Stadt Helmstedt und der Erlass einer entsprechenden Schulbezirkssatzung. Einer Genehmigung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde bedarf eine solche Satzung nicht. Damit wäre für die Eltern die vollkommene Wahlfreiheit einer Helmstedter Grundschule grundsätzlich möglich. Beschränkungen würden sich dann einerseits nur noch weiterhin für die Aufnahme andersgläubiger Kinder an der Grundschule St. Ludgeri ergeben. Der Anteil andersgläubiger Kinder darf nach §§ 129 Abs. 3 S. 1, 157 Abs. 1 S. 1 NSchG insgesamt 30 % nicht überschreiten, wobei für die Grundschule St. Ludgeri im Schuljahr 2016/17 noch ein Anteil von 40 % nichtkatholischer Kinder aufgrund einer Sonderregelung gemäß § 129 Abs. 3 S. 2 NSchG durch das MK zugelassen wurde. Ein Antrag auf Verlängerung dieser Sonderregelung um weitere vier Schuljahre ist beim MK bereits durch die Verwaltung im Einvernehmen mit der Schule gestellt worden. Zum Redaktionsschluss dieser Vorlage lag eine abschließende Entscheidung hierzu noch nicht vor. Andererseits könnte die Aufnahme eines Kindes an der „Wunschschule“ wegen begrenzter Kapazitäten verweigert werden müssen.

**Unzulässig** wäre es aber, innerhalb einer solchen Schulbezirkssatzung, mit der ein gemeinsamer Schulbezirk geregelt würde, den Leitungen der Grundschulen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bestimmte Vorgaben zum Umgang und der Priorisierung von Aufnahmeanträgen zu machen, weil Entscheidungen dieser Art die jeweilige Schulleitung der Grundschule gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 NSchG trifft.

Ein Beispiel für eine zulässige Schulbezirkssatzung mit einem gemeinsamen Schulbezirk ist als Anlage 17 beigefügt. Die Überwachung der Schulpflichterfüllung käme dann mit den daraus resultierenden personalwirtschaftlichen Konsequenzen auf die Verwaltung zu. Sollte sich der politische Diskurs „pro gemeinsamen Schulbezirk“ entwickeln, wäre zu berücksichtigen, dass eine entsprechende Satzungsänderung mit Blick auf das laufende Sprachfeststellungsverfahren pp. erst für das Schuljahr 2018/19 wirken dürfte.

Um Kenntnisnahme und Beratung wird gebeten.

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)  
Erster Stadtrat

Anlagen



# STADT HELMSTEDT

## Der Stadtelternrat

Herrn  
Bürgermeister  
Wittich Schobert  
Markt 1

38350 Helmstedt

kg. lu 19/10

Helmstedt, 19. Oktober 2012

Schulentwicklung der Helmstedter Grundschulen: Aufhebung einer Grundschule

Sehr geehrter Herr Schobert,

der Stadtelternrat Helmstedt hat sich am Donnerstag, 18. Oktober 2012, intensiv mit den übersandten Unterlagen auseinandergesetzt. Die nachfolgende Stellungnahme wurde bei einer Gegenstimme verabschiedet:

**Es ist aufgrund der sinkenden Schülerzahlen ersichtlich, dass die Aufhebung einer Schule nicht abwendbar ist.** Daher fordert der Stadtelternrat die Umsetzung bzw. Prüfung folgender Punkte:

- Die Auflösung eines Grundschulstandortes soll nicht der Haushaltskonsolidierung dienen. Vielmehr sollen die freiwerdenden Mittel auf die verbleibenden Grundschulen verteilt werden.
- Ganztagsangebote an den Grundschulen sollen von der Stadt unterstützt werden.
- Die bestehenden Hortangebote sollen erhalten bleiben.
- Bei Auflösung eines Schulstandortes soll der Übergang der Schülerinnen und Schüler pädagogisch sinnvoll gestaltet werden.
- Die aufzulösende Schule soll mindestens über zwei Jahre auslaufen.
- Die Errichtung nur eines Schulbezirkes in Helmstedt soll ernsthaft geprüft und politisch diskutiert werden.
- Es soll geprüft werden, ob Teile der Schulkonzepte der aufzulösenden Schule an den aufnehmenden Schulen übernommen werden können.

Folgende Protokollnotiz ist Bestandteil dieser Stellungnahme: Der Elternrat der Grundschule Friedrichstraße vertritt nachhaltig die Meinung, dass die Schließung einer Grundschule nicht notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Witte  
Vorsitzende

Stadt Helmstedt  
Der Bürgermeister  
Fachbereich  
Schulen, Soziales und Jugend sowie Sport

04.01.2013

V005/13

**Vorlage**  
an den  
**Rat**  
über den  
**Verwaltungsausschuss**  
und den  
**Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales**  
sowie die  
**Ortsräte Emmerstedt und Barmke**

**Weiterentwicklung der städtischen Grundschulen;  
Festlegung von Schulbezirken**

Wie bekannt, wurde unter anderem der Stadtelternrat Helmstedt im September vergangenen Jahres zu einer Stellungnahme zum *Konzept zur Weiterentwicklung der städtischen Grundschulen ab dem Schuljahr 2013/14* aufgefordert. In seiner Stellungnahme vom 19.10.2012 hat der Stadtelternrat gebeten, die Errichtung eines gemeinsamen Schulbezirks für sämtliche Helmstedter Grundschulen zu prüfen. Hierzu ist folgendes auszuführen:

Grundsätzlich sind die städtischen Grundschulen auf ihren eigenen Einzugsbereich beschränkt und dürfen Kinder aus anderen Einzugsbereichen nur ausnahmsweise bei Vorliegen einer unzumutbaren Härte oder bei besonderen pädagogischen Gründen aufnehmen (§ 63 Absatz 3 Satz 4 des Nds. Schulgesetzes - NSchG). Der Stadtelternrat Helmstedt hat in seiner Sitzung am 18.10.2012 deshalb darum gebeten, die Errichtung eines einheitlichen Schulbezirks für sämtliche Grundschulen in Helmstedt zu prüfen, um den Eltern eine umfassende Wahlmöglichkeit der Grundschule für ihr Kind zu eröffnen.

Wahlmöglichkeiten gibt es bislang nur bezüglich der Grundschule St. Ludgeri, die als katholische Bekenntnisschule als Schulbezirk das gesamte Stadtgebiet einschließlich beider Ortsteile Emmerstedt und Barmke innehat. Die zweite bisherige Wahlmöglichkeit besteht nach § 63 Abs. 4 Nr. 2 NSchG, wenn Eltern für ihr Kind eine Beschulung an einer städtischen Ganztagschule wünschen, im einschlägigen Schulbezirk aber nur eine Halbtagschule geführt wird.

Zu den Schulbezirken ist vorangestellt rechtlich festzustellen, dass gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 NSchG die Schulträger im Primarbereich für jede Schule einen Schulbezirk festzulegen haben. Nach Satz 4 dieser Norm kann jedoch ein gemeinsamer Schulbezirk für mehrere Schulen derselben Schulform, die sich an demselben Standort befinden, festgelegt werden. Wenn für eine Schulform ein gemeinsamer Schulbezirk besteht, haben die Eltern der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich die Wahl zwischen den Schulen des Schulbezirks (§ 63 Abs. 3

S. 3 NSchG). Kann bei einer solchen rechtlichen Konstellation zwischen Schulen gewählt werden, für die ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt worden ist, so besteht für den Träger der Schülerbeförderung (Landkreis Helmstedt) die Beförderungs- und Erstattungspflicht für den Weg zu der gewählten Schule (§ 114 Abs. 3 S. 4 NSchG).

Mit dieser gesetzlichen Regelung hat die Stadt Helmstedt als Schulträgerin umfangreiche planerische Gestaltungsfreiheit, die Schulbezirke der einzelnen städtischen Grundschulen einheitlich und deckungsgleich auf das gesamte Stadtgebiet – *sogar durchaus gemeinsam mit den beiden Ortsteilen* oder auch ggf. nur für bestimmte Teilbereiche – auszudehnen. Durch eine solche – *maximal denkbare* – Verfahrensweise hätten die Eltern für ihre Kinder nach § 59 Abs. 1 Satz 1 NSchG die Wahlmöglichkeit sämtlicher städtischer Grundschulen und damit die freie Auswahl des aus deren Sicht bestgeeigneten Lernorts für ihr Kind.

Gegenwärtig hat die Stadt Helmstedt mit ihrer *Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Helmstedter Grundschulen* in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.1999 für jede städtische Grundschule einen Schulbezirk anhand von Straßenzuweisungen definiert. Durch Festschreibung der Schulbezirke soll erreicht werden, dass alle Kinder wohnortnah und – *unabhängig von sozialer Herkunft* – gemeinsam unterrichtet werden. Einzige Ausnahme bildet dabei die Grundschule St. Ludgeri, die als Grundschule mit katholischem Bekenntnis das gesamte Stadtgebiet einschließlich beider Ortsteile Emmerstedt und Barmke umfasst. Zudem ist diese Schule berechtigt, in begrenzter Anzahl - *und zwar derzeit bis zu 30 %* - Andersgläubige in die Schulgemeinschaft aufzunehmen<sup>1</sup>.

Abzuwägen ist, welche Vor- bzw. Nachteile sich durch die Festlegung eines einheitlichen Grundschul-Schulbezirks für das gesamte Stadtgebiet oder durch die ebenso mögliche Definition einiger räumlich deckungsgleicher Schulbezirke ergeben würden. Vorangestellt ist darauf aufmerksam zu machen, dass nach Ziff. 3.4.5 des RdErl. d. MK v. 29. 8. 1995 „*Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule; §§ 58, 59 und 63 bis 68 des Niedersächsischen Schulgesetzes*“ gemeinsame Schulbezirke für mehrere Schulen an demselben Standort, die den gleichen Bildungsgang anbieten, gebildet werden sollten, wenn eine ausreichende Größe aller Schulen sowie eine gleichmäßige Auslastung der Schulanlagen auch ohne einzelne Schulbezirke gesichert werden können und für das Land und den Träger der Schülerbeförderung keine Mehrkosten für die Schülerbeförderung entstehen.

#### Nachteile bei Festlegung eines einheitlichen Schulbezirks für sämtliche Grundschulen:

1. Schülerströme können durch vorhandene differenzierte Schulbezirke rechtswirksam und effektiv – *auch in Bezug auf die räumlichen Ressourcen innerhalb eines Schulgebäudes* – gesteuert werden. Diese ordnungspolitische Steuerungsmöglichkeit entfielen mit Aufgabe der einzelnen Schulbezirke.
2. Es können unter Umständen an einzelnen Grundschulen mehr Aufnahmeanträge eingehen als dies die Kapazität der entsprechenden Grundschule unter Berücksichtigung der Regelungen des Landes zur Klassenbildung zulässt. Auswahlentscheidungen bei diesen Aufnahmeanträgen wären durch die Schulleitungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen, was einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutet. Besondere gesetzliche

<sup>1</sup> Die Grundschule St. Ludgeri als katholische Schule ist gemäß § 129 NSchG eine öffentliche Grundschule mit öffentlichem Schulträger und staatlicher Lehrerversorgung durch Landesbedienstete. Der Anteil nichtkatholischer Schülerinnen und Schüler ist derzeit auf 30 % der Gesamtschülerzahl begrenzt (§§ 129 Abs. 3 S. 1, 157 Abs. 1 S. 1 NSchG). Dieser Anteil wird in der Regel weitestgehend ausgeschöpft.

Bestimmungen für Fälle dieser Art bestehen nur für Gesamtschulen, Ganztagschulen und berufsbildende Schulen (vgl. § 59a NSchG), weswegen die Grundschulen frei wären, selbst bestimmte Aufnahmekriterien zu entwickeln. Nach Abzug entsprechend dieser Kriterien zu bevorzugender Aufnahmen sind die restlichen zur Verfügung stehenden Plätze dann auszulosen<sup>2</sup>.

3. Wünschenswerte kürzere Schulwege würden grundsätzlich entfallen, wenn die Eltern nicht die nächstgelegene Grundschule für ihr Kind wünschen. Die Schülerbeförderungskosten würden sich deshalb voraussichtlich erhöhen. Auch wenn der Landkreis Helmstedt zu einer entsprechenden Schülerbeförderung rechtlich verpflichtet wäre, trägt die Stadt Helmstedt durch die Zahlung einer Kreisumlage zur Finanzierung des Landkreises Helmstedt bei.
4. Durch Schulbezirke können kleine Schulstandorte erhalten bleiben. Bei freier Schulwahl ist ein „Bestandsschutz“ nicht möglich, weil die Eltern quasi „mit den Füßen“ über Grundschulen und deren Schulprogramme abstimmen. Dies könnte unter Umständen perspektivisch sogar bedeuten, dass Grundschulen schlimmstenfalls „leerlaufen“ könnten.
5. Oftmals werden die Kinder eines örtlich abgegrenzten Einzugsgebietes, die sich bereits aus der Kindertagesstätte oder sonstigen Spielbeziehungen kennen, in dieselbe Grundschule eingeschult. Bestehende Kontakte der Kinder untereinander bleiben bei nach Straßenzügen definierten Schulbezirken weitgehend erhalten.

#### Vorteile bei Festlegung eines einheitlichen Schulbezirks für sämtliche Grundschulen:

1. Die Eltern haben die vollumfängliche Wahlmöglichkeit aus § 59 Abs. 1 Satz 1 NSchG zwischen den einzelnen vorhandenen Grundschulen, und zwar ohne einen Antrag auf Gestattung des Besuchs einer anderen (*als der zuständigen*) Grundschule stellen zu müssen (*Ausnahmegenehmigung nach § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG*), dessen Genehmigungsfähigkeit zunächst offen und keinesfalls von vornherein als gegeben anzusehen ist.
2. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist nicht mehr nötig und verursacht daher auch keinen Verwaltungsaufwand mehr. Beispielhaft sind für das Schuljahr 2012/13 insgesamt 109 innerstädtische Ausnahmegenehmigungen in den Jahrgängen 1 bis 4 durch die zuständigen Schulleitungen der Helmstedter Grundschulen erteilt worden sind. Dies macht in Relation zur gesamten Schülerzahl im Schuljahr 2012/13 einen Anteil von erheblichen rd. 14 % aus.
3. Die Angebotsvielfalt der Grundschulen im Rahmen derer Schulprogramme kann durch die Eltern innerhalb des deckungsgleichen Schulbezirks in die Auswahlentscheidung einbezogen und insoweit für ihr Kind besser und leichter genutzt werden.
4. Die Auswahl des gewünschten Beschulungsorts kann sich auch ausschließlich an Gründen der Praktikabilität innerhalb des Familienverbands orientieren (*z.B. Beschulung am Arbeitsort der Eltern oder am Wohnort der Großeltern bzw. der Tagesmutter*). Beschulungswünsche dieser Art bei den derzeit differenziert bestehenden Schulbezirken betrachtet die Nds. Landesschulbehörde der Rechtsprechung folgend als reine Praktikabilitätserwägung im Interesse einer möglichst reibungsloseren oder bequemereren Alltagsgestaltung der Eltern und sieht aus diesem Grunde keinen Raum für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

<sup>2</sup> Immer dann nämlich, wenn Auswahlverfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung nicht geregelt sind, muss eine Gleichbehandlung nach dem Zufallsprinzip stattfinden und ein Losverfahren durchgeführt werden (vgl. Brockmann u.a., Kommentar zu § 63 NSchG, Ziff. 4.5 S. 32b).

5. Der Wettbewerb der Grundschulen untereinander mit Blick auf ein hohes qualitatives Angebot wird innerhalb eines räumlich deckungsgleichen Schulbezirks bei vollständiger Elternwahlfreiheit gefördert.

Bei Würdigung sämtlicher dargestellter Vor- und Nachteile und summarischer Abwägung der in Betracht kommenden Umstände kommt die Verwaltung zu der Auffassung, dass ein einheitlicher Schulbezirk am Grundschulstandort Helmstedt für die Weiterentwicklung der städtischen Grundschulen förderlich und letztendlich gewinnbringend wäre. Ein solcher Schritt könnte bereits zu Beginn des kommenden Schuljahres vollzogen werden. Er böte insoweit den Eltern die Möglichkeit, ggf. ihre Kinder im Rahmen der an den jeweiligen Grundschulen noch freien Kapazitäten umzumelden, und zwar wunschgemäß und ohne auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung angewiesen zu sein.

Die Grundschulen in städtischer Trägerschaft, deren Schulelternräte sowie die Nds. Landes- schulbehörde und der Landkreis Helmstedt als Träger der Schülerbeförderung sind um eine Stellungnahme zu diesem Vorschlag gebeten worden. Diese Stellungnahmen werden zu den anstehenden politischen Beratungen nachgereicht.

**Beschlussvorschlag:**

Für den Grundschulstandort Helmstedt soll beginnend zum Schuljahr 2013/14 (01.08.2013) ein einheitlicher Schulbezirk errichtet werden.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

## Informationsvorlage

**Weiterentwicklung der städtischen Grundschulen;  
Festlegung von Schulbezirken;  
Bezug: Vorlagen V005/13 und V006/13**

Im Nachgang zu den Vorlagen V005/13 und V006/13 werden ergänzend die zwischenzeitlich hierzu eingegangenen Stellungnahmen der Grundschulen Friedrichstraße, Lessingstraße, St. Ludgeri und Ostendorf sowie der Nds. Landesschulbehörde und des Landkreises Helmstedt übersandt.

Ebenfalls beigefügt ist die Stellungnahme des Stadtelternrats Helmstedt vom 19.10.2012, mit der die Errichtung eines einheitlichen Schulbezirks angeregt wurde.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlagen

Verteiler:  
Ratsmitglieder  
Ortsratsmitglieder Barmke und Emmerstedt  
Hinzugewählte Mitglieder AJFSS  
Bgm.

II  
21

## Grundschule Friedrichstraße

Friedrichstraße, 38350 Helmstedt  
Tel. 05351 – 542626 Fax 5539110

Helmstedt, d. 26.01.2012

An die  
Stadt Helmstedt  
Fachbereich 21  
38350 Helmstedt

11 / Bille Rückfrage /  
2 / 2100  
U 29 / 11 2013

### Stellungnahme zur Weiterentwicklung der städtischen Grundschulen: Festlegung von Schulbezirken

Die Aufhebung der bestehenden Schulbezirke und die gleichzeitige Einführung eines einheitlichen Schulbezirks für das gesamte Stadtgebiet lehne ich mit Unterstützung des Schulvorstandes (Sitzung vom 22.01.2013) ab.

Folgende Gründe sprechen gegen einen einheitlichen Schulbezirk:

#### 1. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand

Nach derzeitigem Modus werden die Eltern der zukünftigen Schulanfänger von der Schule angeschrieben und zur Anmeldung ihrer Kinder aufgefordert. Bei der Anmeldung erhalten die Eltern den Termin zur Sprachüberprüfung. Der Zeitraum (ca. 4 Wochen) zwischen Anmeldung und Mitteilung über die Anzahl der zukünftigen Sprachförderkinder an die Landesschulbehörde ist schon jetzt knapp bemessen, wenn man berücksichtigt, dass in jedem Jahr Eltern mehrfach zur Schulanmeldung aufgefordert und diese Kinder noch sprachüberprüft werden müssen.

Bei einem einheitlichen Schulbezirk hätte die Schule keine Möglichkeit, Eltern bei versäumter Anmeldung anzusprechen, da sie die Schule frei wählen können. Die Stadtverwaltung wäre hier in der Pflicht, die Überwachung der Anmeldungen zu übernehmen. Das erfordert zusätzliche Zeit, möglicherweise auch Personal, die im Grunde gar nicht zur Verfügung steht.

Die Schule müsste regelmäßig und zeitnah der Verwaltung die bereits angemeldeten Kinder mitteilen. Ein solches Verfahren bedingt, dass die Schulsekretärin täglich während des Anmeldezeitraumes in der Schule präsent ist.

Weiterer Zeitaufwand und Zeitverzug entstünde bei der Sprachüberprüfung. Mehrere bzw. zusätzliche Termine wären notwendig. Die dafür erforderliche Zeit steht den Schulen nicht zur Verfügung.

Wenn, wie beabsichtigt, bei stark divergierenden Anmeldezahlen, zukünftige Erstklässler auf andere Schulen verteilt werden sollen, können die bisherigen Schulbezirke auch erhalten bleiben.

#### 2. Zusammenarbeit mit den Kindergärten

Grundschule und Kindergarten sind gemäß Schulgesetz und der entsprechenden Erlasse sinnvollerweise zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die GS Friedrichstraße arbeitet mit den Kitas St. Thomas, St. Walpurgis und St. Marienberg zusammen, da in der Regel die Schulanfänger aus diesen Einrichtungen kommen. Ein Kooperationsvertrag zwischen der GS Friedrichstraße und dem Kita St. Marienberg beschreibt die Zusammenarbeit in einem Kooperationskalender. Darin sind alle Formen der gemeinsamen Arbeit und der

zeitliche Rahmen fest verankert. Der Informationsaustausch (z.B. über die Lernausgangslage der zukünftigen Schüler) auf pädagogischer Ebene zwischen Schul- und Kindergartenpersonal sowie der frühzeitige Kontakt zwischen den Eltern und den Kindern zu ihrer Schule sind für uns sehr wichtig. Bei Einführung eines einheitlichen Schulbezirks und der freien Schulwahl wäre diese Zusammenarbeit hinfällig. Ob dadurch schulrechtliche Belange tangiert werden, müsste sicherlich geprüft werden. Die Alternative dazu, Kontakt und Zusammenarbeit mit allen Kindertagesstätten im Stadtbereich, ist nicht realistisch.

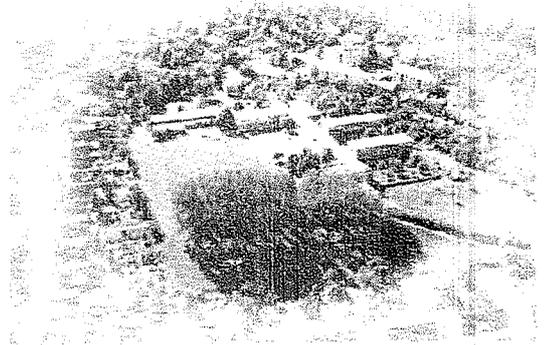
Ich bin mir sicher, dass der Stadtelternrat bei Kenntnis der geschilderten Sachverhalte zu einer anderen Einschätzung über einen einheitlichen Schulbezirk gekommen wäre. Ein Gespräch mit der Stadtelternratsvorsitzenden legt diese Vermutung zumindest nahe. Den städtischen Grundschulen wurde erst kürzlich ein gleichmäßig hohes Niveau von Seiten der Verwaltung und des Rates attestiert. Warum soll dann plötzlich ein Wettbewerb der Schulen untereinander eingeläutet werden? Es ist wohl eher davon auszugehen, das Thema Schulschließung neu zu entfachen.



Hans-Rainer Klose, Schulleiter



HOCHBEGABUNG  
FÖRDERN  
Niedersachsen



Grundschule Lessingstraße • Lessingstraße 36 a • 38350 Helmstedt

Stadt Helmstedt  
Fachbereich Schulen, Soziales  
und Jugend sowie Sport  
Am Markt 1  
38350 Helmstedt

1/ ~~1~~  
2/ 2100

Telefon: (0 53 51) 54 26 96 / 54 26 97  
Telefax: (0 53 51) 54 26 98  
E-Mail: gs-lessingstrasse@stadt-helmstedt.de  
Helmstedt, den 15. Januar 2013

U 17/1

## Stellungnahme zur Festlegung von Schulbezirken

Sehr geehrter Herr Leppin,

der Schulvorstand erklärt in der 2. Sitzung vom 07. Januar 2013 hiermit einstimmig:

„Wir unterstützen den Vorschlag, für den Grundschulstandort Helmstedt beginnend vom Schuljahr 2013/14 einen einheitlichen Schulbezirk zu errichten.“

Grundsätzlich war die Einteilung des Stadtgebiets in Schuleinzugsbereiche eine gute Entscheidung des Helmstedter Stadtrats. Die Zahl der Anträge auf Beschulung in einem anderen Schulbezirk hat jedoch in den letzten Jahren erheblich zugenommen. In Helmstedt sind aktuell 14 % der Elternanträge von uns Schulleitern genehmigt worden. Wir dürfen nicht die Augen vor dem hohen Anteil verschließen.

Ausnahmegenehmigungen sollen laut Aussage der Landesschulbehörde eigentlich nur in besonderen Härtefällen erteilt werden.

Die wohlwollende Behandlung solcher Anträge sorgte nach Einigung zwischen den Rektoren für den „Schulfrieden“ in der Helmstedter Grundschullandschaft“ in der Vergangenheit. Diese Absprachen sind durchaus positiv zu bewerten, da sie den einzelnen Grundschulen immerhin den Bestand bewahrten.

Diese Praxis ist aber auf Dauer absolut nicht mehr haltbar. Die Vielzahl der Anträge sorgt für immer mehr Grenzfälle und Elternbeschwerden.

Wir können fast keinen Antrag glaubhaft genehmigen. Uns fehlt auf jeden Fall die rechtliche Grundlage.

Darum ist es zwingend notwendig für die Freigabe des Elternwillens zu plädieren, egal ob es sich als Vor- oder Nachteil für eine Grundschule entwickeln wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
Rektor



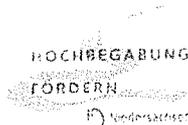
**Von:** Böck, Catharina  
**Gesendet:** Montag, 21. Januar 2013 07:54  
**An:** 'wittich-schobert@gmx.de'  
**Betreff:** Festlegung von Schulbezirken

Sehr geehrter Herr Schobert,

der Schilvorstand der Grundschule St. Ludgeri und der Elternratsvorsitzende stimmen dem Beschlussvorschlag zur  
Aufhebung der Schulbezirke zu.

Mit freundlichem Gruß

M. Thelen



38350 Helmstedt, den 23.01.13

Ostendorf 31

Telefon: 05351-536881/2

Telefax: 05351-5239703

Email: gs-ostendorf@stadt-helmstedt.de

www.gs-ostendorf.de

Stellungnahme der Gesamtkonferenz der Grundschule Ostendorf zur Weiterentwicklung der städtischen Grundschulen: Festlegung von Schulbezirken

1/1  
2/2100

29  
14

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wittich Schobert, wir haben Ihr Schreiben vom 4. Januar 2013 erhalten und wollen die Möglichkeit einer Stellungnahme wahrnehmen:

**Die Gesamtkonferenz vom 23. Januar 2013 der Grundschule Ostendorf lehnt die Einrichtung eines einheitlichen Schulbezirkes mit folgender Begründung ab.**

#### *1. Politische Willensbildung*

Der Stadtelternrat der Stadt Helmstedt hat in seinem Schreiben vom 19. Oktober 2012 darum gebeten, dass die Errichtung nur eines Schulbezirkes in Helmstedt ernsthaft geprüft und politisch diskutiert werden sollte. Wie kann dann aber der Entscheidungsweg über den Verwaltungsausschuss, der nicht öffentlich tagt und beschließt, der Stadt geführt werden? Ist das die angepriesene offene Umgangsweise in der politisch diskutiert werden sollte? Hier müsste der gesamte Rat und nicht nur der Fachausschuss der Stadt in die Diskussion eingebunden werden. Zumal Sie ja auch in Ihren Ausführungen auf mögliche Auswirkungen (Schließung einer Grundschule) dieser Entscheidung hinweisen. Dies erweckt den Eindruck einer „kalten“ Schließung einer Grundschule.

#### *2. Soziale Verpflichtung des Schulträgers*

Durch die bisherige Praxis der zugewiesenen Einzugsgebiete ist es möglich, Wohngegenden mit mehr oder weniger sozialen Brennpunkten zu kombinieren. Das ergibt, politisch hoffentlich gewollt, eine Integrationsarbeit, die an den Grundschulen der Stadt Helmstedt seit Jahren geleistet wird.

Durch Aufhebung der Bereiche ist zu erwarten, dass gerade die Eltern, die dem Bildungsbereich eher unvorbereitet gegenüber stehen, „Restschulen“ entstehen lassen. Gründe dafür sind u.a. Unkenntnis, mangelndes Engagement oder Interessenlosigkeit.

Gerade in der Zeit zurückgehender Schülerzahlen ist es unabdingbar, alle Kinder, und dazu zählen auch die aus der zuletzt genannten Gruppe, im Bildungsprozess voran zu bringen. Das geht nur mittels Integration. Auch in Zukunft soll dies durch eine inklusive Schule gewährleistet sein, d.h. alle Kinder (mit einigen wenigen Ausnahmen, die hier aber wohl nicht gemeint sein können!) besuchen die gleiche Schule. Hier würde man den Aussagen aus politischen Kreisen zuwider arbeiten. Die Kinder eines Quartiers sollten möglichst zu Fuß und in Gemeinschaft eine gemeinsame Schule besuchen. Dies ist aus gesundheitlichen und sozialen Gründen wichtig. „Kurze Wege für kurze Beine!“ ist hier wieder anzubringen und auch der Hinweis, dass eine Teilhabe am schulischen Leben, wie Nachmittagsangebot, Elternmitarbeit, außerunterrichtliche Arbeitsgemeinschaften und auch die nachmittägliche Hausaufgabenhilfe durch eine entfernte Wohnlage erheblich erschwert werden würde. Freundschaften aufgrund der Wohnlage können im schulischen Umfeld nicht weitergepflegt werden.

Die freie Schulwahl ist dann auch weniger eine Frage des Schulprogrammes, sondern eher die Praktikabilität der Eltern (z.B. Nähe zum Arbeitsplatz, verkehrstechnische Erreichbarkeit). Hier wird dann eher die Bequemlichkeit der Eltern als die Interessen der Kinder bedient.

Von einem möglichen freien Wettbewerb der Schulen kann nicht die Rede sein, da die Bedingungen der städtischen Schulen sehr unterschiedlich sind. Dies ist auch in der Matrix zur Grundschulaufhebung deutlich geworden.

### *3. Organisatorische Umsetzung*

Das Problem der Ausnahmegenehmigungen ist bisher verwaltungstechnisch lösbar gewesen. Einen großen Verwaltungsaufwand befürchten wir in einem neu zu gestaltenden Anmeldeverfahren. Die Frage stellt sich, wie die Einhaltung der Schulpflicht überwacht wird, wenn Kinder nicht mehr einem Einzugsbereich zugeordnet sind!

Das Schulanmeldeverfahren:

Ca. 20 Monate vor Einschulungstermin bekommen die Schulen Listen der möglichen neuen Schulkinder, sortiert nach Einzugsbereich und Konfession. Die Schule schreibt die nichtkatholischen Familien an.

Damit ist gewährleistet, dass alle Kinder im Stadtgebiet namentlich erfasst und auf den Schulbesuch vorbereitet werden. Wie das bei offenem Einzugsbereich organisiert werden soll, ist der Satzungsänderung nicht zu entnehmen. Eine Anmeldung erst zum rechtlich verbindlichen Termin (8 Wochen vor Einschulung) ist nicht durchführbar. Die Eltern müssen mit diesem ersten Schreiben auf das Sprachstandsfeststellungsverfahren hingewiesen werden, das nicht einheitlich im Stadtgebiet Helmstedt durchgeführt wird. An der GS Ostendorf lernen Kind und Eltern in einem ersten Gespräch eine Lehrkraft und das Gebäude der zukünftigen Schule kennen. Das Anmeldeformular wird ausgefüllt, eine Befragung zum Sprachstand durchgeführt, die Rücksprache mit der Kindertagesstätte erlaubt und die Eltern äußern ihre Wünsche hinsichtlich des Schulbesuches.

Bei sprachlichen Defiziten ist eine einjährige vorschulische Sprachfördermaßnahme vorgeschrieben, die durch eine fachkundige Lehrkraft der aufnehmenden Schule durchgeführt wird. Diese Unterrichtszeit wird durch den Stundentopf der Schule übernommen. Wie sollen die Sprachförderkinder dann unterrichtet werden? Derzeit wird der Unterricht in den Kindergärten erteilt, was pädagogisch Sinn macht. Das ist ein Bestandteil des sogenannten Brückenjahres. Hier werden im letzten vorschulischen Kindergartenjahr viele Aktivitäten (Sport, Vorlesen, Kennlernbesuche) mit den zukünftigen Schulkindern unternommen. Es soll ein möglichst reibungsarmer Übergang in die Schulpflicht erfolgen.

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes wird durch den zuständigen Schulleiter frühestens 6 Monate vor Einschulung eingeleitet und durch die zuständige Schule durchgeführt! Es dauert meist 6-8 Wochen und wird erst durch Beschluss der Landesschulbehörde per Bescheid abgeschlossen.

Diese Auflistung (es fehlen u.a. Schnupperunterricht, Lernstandsfeststellung, weitere Kooperationen mit den Kindertagesstätten) zeigt, dass das Anmeldeverfahren bereits mehr als 18 Monate vor Einschulung anläuft und man hier schon gar nicht auf eine Umstellung innerhalb eines halben Jahres planen kann.

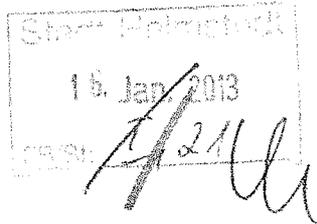
### *4. Wirtschaftliche Überlegungen*

Wir finden es eigenartig, dass man über die steigenden Schülerbeförderungskosten nicht lange reden muss, da ja hier der Landkreis belastet wird. Andererseits werden Einsparsummen von 50000 €/Jahr zum Anlass genommen die Schließung einer Schule vorzuschlagen. Wie hoch schätzt die Verwaltung ein, werden die Mehrkosten für den Schülertransport werden? In Helmstedt kann man nicht, wie z.B. in Wolfsburg oder Braunschweig auf den öffentlichen Nahverkehr ausweichen. Auf die Kreisumlage zu verweisen ist sehr dürftig.





Stadt Helmstedt  
Postfach 16 40  
  
38336 Helmstedt



Bearbeitet von  
Herrn Rudolf Nahser  
Regionalabteilung Braunschweig

Rudolf.Nahser@nlschb.niedersachsen.de  
Fax: 0531 484 - 34 83

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
21. 04.01.2013

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
BS 1 R.10-83109-54010

Telefon  
0531 484 - 33 02

Braunschweig  
14.01.2013

### Weiterentwicklung der städtischen Grundschulen; Festlegung von Schulbezirken

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schobert,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die beabsichtigte Festlegung eines gemeinsamen Schulbezirkes für alle Grundschulen im Gebiet der Stadt Helmstedt entsprechend § 63 Abs. 2 Satz 4 NSchG ist rechtlich zulässig. Die Rechtslage wurde in der Vorlage V005/13 vom 04.01.2013 zutreffend dargestellt; ich beziehe mich insbesondere auf den vierten und siebenten Absatz der Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Rudolf Nahser



# LANDKREIS HELMSTEDT

## DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Stadt Helmstedt  
Herrn Bürgermeister Schobert  
Postfach 1640  
38336 Helmstedt

Stadt Helmstedt

25. Jan. 2013

EB/Sr.

Geschäftsbereich:

40  
Schule, Kultur und Sport

Kreishaus: 2

Hausadresse:  
Rosenwinkel 10/11, 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:  
Frau Klein

E-Mail:  
sonje.klein@landkreis-helmstedt.de

Allgemeine Sprechzeiten:  
Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr

(Vermittlung) 05351/1210  
(Telefax) 05351/121-1612

(bei Antwort bitte angeben)

Mein Zeichen

40

Datum  
24.01.2013

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
40/22 00

Durchwahl  
05351/121-1471

### Weiterentwicklung der städtischen Grundschulen Hier: Festlegung von Schulbezirken

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schobert,

zu Ihrem Schreiben vom 04.01.2013 zur Errichtung eines einheitlichen Schulbezirkes für den Grundschulstandort Helmstedt nehme ich wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Landkreis Helmstedt als Schülerbeförderungsträger gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NSchG die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der 1. bis 10. Schuljahrgänge unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten hat. Die weiteren Voraussetzungen, insbesondere die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an meine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht, sind unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Schüler und der Sicherheit des Schulweges in der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Helmstedt festgelegt. Die **Mindestentfernung für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches beträgt derzeit 2000 m.**

Es werden im Freistellungsverkehr seit Jahren die Schülerinnen und Schüler aus Barmke und vom Windmühlenberg zur Grundschulaußenstelle Emmerstedt und die Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet Steinmühlenkamp zur Grundschule Lessingstraße gefahren. Im Übrigen haben im Grundschulbereich in diesem Schuljahr lediglich 15 Schülerinnen und Schüler Anspruch auf Beförderung im ÖPNV.

Internet: [www.Helmstedt.de](http://www.Helmstedt.de)

E-Mail:  
[Kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de](mailto:Kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de)

Postbank Hannover:  
(BLZ 25010030)  
Kto.-Nr. 62143304  
IBAN: DE29250100300062143304  
BIC: PBNKDEFF

Nord/LB Landessparkasse Helmstedt:  
(BLZ 25050000)  
Kto.-Nr. 5802020  
IBAN: DE8825050000005802020  
BIC: NOLADE2HXXX

Durch die momentan im Stadtgebiet Helmstedt festgelegten Schulbezirke ist sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler wohnortnah beschult werden und entsprechend kurze Schulwege haben. Dies wäre bei Einrichtung eines einheitlichen Schulbezirkes für den Grundschulstandort Helmstedt nicht mehr gewährleistet.

Für mich als Schülerbeförderungsträger entstünde dadurch eine nicht mehr planbare und finanziell kalkulierbare Beförderungs- und Kostensituation. Die Eltern hätten bei einem einheitlichen Schulbezirk die freie Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Schulen im Stadtgebiet einschl. des Ortsteils Emmerstedt.

Durch Überschreiten der Mindestentfernung dürfte dann in nicht wenigen Fällen meine Beförderungs- und Erstattungspflicht eintreten, sodass von steigenden Beförderungskosten auszugehen ist. Durch nicht mehr planbare Schülerströme gestaltet sich die Planung/Anpassung der Busverbindungen im ÖPNV ebenfalls als sehr schwierig. Dies würde in letzter Konsequenz eine teure Einzelbeförderung per Taxi bedeuten, sollten keine geeigneten, zumutbaren Verbindungen im ÖPNV bestehen.

Diese Kostenlast trägt auch die Stadt Helmstedt durch Zahlung /Erhöhung der Kreisumlage mit.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ich mir angesichts der desolaten finanziellen Situation des Landkreises vorbehalte, die Anhebung der Mindestentfernungssatzungsrechtlich zu überprüfen.

Ich darf Sie bitten, meine Einwände zu Ihrem Vorhaben aus Schülerbeförderungssicht mit in die politischen Beratungen einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



(Wippich)



# STADT HELMSTEDT

## Der Stadtelternrat

Herrn  
Bürgermeister  
Wittich Schobert  
Markt 1

38350 Helmstedt

lg. U 19/10

Helmstedt, 19. Oktober 2012

Schulentwicklung der Helmstedter Grundschulen: Aufhebung einer Grundschule

Sehr geehrter Herr Schobert,

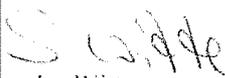
der Stadtelternrat Helmstedt hat sich am Donnerstag, 18. Oktober 2012, intensiv mit den übersandten Unterlagen auseinandergesetzt. Die nachfolgende Stellungnahme wurde bei einer Gegenstimme verabschiedet:

**Es ist aufgrund der sinkenden Schülerzahlen ersichtlich, dass die Aufhebung einer Schule nicht abwendbar ist.** Daher fordert der Stadtelternrat die Umsetzung bzw. Prüfung folgender Punkte:

- Die Auflösung eines Grundschulstandortes soll nicht der Haushaltskonsolidierung dienen. Vielmehr sollen die freiwerdenden Mittel auf die verbleibenden Grundschulen verteilt werden.
- Ganztagsangebote an den Grundschulen sollen von der Stadt unterstützt werden.
- Die bestehenden Hortangebote sollen erhalten bleiben.
- Bei Auflösung eines Schulstandortes soll der Übergang der Schülerinnen und Schüler pädagogisch sinnvoll gestaltet werden.
- Die aufzulösende Schule soll mindestens über zwei Jahre auslaufen.
- Die Errichtung nur eines Schulbezirkes in Helmstedt soll ernsthaft geprüft und politisch diskutiert werden.
- Es soll geprüft werden, ob Teile der Schulkonzepte der aufzulösenden Schule an den aufnehmenden Schulen übernommen werden können.

Folgende Protokollnotiz ist Bestandteil dieser Stellungnahme: Der Elternrat der Grundschule Friedrichstraße vertritt nachhaltig die Meinung, dass die Schließung einer Grundschule nicht notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Sandra Witte  
Vorsitzende

 19/10

Stadtelternrat, Sandra Witte, Braunschweiger Tor 2, Helmstedt

Nachteile bei Festlegung eines einheitlichen Schulbezirks für sämtliche Grundschulen:

1. Schülerströme können durch vorhandene differenzierte Schulbezirke rechtswirksam und effektiv – auch in Bezug auf die räumlichen Ressourcen innerhalb eines Schulgebäudes – gesteuert werden. Diese ordnungspolitische Steuerungsmöglichkeit entfielen mit Aufgabe der einzelnen Schulbezirke.
2. Es können unter Umständen an einzelnen Grundschulen mehr Aufnahmeanträge eingehen als dies die Kapazität der entsprechenden Grundschule unter Berücksichtigung der Regelungen des Landes zur Klassenbildung zulässt. Auswahlentscheidungen bei diesen Aufnahmeanträgen wären durch die Schulleitungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen, was einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutet. Besondere gesetzliche Bestimmungen für Fälle dieser Art bestehen nur für Gesamtschulen, Ganztagschulen und berufsbildende Schulen (vgl. § 59a NSchG), weswegen die Grundschulen frei wären, selbst bestimmte Aufnahmekriterien zu entwickeln. Nach Abzug entsprechend dieser Kriterien zu bevorzugender Aufnahmen sind die restlichen zur Verfügung stehenden Plätze dann auszulosen.
3. Wünschenswerte kürzere Schulwege würden grundsätzlich entfallen, wenn die Eltern nicht die nächstgelegene Grundschule für ihr Kind wünschen. Die Schülerbeförderungskosten würden sich deshalb voraussichtlich erhöhen. Auch wenn der Landkreis Helmstedt zu einer entsprechenden Schülerbeförderung rechtlich verpflichtet wäre, trägt die Stadt Helmstedt durch die Zahlung einer Kreisumlage zur Finanzierung des Landkreises Helmstedt bei.
4. Durch Schulbezirke können kleine Schulstandorte erhalten bleiben. Bei freier Schulwahl ist ein „Bestandsschutz“ nicht möglich, weil die Eltern quasi „mit den Füßen“ über Grundschulen und deren Schulprogramme abstimmen. Dies könnte unter Umständen perspektivisch sogar bedeuten, dass Grundschulen schlimmstenfalls „leerlaufen“ könnten.
5. Oftmals werden die Kinder eines örtlich abgegrenzten Einzugsgebietes, die sich bereits aus der Kindertagesstätte oder sonstigen Spielbeziehungen kennen, in dieselbe Grundschule eingeschult. Bestehende Kontakte der Kinder untereinander bleiben bei nach Straßenzügen definierten Schulbezirken weitgehend erhalten.

Vorteile bei Festlegung eines einheitlichen Schulbezirks für sämtliche Grundschulen:

1. Die Eltern haben die vollumfängliche Wahlmöglichkeit aus § 59 Abs. 1 Satz 1 NSchG zwischen den einzelnen vorhandenen Grundschulen, und zwar ohne einen Antrag auf Gestattung des Besuchs einer anderen (als der zuständigen) Grundschule stellen zu müssen (Ausnahmegenehmigung nach § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG), dessen Genehmigungsfähigkeit zunächst offen und keinesfalls von vornherein als gegeben anzusehen ist.
2. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist nicht mehr nötig und verursacht daher auch keinen Verwaltungsaufwand mehr.
3. Die Angebotsvielfalt der Grundschulen im Rahmen derer Schulprogramme kann durch die Eltern innerhalb des deckungsgleichen Schulbezirks in die Auswahlentscheidung einbezogen und insoweit für ihr Kind besser und leichter genutzt werden.
4. Die Auswahl des gewünschten Beschulungsorts kann sich auch ausschließlich an Gründen der Praktikabilität innerhalb des Familienverbands orientieren (z.B. Beschulung am Arbeitsort der Eltern oder am Wohnort der Großeltern bzw. der Tagesmutter). Beschulungswünsche dieser Art bei den derzeit differenziert bestehenden Schulbezirken betrachtet die Nds. Landesschulbehörde der Rechtsprechung folgend als reine Praktikabilitätserwägung im Interesse einer möglichst reibungsloseren oder bequemerem Alltagsgestaltung der Eltern und sieht aus diesem Grunde keinen Raum für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.
5. Der Wettbewerb der Grundschulen untereinander mit Blick auf ein hohes qualitatives Angebot wird innerhalb eines räumlich deckungsgleichen Schulbezirks bei vollständiger Elternwahlfreiheit gefördert.

## Leppin, Carsten

---

**Von:** Sandra Witte [witte.helmstedt@gmx.de]  
**Gesendet:** Montag, 27. Oktober 2014 20:31  
**An:** Schobert, Wittich; Leppin, Carsten  
**Betreff:** Stellungnahme des StadtER  
**Anlagen:** Stellungnahme an Stadt wg. Schulbezirke 2014.doc; Stellungnahme des StadtER zur Schulaufhebung GS Ostendorf.docx

Sehr geehrter Herr Schobert,  
sehr geehrter Herr Leppin,

anbei die Stellungnahme des StadtER zur Aufhebung/Schließung der Grundschule Ostendorf.

Angefügt haben wir nochmals die "Forderungen", welche wir bereits mit der Stellungnahme zur Aufhebung/Schließung der GS Friedrichstr. versandt haben. Es geht in diesem Teil um die Einrichtung nur eines Schulbezirkes für die Stadt Helmstedt.

Mit freundlichem Gruß

Sandra Witte  
Tel.0151-61671555

Stadt Helmstedt  
Der Bürgermeister  
Fachbereich  
Schulen, Soziales und Jugend sowie Sport

30.10.2014

V138/14

**Vorlage**  
an den  
**Rat**  
über den  
**Verwaltungsausschuss**  
und den  
**Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales**  
sowie die  
**Ortsräte Emmerstedt und Barmke**

**Festlegung von Schulbezirken nach Aufhebung der Grundschule Ostendorf ab dem Schuljahr 2016/17**

Wenn der Rat dem Vorschlag der Verwaltung folgt, die Grundschule Ostendorf mit Wirkung zum Schuljahr 2016/17 aufzuheben und dort im kommenden Schuljahr keine Kinder mehr in Klasse 1 einzuschulen (vgl. Vorlage V136/14), ist in der Folge aufgrund des Wegfalls des Schulbezirks der Grundschule Ostendorf eine Änderung der bestehenden Schulbezirkssatzung unumgänglich. Nach Ziff. 3.4.2 des RdErl. d. MK v. 29. 8. 1995 „*Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule; §§ 58, 59 und 63 bis 68 des Niedersächsischen Schulgesetzes*“ müssen die Schulbezirke für die gleiche Schulform nämlich einander unmittelbar berühren und dadurch im Gebiet des Schulträgers insgesamt flächendeckend sein.

Mit Blick auf die erst kürzlich beschlossene 2. Änderungssatzung ist durch einen gerichtlichen Hinweis des Verwaltungsgerichts Braunschweig die Notwendigkeit einer solchen flächendeckenden Schulbezirksregelung klargestellt worden, weil sämtliche Eltern ansonsten wegen der Gleichbehandlung ihr Kind frei an jeder städtischen Grundschule anmelden könnten (vgl. Vorlage V103/14). Der Stadt Helmstedt als Schulträgerin kommt damit eine entsprechende Pflicht zum Handeln zu, damit ihre Schulbezirkssatzung rechtssicher ausgestaltet ist.

Bei alledem ist bekannt, dass der Stadtelternrat bereits in der Vergangenheit gefordert hat, im Interesse der Elternschaft einen gemeinsamen Schulbezirk festzulegen. Eine solche Möglichkeit lässt § 63 Abs. 2 S. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) zu. Mit beiliegender Stellungnahme vom 24.10.2014 hat der Stadtelternrat diese Forderungen wiederholt und diverse Ansprüche an Rat und Verwaltung gerichtet.

Ein wesentliches Kriterium des Stadtelternrats ist Planungssicherheit für die Grundschulen und eine annähernd gleichmäßige Schulauslastung. Bei einer ersten „Draufsicht“ bestehen verwaltungsseits zunächst gewisse Zweifel, wie diese Forderungen realisiert werden könnten, weil beides - *Planungssicherheit und eine annähernd gleichmäßige Schulauslastung* - bei der Aufhebung der bisherigen Schulbezirke und Festlegung eines gemeinsamen Schulbezirks wegen des nicht zu steuernden Elternwahlverhaltens voraussichtlich schwer zu realisieren sein dürfte. Auch die Forderung nach Erzielung einer Einigung mit dem Landkreis Helmstedt bezüglich der Schülerbeförderung dürfte sich schwer gestalten, weil der insoweit zuständige Landkreis Helmstedt zum wiederholten Male erst jetzt wieder erklärt hat, dass hiergegen insbesondere schon aus Kostengründen erhebliche Bedenken bestehen.

Die Verwaltung klärt derzeit mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde, ob und inwieweit die Forderungen des Stadtelternrats ganz oder teilweise schulrechtlich/-fachlich realisierbar sind und muss sodann mit dem Landkreis Helmstedt über die Modalitäten für den Schülertransport Verbindung aufnehmen. Dies wird eine gewisse Zeit und ergänzende politische Beratungen zur Folge haben.

Da die Stadt Helmstedt aber mit Blick auf ihre Schulbezirkssatzung für den Fall einer Aufhebung der Grundschule Ostendorf bereits für die Aufnahmen der neuen ersten Klassen zum Schuljahr 2015/16 Klarheit schaffen und entsprechende Regelungen per 01.01.2015 vorgeben muss, besteht keine Möglichkeit, beide Varianten - *schulstandortbezogene oder gemeinsame Schulbezirke* - zeitlich parallel und alternativ zu prüfen und zu entscheiden. Aus diesem Grunde kommt (zunächst) nur eine Fortschreibung der bisherigen Schulbezirkssatzung mit Festlegung von standortbezogenen Schulbezirken in Betracht. Dem Ganzen liegen dabei folgende Überlegungen zugrunde:

Die Grundschule Lessingstraße ist die einzige städtische Grundschule, die aufgrund der Anzahl ihrer Unterrichtsräume dreizügig geführt werden könnte. Da der Schulbezirk der zur Aufhebung vorgeschlagenen Grundschule Ostendorf unmittelbar an denjenigen Bezirk der Grundschule Lessingstraße angrenzt, ergibt sich in der Folge zwangsläufig, dass die überwiegenden Teile des Einzugsgebiets dorthin zuzuordnen wären. Im Wesentlichen handelt es sich um die Bereiche Tangermühlenviertel und Piepenbrink, während die Galgenbreite und einige zentrumsnahe Straßen der Grundschule Pestalozzistraße zugerechnet würden.

Bei den Berechnungen der Verwaltung ist derzeit bekannter aufsteigender Inklusionsbedarf einbezogen worden, und es wurde je Klasse durchgängig nur mit 25 Kindern gerechnet, obwohl der „Klassenteiler“ nach dem einschlägigen Klassenbildungserlass bei 26 Kindern liegt.

Die von der Verwaltung insoweit vorgenommenen Veränderungen der einzelnen Schulbezirke sind den anliegenden Tabellen „*Gesamtschülerzahl nach Schuleinzugsbezirk*“ zu entnehmen. Auf die farblich markierten Legenden, mit denen die Neuuzuordnung nachverfolgt werden kann, wird aufmerksam gemacht.

Aufbauend auf diese Neuverteilung hat die Verwaltung die der Vorlage ebenfalls beiliegende 3. Änderungssatzung zur bestehenden Schulbezirkssatzung entwickelt. Nach den derzeit bekannten Schülerzahlen müsste damit auch perspektivisch die Beschulung der zugeordneten Kinder im vorhandenen Bestand an Allgemeinen Unterrichtsräumen gewährleistet sein. Selbstverständlich ist in dem Satzungsentwurf auch geregelt, dass die an der Grundschule Ostendorf bereits beschulten Kinder bis einschließlich Schuljahr 2015/16 dort verbleiben

können. Ziel ist es, diese Kinder gemeinsam an eine Schule „umzusetzen“, wenn die Eltern dies wünschen. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Vorlage V136/14 wird insoweit Bezug genommen.

Bis zum Redaktionsschluss dieser Vorlage lag die von der Niedersächsischen Landesschulbehörde erbetene Stellungnahme zum anliegenden Satzungsentwurf - *besondere Regelungen zur Aufhebung der Grundschule Ostendorf* - noch nicht vor. Am 27.10.2014 wurde von dort mitgeteilt, dass urlaubsbedingt und wegen anderer teils vordringlicherer Arbeitsvorgänge eine kurzfristige Stellungnahme nicht möglich sei. Über die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesschulbehörde wird deshalb im Rahmen einer Informationsvorlage berichtet, sobald diese bei der Verwaltung vorliegt.

Erst wenn eine Vorprüfung der Verwaltung über die Errichtung eines gemeinsamen Schulbezirks abgeschlossen ist, sollte hierüber ergänzend beraten werden. Sollte sich hierfür im Laufe der Beratungen eine politische Mehrheit finden, stünde es der Stadt Helmstedt als Schulträgerin frei, zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende 4. Änderungssatzung zu erlassen. Dies böte auch den Vorteil, denkbare Veränderungen, die sich durch eine etwaige Fusion mit der Samtgemeinde Nord-Elm und der sich dadurch ergebenden Schulträgerschaft für die Grundschule Süpplingen, in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess von vornherein einzubeziehen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die beiliegende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Fortschreibung und Festsetzung der Schulbezirke für die Helmstedter Grundschulen wird beschlossen.

Zu gegebener Zeit soll über die Errichtung eines gemeinsamen Schulbezirks für sämtliche Helmstedter Grundschulen beraten werden.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlagen

## **Informationsvorlage zu Vorlage V138/14**

### **Festlegung von Schulbezirken nach Aufhebung der Grundschule Ostendorf ab dem Schuljahr 2016/17**

**Bezug: Vorlage V138/14**

Zu der Vorlage V138/14 wird ergänzend wie folgt informiert:

Zwischenzeitlich liegen die in der vorstehenden Vorlage als „angefragt“ bezeichneten Stellungnahmen der Niedersächsischen Landesschulbehörde wie folgt vor:

1. Was den der Vorlage V138/14 beiliegenden Satzungsentwurf und auch die vom Stadtelternrat geforderte Errichtung eines gemeinsamen Schulbezirks betrifft, hat die Niedersächsische Landesschulbehörde mitgeteilt, dass nach § 63 NSchG beide in Erwägung gezogenen Varianten (*also die Errichtung schulbezogener Schulbezirke oder die Errichtung eines gemeinsamen Schulbezirks*) schulrechtlich möglich sind.

Im Übrigen hat die Niedersächsische Landesschulbehörde mit Blick neuere Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg und darauf aufbauende einschlägige Kommentarmeinung ausgeführt, dass es sich bei der Aufhebung einer Schule (Grundschule) und der damit verbundenen Änderung der verbliebenen Schulbezirke um eine Planungs- und Organisationsentscheidung des Schulträgers handelt, bei der sich die Überprüfung des Gerichts auf eine etwaige Verletzung des Gebots der Abwägung beschränkt.

2. Zu der Stellungnahme des Stadtelternrats vom 24.10.2014 zur künftigen Festlegung von Schulbezirken und die darin aufgestellten - *und in der Vorlage V138/14 bereits erwähnten* - Forderungen hat die Niedersächsische Landesschulbehörde uns ihre schulrechtliche Bewertung übersandt.

Danach ist die vom Stadtelternrat geforderte Planungssicherheit der Schulleitungen nicht Voraussetzung bei der Bildung von Schulbezirken, und Vorgaben des Schulträgers in einer Schulbezirkssatzung über Aufnahmekriterien etc. sind unzulässig. Der Schulträger ist nicht für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an Schulen zuständig; hier besteht nur die Zuständigkeit der Schulleitung der jeweiligen Schule.

Einzelheiten sind der beiliegenden eMail der Niedersächsischen Landesschulbehörde vom 03.11.2014 zu entnehmen.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

Verteiler:  
Ratsmitglieder  
Ortsratsmitglieder Barmke und Emmerstedt  
Hinzugewählte Mitglieder AJFSS  
Bgm.  
II  
21

## Leppin, Carsten

---

**Von:** Kaufmann, Bernd [Bernd.Kaufmann@nlschb.niedersachsen.de]  
**Gesendet:** Montag, 3. November 2014 09:27  
**An:** Leppin, Carsten  
**Cc:** Stein, Norbert  
**Betreff:** AW: Schaffung eines einheitlichen Schulbezirks am Grundschulstandort Helmstedt

Sehr geehrter Herr Leppin,

auf Ihre Email vom 28.10.2014 und den dort enthaltenen Fragen antworte ich Ihnen wie folgt, wobei ich die Antworten nach den Fragen des Stadtelternrates gegliedert habe:

Zu Ziffer 1.: die Durchführung einer Elternbefragung ist nach § 63 Abs. 2 NSchG keine Voraussetzung für die Bildung oder Änderung von Schulbezirken.

Zu Ziffer 2.: Nach § 63 Abs. 2 NSchG ist die Beteiligung des Trägers der Schülerbeförderung nicht vorgesehen. Allerdings kann der Schulträger nach seinem Ermessen den Träger der Schülerbeförderung beteiligen. Dies kann ratsam sein, weil es sich bei den Aufgaben sowohl des Schulträgers wie auch des Trägers der Schülerbeförderung um solche des eigenen Wirkungskreises der Kommunen handelt. Im Übrigen folgt aus dem Erlass der "Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule; hier: §§ 58, 59 und 63 bis 68 des Niedersächsischen Schulgesetzes", dort in Ziffer 3.4.5: "Gemeinsame Schulbezirke für mehrere Schulen an demselben Standort, die den gleichen Bildungsgang anbieten, sollten gebildet werden, wenn eine ausreichende Größe aller Schulen sowie eine gleichmäßige Auslastung der Schulanlagen auch ohne einzelne Schulbezirke gesichert werden können und für das Land und den Träger der Schülerbeförderung keine Mehrkosten für die Schülerbeförderung entstehen."

Ziffer 3.: Die Bildung von Schulbezirken dienen der gleichmäßigen Auslastung der einzelnen Schulen des Schulträgers und der Ermöglichung von kurzen Wegen für die Grundschülerinnen und Grundschüler (Brockmann/Littmann/Schippmann, § 63 NSchG, Anm. 4). Damit dienen Schulbezirke der Planungssicherheit des Schulträgers. Die Bildung gemeinsamer Schulbezirke oder eines gemeinsamen Schulbezirkes ist nach § 63 Abs. 2 NSchG ausdrücklich als zulässige Variante vorgesehen. Die Planungssicherheit der Schulleitungen ist nicht Voraussetzung bei der Bildung der Schulbezirke. Von anderen Schulträgern mit einheitlichem Schulbezirk (z. B. Stadt Wolfsburg) sind mir derartige Probleme der Schulleitungen nicht mitgeteilt worden. Auch die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG kann im Übrigen eine Einschränkung der Planungssicherheit der Schulleitungen darstellen. Die Schulbezirkssatzung ist eine verbindliche Grundlage für die Schulleitungen bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern.

Ziffer 4.: Zu Sinn und Zweck von Schulbezirken verweise ich zu meinen Anmerkungen zu Ziffer 3. Ein Konzept des Schulträgers liegt aus der Natur der Sache her jeder Regelung von Schulbezirken zugrunde. Im Übrigen ist eine Absprache mit den Schulleitungen keine Voraussetzung nach § 63 Abs. 2 NSchG und steht im Ermessen des Schulträgers. Bei einem gemeinsamen Schulbezirk ist die Aufnahme an der Schule durch ihre tatsächliche Kapazität begrenzt. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Schulplätze, kann die zuständige Schule (Schulleitung, § 43 NSchG) das Losverfahren anwenden. Das Losverfahren kann die jeweilige Schule aber auch durch diverse andere ermessensfehlerfreie Kriterien abwandeln (z. B. Geschwisterkinderregelung). Dies gilt eingeschränkt für Ganztagschulen, § 59 a NSchG. Vorgaben des Schulträgers in einer Schulbezirkssatzung sind nicht zulässig, da dieser für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern nicht zuständig ist.

Ziffer 5.: Auch insoweit gibt es in § 63 Abs. 2 NSchG keine Beschränkungen oder Vorgaben. Bei einem gemeinsamen Schulbezirk entfällt überwiegend das Verfahren nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG (Erteilung von Ausnahmegenehmigungen). Andererseits kann das Aufnahmeverfahren aus den genannten Gründen (s. o.) mit zusätzlichen Aufgaben belastet werden. Darüber, ob ein gemeinsamer Schulbezirk zu einer Mehrbelastung der Schulleitungen führt gibt es keine Erkenntnisse (s. meine Anmerkungen zu Ziffer 3). Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ist die Schulleitung der jeweiligen Schule zuständig.

Ziffer 6.: Hierfür gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Es steht im Ermessen des Schulträgers, ob und ggf. wie er die Vorstellung der Schulkonzepte organisiert.

Ziffer 7.: Insoweit verweise ich auf die Regelungen der §§ 99 und 110 NSchG und die Vorschriften des NKomVG, aus denen sich die erforderliche Beteiligung der kommunalen Gremien und des Stadtelterrates ergibt. Ob der Schulträger darüber hinaus die Sachlage in einem besonderen Termin erörtert, steht in dessen Ermessen. Einen Anspruch hierauf hat der Stadtelterrat nicht.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Bernd Kaufmann**

---

Fachbereichsleiter Recht  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
Regionalabteilung Braunschweig  
Dezernat 1 - Fachbereich Recht -  
Tel. : +49-531-484-3353  
Fax : +49-531-484-3483  
[Bernd.Kaufmann@nlschb.niedersachsen.de](mailto:Bernd.Kaufmann@nlschb.niedersachsen.de)  
[www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de](http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de)

---

**Von:** Leppin, Carsten [mailto:Carsten.Leppin@stadt-helmstedt.de]

**Gesendet:** Dienstag, 28. Oktober 2014 16:25

**An:** Stein, Norbert

**Cc:** Schobert, Wittich

**Betreff:** Schaffung eines einheitlichen Schulbezirks am Grundschulstandort Helmstedt

**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrter Herr Stein,

auf meine beiden eMails, mit denen ich Ihnen kürzlich zwei Varianten für eine Änderung/Fortschreibung unserer bestehenden Schulbezirkssatzung mit der Bitte um schulrechtliche Prüfung übersandte, nehme ich Bezug. Zwischenzeitlich hat der Stadtelterrat seine Stellungnahme hierzu eingereicht, die ich anliegend beifüge.

Aus meiner Sicht ist hierzu folgendes anzumerken:

Die zuständigen Gremien haben sich zwar mit der Schaffung eines einheitlichen Schulbezirks am Grundschulstandort Helmstedt befasst; ein entsprechender Ratsbeschluss ist allerdings nicht erfolgt. Auf unsere letzte öffentliche Vorlage V066/14 in dieser Sache nehme ich Bezug (s. Anlage). Ein aus seiner Sicht positives Ergebnis kann der Stadtelterrat insoweit nicht einfordern.

Nummehr fordert der Stadtelterrat, dass „*bei der Einrichtung eines einzigen Schulbezirkes eine Planungssicherheit für die Schulen gegeben sein muss, wenn die Stadt Helmstedt das Organisatorische erledigt und eine langfristige Planung mit Einblick für alle Schulen (Schulleiter) auch aufgrund der Sprachstandsfeststellung gewährleistet, damit durch Verschiebungen nicht die ‚Ausblutung‘ einer einzigen Schule künstlich vorangetrieben werden kann*“.

Zutreffend ist, dass wir alljährlich eine Mehrzahl von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG haben. Ob und inwieweit Eltern(teile) durch Zweitwohnsitzanmeldung den Zugang zur „Wunschschule“ eröffnen, ist hier nicht bekannt.

Jetzt bittet der Stadtelternrat die Stadt Helmstedt, diverse Maßnahmen mit Blick auf die Festlegung eines einheitlichen Schulbezirks zu veranlassen. Zu den vom Stadtelternrat nummeriert vorgetragenen Maßnahmen vertrete ich folgende (Rechts)Auffassung:

Zu Ziffer 2:

Rechtlich ist es m.E. so, dass sich für den Landkreis die Beförderungsverpflichtung im Rahmen seiner Schülerbeförderungssatzung an den durch die Stadt Helmstedt zu definierenden Schulbezirken auszurichten hat (§ 114 Abs. 3 S. 2 NSchG). Sollte die Stadt Helmstedt einen einheitlichen Schulbezirks für das gesamte Stadtgebiet definieren, würde diese Regelung auch vor diesem Hintergrund Geltung haben. Gleichwohl ist hier bekannt, dass gegen eine eventuelle Auflösung der bisherigen Schulbezirke sowie der Schaffung eines einheitlichen Schulbezirks für die Grundschulen am Standort Helmstedt seitens des Schülerbeförderungsträgers insbesondere schon aus Kostengründen erhebliche Bedenken bestehen. Die vom Stadtelternrat geforderte Einigung mit dem Landkreis Helmstedt als Träger der Schülerbeförderung mit Blick auf einen einheitlichen Schulbezirk ist m.E. insoweit faktisch auszuschließen.

Zu Ziffer 3:

Hilfreiches ordnungspolitisches Kriterium mit Blick auf Planungssicherheit ist m.E. einzig die Definition eines konkreten Schulbezirks je Schule im Lichte der in diesem Bezirk zu erwartenden Schülerzahlen und vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden allgemeinen Unterrichtsräume. Dadurch ist Planungssicherheit gewährleistet. Planungssicherheit bei der Aufhebung der bisherigen Schulbezirke und Festlegung eines einheitlichen Schulbezirks kann es m.E. zwangsläufig wegen des nicht zu steuernden Elternwahlverhaltens nicht geben.

Zu Ziffer 4:

Die Ausführungen zu Ziffer 3 gelten m.E. auch mit Blick auf eine gleichmäßige Schulauslastung im Stadtgebiet entsprechend. M.E. können wir nur die Obergrenzen durch Festlegung der maximalen Zügigkeit einer jeden Schule definieren. Unterhalb dieser Obergrenzen können die Eltern selbst entscheiden, oberhalb müsste ein Losentscheid erfolgen. Besteht rechtlich bei einem einheitlichen Schulbezirk überhaupt eine Regelungsmöglichkeit für bestimmte Vorrangregelungen und Regelungen über das Verfahren bei Geschwisterkindern? Wie wären diese in der Satzung niederzuschreiben? Letztendlich regelt der Schulleiter doch eigenverantwortlich die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an seiner Schule (§ 43 NSchG); die Stadt Helmstedt ist an dieser Entscheidung gar nicht beteiligt (wenn man von der Festlegung konkreter schulbezogener Bezirke absieht), oder?

Zu Ziffer 5:

Kennen Sie arbeitsmäßige Auswirkungen auf die Schulleitungen, wenn ein einheitlicher Schulbezirk besteht? Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und der damit ggf. verbundene Ärger mag entfallen. Andererseits wird z.B. durch Losverfahren und zusätzliche Abstimmungen mit dem Schulträger auch ein weiter Aufwand erzeugt. Ich wäre dankbar, wenn Sie die Ausführungen des Stadtelternrats Helmstedt vor diesem Hintergrund schulrechtlich/-fachlich bewerten würden, weil dies in die weitere Prüfung und politische Beratung bei der Stadt Helmstedt einzubeziehen wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Leppin

Stadt Helmstedt

Fachbereich

Schulen, Soziales und Jugend sowie Sport

Markt 1

38350 Helmstedt

Tel. 0 53 51 - 17 2100

Fax 0 53 51 - 59 57 14

[carsten.leppin@stadt-helmstedt.de](mailto:carsten.leppin@stadt-helmstedt.de)

<http://www.stadt-helmstedt.de>

Stadt Helmstedt  
Der Bürgermeister  
Schulen, Soziales und Jugend  
sowie Sport

08.03.2016

V034/2016

## **Vorlage**

an den

### **Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales**

#### **Errichtung eines gemeinsamen Schulbezirks für die städtischen Grundschulen; Antrag des Elternvertreters im Schulausschuss, Herr Ide**

Der Elternvertreter für die städtischen Grundschulen im AJFSS, Herr Ide, hat beantragt, dass über die Errichtung eines gemeinsamen Schulbezirks nach § 63 Abs. 2 S. 4 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) im Schulausschuss beraten werden soll. Sein Ziel ist dabei, dass ein gemeinsamer Schulbezirk möglichst mit Wirkung zum Schuljahresbeginn 2017/18 (01.08.2017) errichtet werden sollte (vgl. Anlage 1).

Der Fachausschuss hat sich bereits mehrfach auf Anregung des Stadtelternrats mit dieser Thematik befasst. Eine Darstellung über das „Für und Wider“ einer solchen Festlegung hatte die Verwaltung bereits in der Vorlage V005/13 niedergeschrieben<sup>1</sup>. Für die Errichtung eines gemeinsamen Schulbezirks konnte ein zustimmender Ratsbeschluss bislang jedoch nicht erlangt werden.

Die Verwaltung regt an, dass über die Errichtung eines gemeinsamen Schulbezirks für die städtischen Grundschulen der „neue“ Rat zeitnah entscheiden sollte. Eine solche Verfahrensweise böte im Übrigen den Vorteil, dass die weitere Entwicklung hinsichtlich der Beschulung von Flüchtlingskindern an den städtischen Grundschulen beobachtet werden könnte und zudem die Zahl der bewilligten bzw. abgelehnten Ausnahmegenehmigungen nach § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG für das Schuljahr 2016/17 bekannt wäre.

Um Kenntnisnahme und Beratung wird gebeten.

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)  
Erster Stadtrat

#### Anlagen

---

<sup>1</sup> Diese Vorlage steht für die Ratsmitglieder im RIS zur Verfügung und ist für die hinzugewählten Mitglieder als Anlage beigefügt.

Anlage 1

Leppin, Carsten

---

Von: www-data [www-data@srv002.ideengeist.de]  
Gesendet: Dienstag, 1. März 2016 14:48  
An: Leppin, Carsten  
Betreff: AJFSS

Vorname: Guido  
Nachname: Ide  
Telefon: 3991173  
Fax: 5238058  
E-Mail: [guido.ide@t-online.de](mailto:guido.ide@t-online.de)  
Straße, Hnr.: Theodor Strom Weg 12  
PLZ: 38350  
Ort: Helmstedt

Sehr geehrter herr Leppin,

wie zum Ende der letzten Sitzung bereits angedeutet, wünsche ich, dass meine Forderung die Schulbezirke in Helmstedt aufzuheben, einen Platz in der Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung erhält.

Forderung (Elternwille u. A.) um Aufhebung der Schulbezirke zum nächst möglichen Termin (Schuljahr 2017/18)

viele Grüße Guido Ide

V 068/16



STADT HELMSTEDT  
- Der Stadtelternrat -

Deutschland  
Land der Ideen



Ausgewählter Ort 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtelternrat der Stadt beantragt nach seiner letzten Sitzung (Protokoll folgt) eine Abstimmung während der Sitzung am 25.05.2016 des AFJSS bezüglich der Schaffung eines einheitlichen Schulbezirkes.

Da dies nicht Teil der ordnungsgemäßen Tagesordnung ist, wird weiterhin beantragt diesen Punkt in die Tagesordnung zu integrieren.

Ich bitte um eine dies bezügliche Abstimmung zu Beginn der Sitzung.

Mit freundlichem Gruß

i. A. Guido Ide  
(stellv.) Vorsitzender des StER  
[guido.ide@t-online.de](mailto:guido.ide@t-online.de)  
Tel.: 05351 399 1173

Sandra Witte  
Vorsitzender des StER  
Tel.: 0151-61671555  
[witte.helmstedt@gmx.de](mailto:witte.helmstedt@gmx.de)



# STADT HELMSTEDT

Deutschland  
Land der Ideen  
Ausgewählter Ort 2007

- Der Stadtelternrat -

Herrn  
Bürgermeister  
Wittich Schobert  
und den Rat der Stadt Helmstedt  
Markt 1  
38350 Helmstedt

Helmstedt, 23.04.2016

Stellungnahme  
des Stadtelternrates  
zur  
Weiterentwicklung der städtischen Grundschulen;  
Festlegung von Schulbezirken

Sehr geehrter Herr Schobert,  
sehr geehrter Rat der Stadt Helmstedt,

durch den Antrag unseres Vertreters im Ausschuss des AJFFS (Herrn Ide) haben wir den Punkt über die Abstimmung im Rat über die Auflösung der Schulbezirke in die Tagesordnung der Sitzung am 25.05.2016 mit aufnehmen lassen.

Der Stadtelternrat hat bereits mehrere Stellungnahmen zur Einrichtung nur eines Schulbezirkes in Helmstedt abgegeben und hofft nun auf einen Entschluss des Rates hierzu.

Der Stadtelternrat Helmstedt hat sich in seiner Sitzung am Donnerstag, 21. April 2016 nochmals intensiv mit der Frage der Aufhebung der Schulbezirke befasst und eine Abstimmung wurde vorgenommen. Die Abstimmung ergab, dass die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einstimmig für die Aufhebung der Schulbezirke und die Einrichtung eines einzigen Schulbezirkes sind.

Wir fordern bei der Einrichtung eines einzigen Schulbezirkes, eine Planungssicherheit für die Schulen, wenn die Stadt Helmstedt das Organisatorische erledigt und eine langfristige Planung mit Einblick für alle Schulen (Schulleiter) auch aufgrund der Sprachstandfeststellung, damit durch Verschiebungen nicht die „Ausblutung“ einer einzigen Schule künstlich voran getrieben werden kann.



## STADT HELMSTEDT

Deutschland  
Land der Ideen  
Ausgewählter Ort 2007

Als hauptsächliches Argument für die Bildung nur eines Schulbezirkes sieht der Stadtelterrat die Möglichkeit, dass die Eltern ihre Kinder entsprechend deren Interessen, Neigungen, Stärken und Schwächen an der hierfür geeigneten Schule einschulen lassen können.

Für die Wahl der Grundschule sind die Schulprogramme und die Betreuungszeiten der Schulen, sowie der Schulweg, die Freundschaften der Kinder und auch die Zusammenarbeit der Schulen mit den Kindergärten / Kindertagesstätten maßgeblich.

Die Eltern können für ihre Kinder auch die Grundschule nach individuellen Gesichtspunkten wie z.B. Arbeitsweg / Arbeitsplatz in der Nähe der Schule und Wohnungsnähe der Großeltern bzw. der betreuenden Personen zur Nachmittagsbetreuung auswählen.

Um vorstehend aufgeführte Vorteile nutzen zu können, wird bereits heute von manchen Eltern durch entsprechende Haupt- und Nebenwohnsitzmeldungen die bestehende Schulbezirksregelung umgangen. Andere wählen den regulären Weg über Ausnahmeanträge. Bei Bildung eines einzigen Schulbezirkes würde dies der Vergangenheit angehören.

Es erfolgt abschließend folgender Antrag an die Stadt Helmstedt:

Darüber abzustimmen und die Dursetzung der Bildung eines einheitlichen Schulbezirkes in der Stadt Helmstedt voranzutreiben.

Desweiteren sind durch die Stadt Helmstedt nachfolgend aufgeführte Punkte zu veranlassen:

- 1.) Durchführung einer Elternbefragung bezüglich des Interesses an einer Veränderung der Schulbezirksregelung (Eltern der Kinder ab Jg. 2010 – Kindergarten Kinder zur Beschulung, etc.)
- 2.) Erzielung einer Einigung mit dem Landkreis Helmstedt bzgl. der Schülerbeförderung, aber nicht auf Kosten der Allgemeinheit.
- 3.) Gewährleistung einer rechtzeitigen Planungssicherheit für die Schulleitungen



## STADT HELMSTEDT

Deutschland  
Land der Ideen  
\*\*\*\*\*  
Ausgewählter Ort 2007

- 4.) Eine Umsetzung des Vorhabens darf nicht zu Mehrarbeit in den Schulleitungen führen. Die Aufgabenerledigung hat durch die Stadt Helmstedt zu erfolgen.
  
- 5.) Es soll eine zentrale Organisation zur Vorstellung der Schulen und deren Konzepte geben. Wie bereits mehrfach gefordert auf der Homepage der Stadt Helmstedt. Hierzu sollte auch ein „Tag der offenen Schule“ eingeführt werden, an dem Eltern und Kinder sich die Schulen ansehen können.

Mit freundlichem Gruß

gez. Sandra Witte  
Vorsitzende des Stadtelterrates  
der Stadt Helmstedt

# **- Aktuelle Lesefassung vom 23.07.2014 - (in Kraft ab 10.10.2014)**

## **Redaktionelle Zusammenfassung der Satzung der Stadt Wolfsburg über die Festlegung der Schulbezirke für die Wolfsburger Schulen einschließlich der Nachträge und Änderungssatzungen**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 der Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl S. 307) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung erhält die vom Rat der Stadt Wolfsburg am 24.05.1995 beschlossene Satzung in der Fassung vom 23.07.2014 folgenden Wortlaut:

### **§ 1**

#### **SCHULBEZIRKE FÜR DIE GRUNDSCHULEN**

**Für nachfolgend genannte Grundschulen umfasst der Schulbezirk das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.**

- Wohltbergschule (GS 1)
- Friedrich-von-Schiller-Schule (GS 3)
- Grundschule Eichendorff (GS 4)
- Laagbergschule (GS 6)
- Grundschule Alt-Wolfsburg (GS 7)
- Hellwinkelschule, Standort Hellwinkel (GS 9)
- Evangelische Waldschule Eichelkamp Bilinguale Grundschule
- Grundschule Detmerode-Westhagen
- Regenbogenschule (GS 22)
- Grundschule Fallersleben, Standort Am Glockenberg
- Grundschule Altstadt Vorsfelde
- Heidgartenschule Vorsfelde
- Moorkämpeschule Vorsfelde
- Grundschule Mörse (bis zum 31.01.2015)
- Grundschule Ehmen (bis zum 31.01.2015)
- Grundschule Ehmen-Mörse (ab 01.02.2015)
- Grundschule Schunterwiesen Hattorf-Heiligendorf
- Leonardo da Vinci Grundschule (GS 24)
- Käferschule, Standorte Reislingen Süd-West und Neuhaus (GS 25)
- Grundschule Sülfeld
- Grundschule Wendschott

**Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.**

**Besondere schulbezirkliche Regelungen gelten für:**

– **Grundschule Neindorf**

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg sowie die nachfolgenden Orte der Stadt Königslutter:

Beienrode	Rhode
Boimstorf	Rieseberg
Glentorf	Rotekamp
Klein Steimke	Scheppau
Ochsendorf	Uhry

**Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.**

– **Grundschule Hellwinkel, Standort Hehlingen**

Der Schulbezirk umfasst den Ortsteil Hehlingen. Schülerinnen und Schüler aus dem Wohngebiet Hohe Eichen (grundsätzlich dem Schulbezirk des Standortes Nordsteimke zugeordnet) können bei freien Kapazitäten diese Schule besuchen. Das Gebiet Hohe Eichen umfasst folgende Straßen:

Am Bladen	Am Dolmengrab
Butterkamp	Hohe Eichen
In den Westerlangen	Krumme Stücke
Schafweide	Wassertappen

**Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.**

– **Grundschule Hellwinkel, Standort Nordsteimke**

Der Schulbezirk umfasst den Ortsteil Nordsteimke einschließlich des Wohngebietes Hohe Eichen, das wahlweise auch dem Schulbezirk des Standortes Hehlingen zugeordnet ist.

**Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.**

– **Grundschule Fallersleben, Standort Eulenschule**

Der Schulbezirk umfasst den Ortsteil Fallersleben.

**Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.**

**§ 2**

**SCHULBEZIRK FÜR HAUPTSCHULEN**

Der Schulbezirk der Hauptschulen umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.

**§ 3**

**SCHULBEZIRK FÜR REALSCHULEN**

Der Schulbezirk der Realschulen umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.

- Samtgemeinde Brome (Landkreis Gifhorn): Bergfeld, Parsau, Ahnebeck, Croya, Kaiserwinkel, Rühren, Brechtorf, Eischott, Tiddische, Hoitlingen

Der Schulbezirk für die **Sprachheilklassen der Moorkämpeschule** umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.

## § 8

### SCHULBEZIRKE FÜR DIE SCHULKINDERGÄRTEN

Die Schulbezirke für die Schulkindergärten an nachfolgend genannten Grundschulen umfassen das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg:

Friedrich-von-Schiller-Schule (GS 3)  
 Grundschule Alt-Wolfsburg (GS7)  
 Regenbogenschule (GS 22)  
 Grundschule Fallersleben  
 Grundschule Hasenwinkel Neindorf

## § 9

(1) Aufgrund der stadtweiten Einzugsbereiche der Grundschulen werden Obergrenzen in der **Zügigkeit** festgelegt. Diese werden in der Anlage zur Satzung aufgeführt, die deren Bestandteil ist.

(2) Aufgrund der stadtweiten Einzugsbereiche werden für alle Schulen ab Klasse 5 mit Ausnahme der Sek. II-Bereiche, der Förderschulen und integrierten Gesamtschulen zur Garantie der Aufnahmekapazitäten Obergrenzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung, die deren Bestandteil ist, festgelegt.

## § 10

### INKRAFTTRETEN

Die geänderte Satzung tritt am 10.10.2014 (Datum des Tages nach der Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung ist noch einzusetzen) in Kraft.

---

Satzung öffentlich bekannt gemacht	01.08.1995
1. Nachtrag öffentlich bekannt gemacht	02.05.1996
2. Nachtrag öffentlich bekannt gemacht	01.07.1998
3. Nachtrag öffentlich bekannt gemacht	
4. Nachtrag öffentlich bekannt gemacht	
3. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht	29.07.2005
4. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht	22.02.2008
5. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht	05.05.2008
6. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht	16.01.2009
7. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht	16.04.2010
8. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht	10.10.2014
1. Nachtrag in Kraft getreten am	01.08.1996
2. Nachtrag in Kraft getreten am	01.08.1998

## Anlage zu § 9 der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke

### OBERGRENZEN DER AUFNAHMEKAPAZITÄT

Eine befristete Erhöhung der maximalen Zügigkeit kann nur bei ausreichend vorhandenen Räumlichkeiten aufgrund einer vom Rat der Stadt Wolfsburg beschlossenen Ausnahmege-  
nehmigung erfolgen. Dies trifft insbesondere auf Einzelstandorte zu, wenn in anderen Jahr-  
gängen die Zügigkeit nicht erreicht wird. Ein Anspruch auf Einrichtung einer zusätzlichen  
Klasse kann nicht erhoben werden.

<b>Grundschulen</b>	Züge	Klassen
GS 1 Wohltbergschule	2	8
GS 3 Friedrich-von-Schiller-Schule	2	8
GS 4 Eichendorffschule	4	16
GS 6 Laagbergschule	3	12
GS 7 Grundschule Alt-Wolfsburg	3	12
GS 9 Hellwinkelschule - Standort Hellwinkel	3	12
- Standort Nordsteimke	1	2
- Standort Hehlingen	1	4
GS Detmerode-Westhagen	4	16
GS 22 Regenbogenschule	3	12
GS Ehmen-Mörse ab 1.02.2015	4	16
GS Ehmen bis 31.01.2015	2	8
GS Mörse bis 31.01.2015	2	8
GS Fallersleben - Standort Glockenberg	2	8
- Standort Eulenschule	2	8
GS Schunterwiesen Hattorf-Heiligendorf	2	8
GS Käferschule	3	12
GS Sülfeld	2	8
GS Altstadt Vorsfelde	2	8
GS Heidgarten	2	8
GS Moorkämpfe Vorsfelde	2	8
Leonardo da Vinci Grundschule	2	8
GS Wendschott	1	4

<b>Hauptschulen</b>	Züge	Klassen
Hauptschule Fallersleben	3	18
Hauptschule Vorsfelde	3	18

<b>Realschulen</b>	Züge	Klassen
Realschule Fallersleben	4	24
Realschule Vorsfelde	3	18

DRUCKEN

# Schulplätze - "Lotto-Spiel" verärgert Eltern

Für das Phoenix Gymnasium gibt es zu viele Anmeldungen, 25 Kinder gehen leer aus.

Von Katharina Pahl

und Christoph Knoop

**Wolfsburg.** Vorsfelder Eltern haben der Verwaltung vorgeworfen, aus der **Anmeldung zum Gymnasium ein "Lotto-Spiel" zu machen.** So versteht etwa Wiebke Klose aus Vorsfelde die Welt nicht mehr: Allein vier Kinder aus der 4b der Altstadtschule bekommen keinen Platz am Phoenix Gymnasium. **"Obwohl diese Kinder in Vorsfelde wohnen und dort bereits den Kindergarten und die Grundschule besucht haben"**, berichtet Klose, deren Tochter im kommenden Schuljahr eine fünfte Klasse des Gymnasiums besuchen wird. Grund für die Ablehnung dieser vier genannten Kinder und weiterer 21 ist ein **Losverfahren**, das es vor einigen Tagen gegeben hatte.

"Es gab insgesamt 140 Anmeldungen", erklärt Schulleiter Wolfgang Preuk - zu viele für die vierzügige fünfte Klasse. Es hatte Überlegungen seitens des Gymnasiums gegeben, auf fünf Züge zu erweitern. Der Antrag aber wurde von der Stadt abgelehnt. **"Und so mussten wir losen"**, berichtet der Schulleiter, der betont, **dass es hier nicht um Nasenlänge ginge, sondern eben ein solches Losverfahren per Erlass gemacht werden musste.**

Insgesamt 25 Kindern musste die Schule eine Absage erteilen. **"Nicht im Lostopf landeten ausschließlich die Geschwisterkinder von Gymnasiasten unserer Schule"**, erklärt Preuk. Alle anderen Bewerber aber schon: also auch die Schüler aus der Samtgemeinde Brome, die neuerdings nun ebenfalls das Phoenix Gymnasium besuchen können. Diese Entscheidung begründet Preuk damit: **"Diese Schule wird seit Jahren von Schülern aus dem Landkreis Gifhorn getragen, aus dem Grund hätte ich es ungerecht gefunden, diese zu benachteiligen."**

Den Unmut der Eltern kann der Schulleiter verstehen. Wiebke Klose etwa fragt sich, ob es familienfreundlich sei, wenn die Kinder täglich zu einer Schule nach Fallersleben oder Westhagen pendeln müssten, obwohl es direkt eine Schule vor Ort gibt? **"Das ist alles verständlich"**, räumt der Schulleiter ein - jedoch: **"Im Erlass ist nicht verankert, dass die Wohnortnähe eine Rolle spielt."** **Üblicherweise gebe es Bezirke, die die Schulzuständigkeit regeln, so Preuk - doch in Wolfsburg gibt es diese Bezirke nicht.**

*Dies allerdings sei eine Grundsatzentscheidung gewesen, um den Elternwunsch nach einer Anwahl von unterschiedlichen Profilen an Schulen nachzukommen, heißt es bei der Stadt. "Sollte ein Kind keinen Platz an der Schule bekommen, berät das Team Schulentwicklungsplanung gern die Kinder und Eltern, an welchen Schulen in der Stadt Wolfsburg noch freie Plätze zur Verfügung stehen und welche besonderen Bildungsprofile diese Schulen bieten", so Stadtpressesprecher Ralf Schmidt. Derzeit gebe es an Gymnasien rund 110 freie Plätze.*

*"Obwohl diese Kinder in Vorsfelde wohnen und dort bereits die Kita und die Grundschule besucht haben, können sie nicht das Phoenix Gymnasium besuchen."*

*Der Artikel ist für alle*

*Leserinnen und Leser frei kommentierbar auf:*

**Wiebke Klose** ärgert sich über das Losverfahren.

**Reden Sie mit!**

*wolfsburger-nachrichten.de*

*Wiebke und Frank Klose sind ratlos: Kinder, die gleich neben der Schule wohnen, können nicht aufs Phoenix Gymnasium gehen. Foto: regios24/Anja Weber*

*Wolfsburger Nachrichten - 11. Juli 2015 - Wolfsburger  
Lokales - Seite 13*

© BZV Medienhaus GmbH, 2015

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1. und 58 Abs. 1, Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 26. April 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Festlegung des Schulbezirks sowie der Einzugsbereiche der Grundschulen  
in Osterode am Harz (Schulbezirkssatzung)**

§ 1

Festlegung des Schulbezirks und der Einzugsbereiche

(1) Der Schulbezirk für die Grundschulen in Osterode am Harz ist das Stadtgebiet.

(2) Die Einzugsbereiche der Grundschulen umfassen folgende Straßen und Ortschaften:

**Grundschule Am Jacobitor**

Kapazität: Dreizügig

Abgunst	Gartenstraße	Marktstraße
Aegidienstraße	Güldenstraße	Martin-Luther-Platz
Alter Schulhof	Halberstädter Straße	Neustädter Tor
Am Butterberg	Hasenwinkelweg	Petersilienstraße
Am Friedhof	Hellhofstraße	Quellenweg
Am Hohen Ofen	Hermannstädter Weg	Querstraße
Am Kaiserteich	Herzberger Landstraße	Rollberg
Am Posthof	Herzberger Straße	Rotenhäuser Weg
Am Schäferbrunnen	Hoelemannpromenade	Schäferbergstraße
Am Schilde	Hundscher Weg	Scheerenberger Straße
Am Südbahnhof	Ilfelder Weg	Scheffelstraße
Am Wüsten Bleek	Im Badegarten	Schildwache
Amtshof	Im Baumgarten	Schilfweg
An der Leege	Im Knick	Schillerstraße
An der Sägemühle	Im Sösepark	Schlossplatz
An der Sösetalsperre	Jacobitorstraße	Schneiderteichweg
Apenkebreite	Jammertalgarbe	Schwiegershäuser Straße
Auenstraße	Johannistorstraße	Schwimmbadstraße
Augustental	Kaiserplatz	Siebenbürgenweg
Baumweg	Königsplatz	Spritzenhausplatz
Berliner Straße	Kornmarkt	Stolberger Straße
Blankenburger Straße	Krankenhausgasse	Teufelsbadweg
Bleichestelle	Kronstädter Weg	Thaler Straße
Borhecksgasse	Kurzer Krummer Bruch	Untere Leege
Brauhausstraße	Langer Krummer Bruch	Untere Neustadt
Breitenbergweg	Luisenstraße	Waagestraße
Burgfrieden	Marientorstraße	Waldstraße
Bürgermeister-Schimpf-Straße	Nordhäuser Straße	
Dörgestraße	Obere Mühlenstraße	
Eisensteinstraße	Obere Neustadt	
Ellricher Weg	Oelmühlengasse	
Feenhöher Weg	Ospenke	
Fuchshaller Weg	Papenhöher Weg	

Riefensbeek-Kamschlacken und Düna

### Grundschule Dreilinden

Kapazität: Zweizügig

Ackerbreite  
Admiral-Zenker-Straße  
Ahornweg  
Am Kälbergraben  
Am Nordhang  
An den Hundeköpfen  
An der Pfahlbreite  
Beierfelde  
Bergstraße  
Birkenweg  
Dachsweg  
Drosselweg  
Eschenweg  
Falkenweg  
Faule Breite

Feldbrunnen  
Fichtenweg  
Finkenweg  
Hirschweg  
Hohe Straße  
Hördener Breite  
Igelweg  
Illtisweg  
Im Strange  
Im Unteren  
Kapellenweg  
Kiefernweg  
Klingenhagener Weg  
Krebecker Landstraße  
Lindenplan

Luchsweg  
Marderweg  
Oberer Ristchenweg  
Pfennigsacker  
Rehbockweg  
Spitze Breite  
Rehbockweg  
Tannenweg  
Taubenbreite  
Strange Ulmenweg  
Unterer Ristchenweg  
Wieselweg

Schwiegershausen und Uehrde

### Grundschule Röddenberg

Kapazität: Dreizügig

Alte Gärtnerei  
Alte Northeimer Straße  
Am Bahnhof  
Am Bergwäldchen  
Am Breiten Busch  
Am Hellenberg  
Am Kalkberg  
Am Röddenberg  
Am Scheebrink  
Am Sonnenkopf  
Am Steckenfeld  
An der Unteren Söse  
An der Waagelose  
Bahnhofstraße  
Brandenburger Weg  
Breslauer Straße  
Danziger Straße  
Dielenplan  
Dresdener Weg  
Drewenzplatz  
Ellernkamp  
Erfurter Weg  
Ernst-Müller-Allee  
Freiheitsstraße  
Fritz-Reuter-Straße  
Gilgenburger Straße

Gipsmühlenweg  
Harzblick  
Heinrich-Heine-Straße  
Heinrich-Sohnrey-Straße  
Hermann-Löns-Straße  
Hohe Leuchte  
Hohensteiner Straße  
Im Himmelreich  
Im Winkel  
In den Geeren  
Johannisvorstadt  
Kastanienring  
Klaus-Groth-Straße  
Königsberger Straße  
Lasfelder Straße  
gerade Haus-Nrn. bis 42  
Liebemühler Straße  
Lindenberggasse  
Lindenstraße  
Löhrsstraße  
Magdeburger Straße  
Margeritenweg  
Marienvorstadt  
Memeler Weg  
Northeimer Straße  
Ostpreußenweg

Petershütter Allee  
bis Haus-Nr. 62  
Pommernweg  
Rosmariengasse  
Rotemühlenweg  
Rote Ufer  
Sachsenweg  
Schiefe Halbe  
Schlachthofweg  
Schlesische Straße  
Seesener Straße  
Sonnenweg  
Sösepromenade  
Steile Mahnte  
Steiler Ackerweg  
Stettiner Straße  
Sudetenstraße  
Thüringer Weg  
Westpreußenstraße  
Wilhelm-Busch-Straße  
Wilhelm-Raabe-Straße

Ortschaften Freiheit und Lerbach

**Grundschule Lasfelde**

Kapazität: Zweizügig

Ortschaften Lasfelde, Petershütte, Katzenstein

**Grundschule Sösetal**

Kapazität: Dreizügig

Ortschaften Förste, Dorste, Nienstedt und Marke

(3) Der Einzugsbereich des Schulkindergartens an der Grundschule Am Jacobitor ist das Stadtgebiet.

**§ 2****Örtlich zuständige Schule**

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich die Grundschule zu besuchen, in deren Einzugsbereich sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten ist es möglich, den Besuch einer Grundschule im Schulbezirk frei zu wählen.

(2) Die Anzahl der an einer Grundschule aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler richtet sich nach der höchstmöglichen Anzahl der Klassenzüge, die an der betreffenden Grundschule unterrichtet werden können. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, so werden die Plätze durch Los vergeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §59a des Niedersächsischen Schulgesetzes.

**§ 3****Zuordnung neuer Straßen**

Der Bürgermeister der Stadt Osterode am Harz wird ermächtigt, bei Änderung von Straßennamen und Widmung neuer Straßen mit eindeutigen Schuleinzugsbereich, diese Straßen in eigener Zuständigkeit zuzuordnen.

**§ 4****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Osterode am Harz (Schulbezirkssatzung) vom 01. Mai 2010 außer Kraft.

Osterode am Harz,

Der Bürgermeister

**Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für den Primarbereich und den Sekundarbereich I der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Laatzen (Schulbezirkssatzung)** vom 06.07.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.02.2012

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sowie des § 11 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 7 des Gesetzes über die Region Hannover, alle in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzungen am 06.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

Die Schulbezirke im Primarbereich und Sekundarbereich I der Stadt Laatzen werden gem. § 63 Abs. 2 NSchG wie folgt festgelegt:

§ 1

**Grundschule Ingeln-Oesselse**  
Ortschaft Ingeln-Oesselse

§ 2

**Grundschule Gleidingen**

Ortschaft Gleidingen. Die Erziehungsberechtigten des Bereiches der Grundstücke Anemonenweg 6 + 8 - 23 können ihre Kinder **entweder** zur Grundschule Gleidingen **oder** zur Grundschule Rethen anmelden.

§ 3

**Grundschule Rethen**

Ortschaft Rethen. Die in der Gemarkung Rethen westlich der Bahnlinie im Bereich der Hermann-Löns-Straße bis zur B 443 wohnenden Erziehungsberechtigten können ihre Kinder **entweder** zur Grundschule Rethen **oder** zur Grundschule Grasdorf anmelden. Die Erziehungsberechtigten des Bereiches der Grundstücke Anemonenweg 6 + 8 - 23 können ihre Kinder **entweder** zur Grundschule Rethen **oder** zur Grundschule Gleidingen anmelden. Die Erziehungsberechtigten in folgenden Bereichen bzw. Straßen können ihre Kinder **entweder** zur Grundschule Rethen **oder** zur Grundschule Im Langen Feld anmelden:

- Bereich „Rethen-Wendeschleife“, der begrenzt wird im Norden durch die B 443 und die Erich-Panitz-Straße, im Osten durch die Erich-Panitz-Straße, im Süden durch die nördliche Grenze der Peiner Straße und die Zentralstraße, im Westen durch die B 443
- Bereich Gewerbegebiet Rethen-Nord, der begrenzt wird im Norden durch die B 443, im Osten durch die B 6, im Süden durch die nördliche Grenze der Peiner Straße und im Westen durch die Erich-Panitz-Straße
- Die Häuser Hildesheimer Straße 300-318.

§ 4

**Grundschule Grasdorf**

Ortsteil Grasdorf. Abgrenzung zum Schulbezirk Alt-Laatzen: ab Hildesheimer Straße 136. Die in der Gemarkung Rethen westlich der Bahnlinie im Bereich der Hermann-Löns-Straße bis zur B 443 wohnenden Erziehungsberechtigten können ihre Kinder **entweder** zur Grundschule Rethen **oder** zur Grundschule Grasdorf anmelden.

§ 5

**Grundschule Rathausstraße**

Ortsteil Alt-Laatzen. Abgrenzung zum Schulbezirk Grasdorf: Hildesheimer Straße (nördlicher Teil) bis Hausnummer 135.

§ 6

**Grundschule Im Langen Feld**

Alle Straßen bzw. Straßenteile in Laatzten-Mitte zwischen Bundesbahnlinie/Hildesheimer Straße und der Erich-Panitz-Straße sowie östlich der Erich-Panitz-Straße die Wülferoder Straße (gerade) Hausnummern 60 – 86, Hilgerskamp (gerade) Hausnummern 2 – 14, Lange Weihe (gerade) Hausnummern 2 – 68, (ungerade) Hausnummern 103 – 135 sowie (ungerade) ab Hausnummer 41 abwärts, Schubertweg, Mozartweg, Lortzingweg, Brahmsweg, Deseckenberg, Brunirode, Beethovenweg.

Die Erziehungsberechtigten in folgenden Bereichen bzw. Straßen können ihre Kinder **entweder** zur Grundschule Rethen **oder** zur Grundschule Im Langen Feld anmelden:

- Bereich „Rethen-Wendeschleife“, der begrenzt wird im Norden durch die B 443 und die Erich-Panitz-Straße, im Osten durch die Erich-Panitz-Straße, im Süden durch die nördliche Grenze der Peiner Straße und die Zentralstraße, im Westen durch die B 443
- Bereich Gewerbegebiet Rethen-Nord, der begrenzt wird im Norden durch die B 443, im Osten durch die B 6, im Süden durch die nördliche Grenze der Peiner Straße und im Westen durch die Erich-Panitz-Straße
- Die Häuser Hildesheimer Straße 300-318.

§ 7

**Grundschule Pestalozzistraße**

Alle Straßen bzw. Straßenteile in Laatzten-Mitte zwischen der Erich-Panitz-Straße und der Bundesstraße 6 (Messeschnellweg) bis zum nördlichen Teil der Wülferoder Straße (ungerade) ab Hausnummer 7 aufwärts, Wülferoder Straße (gerade) Hausnummern 88 – 110, Marktstraße 44 – 54 g, Hilgerskamp (ungerade) Hausnummern 1 - 13, Händelweg, Haydnweg, Debberode, Engerode, Auf der Borke, Bolzumer Wiese, Brucknerweg, Lange Weihe (gerade) Hausnummern 80 – 112 sowie (ungerade) Hausnummern 43 – 101 H.

§ 8

**Schule Am Kiefernweg (Förderschule Schwerpunkt Lernen)**

Gesamtes Stadtgebiet Laatzen. Für Klasse 10 zusätzlich die Stadtgebiete Hemmingen und Pattensen.

§ 9

**Hauptschule Rathausstraße**

Gesamtes Stadtgebiet Laatzen für die am 01.08.2010 an der Hauptschule bestehenden Klassen bis diese den 10. Schuljahrgang beendet haben.

§ 10

**Erich Kästner Oberschule**

Gesamtes Stadtgebiet Laatzen.

§ 11

**Erich Kästner Gymnasium (Sek I)**

Gesamtes Stadtgebiet Laatzen.

§ 12

**Kooperative Gesamtschule (Albert-Einstein-Schule; Sek I)**

Gesamtes Stadtgebiet Laatzen.

§ 13

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2004/2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ratsbeschlüsse vom 14.04.1977, 07.06.1977 und 09.03.1987 außer Kraft.

Schülerinnen und Schüler, die zu diesem Zeitpunkt eine andere Grundschule besuchen, können auf Wunsch dort bis zum Ende der Grundschulzeit verbleiben.

Laatzen, den 06.07.04

Hauke Jagau  
Bürgermeister

L. S.

(3) Die Eltern können nach Absprache mit den Lehrerinnen und Lehrern an einzelnen Unterrichtsstunden und an Schulveranstaltungen teilnehmen, die ihre Kinder besuchen. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung können Lehrerinnen und Lehrer mit Zustimmung der Klassenpflegschaft und der Schulleitung in hierfür geeigneten Unterrichtsbereichen die Mitarbeit von Eltern vorsehen. Gleiches gilt bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Angeboten im Ganztagsbereich in allen Schulformen und Schulstufen.

(4) Die Lehrerinnen und Lehrer beraten die Eltern außerhalb des Unterrichts. Elternsprechtag werden nicht während der Unterrichtszeit am Vormittag durchgeführt.

(5) Die Schule soll Eltern sowie Schülerinnen und Schüler in Fragen der Erziehung, der Schullaufbahn und des weiteren Bildungswegs beraten. Sie arbeitet hierbei insbesondere mit dem schulpсихologischen Dienst und der Berufsberatung zusammen.

#### § 45 Meinungsfreiheit, Schülerzeitungen, Schülergruppen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in der Schule ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Sie können ihre Meinung auch im Unterricht im sachlichen Zusammenhang mit diesem frei äußern.

(2) Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Durch die Ausübung dieses Rechts dürfen der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, insbesondere die Durchführung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen sowie die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verbreiten. Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für deren Schülerschaft herausgegeben werden. Sie unterliegen nicht der Verantwortung der Schule. Herausgabe und Vertrieb der Schülerzeitung bedürfen keiner Genehmigung. Eine Zensur findet nicht statt.

(4) Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrer Schule in Schülergruppen zusammenschließen. Dieses Recht kann von der Schulleitung eingeschränkt werden, soweit die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule es erfordert. Die Schulkonferenz regelt Grundsätze über die Betätigung von Schülergruppen und die Benutzung schulischer Einrichtungen. Den Schülergruppen sollen Räume und sonstige schulische Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

#### § 46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

(1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in Weiterbildungskollegs zu Beginn des Schulhalbjahres in die Schule aufgenommen.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat. Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der *Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3* die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird,
2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und
3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz nicht unterschritten wird.

Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz bleiben unberührt.

(5) Jeder Ausbildungsbetrieb hat den Anspruch, dass seine Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht das zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufskolleg besuchen, in dem eine entsprechende Fachklasse

eingerrichtet ist. Mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs kann eine Auszubildende oder ein Auszubildender ein anderes, insbesondere wohnortnäheres Berufskolleg, an dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist, im Rahmen der Aufnahmekapazität besuchen. § 84 bleibt unberührt.

(6) Der Schulträger kann festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

(7) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler nach Anhörung der Eltern und der beteiligten Schulträger einer bestimmten Schule am Wohnort oder in einer anderen Gemeinde zuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler nicht in eine Schule der gewählten und der Eignung entsprechenden Schulform aufgenommen worden ist.

(8) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Schule wechselt, wird im Rahmen der Verweildauer in die Schulstufe, die Schulform und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisherigen Bildungsgang und dem Zeugnis entsprechen. Näheres zum Schulformwechsel bestimmen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(9) In der Sekundarstufe I prüft die Schule gemäß § 13 Abs. 3 und nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Rahmen der jährlichen Versetzungsentscheidung, ob den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule der Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule der Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium zu empfehlen ist.

#### § 47 Beendigung des Schulverhältnisses

- (1) Das Schulverhältnis endet, wenn
1. die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang durchlaufen oder die Schulpflicht erfüllt hat und ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wird,
  2. die Eltern die Schülerin oder den Schüler schriftlich abmelden,
  3. ein weiteres Wiederholen der Klasse oder Jahrgangsstufe nicht mehr zulässig ist (§ 50 Abs. 5 Satz 2),
  4. die Schülerin oder der Schüler die für den Bildungsgang bestimmte Höchstausbildungsdauer erreicht hat,
  5. die Schulpflicht gemäß § 40 Abs. 2 ruht,
  6. die Schülerin oder der Schüler gemäß § 54 Abs. 4 dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen wird,
  7. die Schülerin oder der Schüler in eine andere Schule überwiesen wird,
  8. die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlt,
  9. die Schülerin oder der Schüler auf Grund einer Ordnungsmaßnahme entlassen oder verwiesen wird.
- (2) Eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler kann nur in Verbindung mit einem nachgewiesenen Schulwechsel aus der besuchten Schule ausscheiden. § 53 Abs. 5 bleibt unberührt.

#### Zweiter Abschnitt Leistungsbewertung § 48

##### Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. sehr gut (1)  
Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
2. gut (2)  
Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. befriedigend (3)  
Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. ausreichend (4)  
Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. mangelhaft (5)  
Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die not-

Thomas Groos

# Gleich und gleich gesellt sich gern

Zu den sozialen Folgen freier Grundschulwahl

Arbeitspapiere wissenschaftliche Begleitforschung  
„Kein Kind zurücklassen!“  
Werkstattbericht



5

Im Jahr 2011 haben die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und die Bertelsmann Stiftung das Modellvorhaben „Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor“ ins Leben gerufen. Gemeinsam mit 18 Modellkommunen haben sie es sich zum Ziel gemacht, die Rahmenbedingungen für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in NRW zu verbessern. Das Modellvorhaben wird fachlich und fiskalisch wissenschaftlich begleitet. Das Ziel: Untersuchen, wie kommunale Präventionsketten wirken. Es wird nach Möglichkeiten der Optimierung gesucht und geprüft, inwiefern sich durch den Ausbau von Präventionsketten soziale Folgekosten verringern lassen. Die Bertelsmann Stiftung verantwortet die Begleitforschung gemeinsam mit ihren wissenschaftlichen Partnern. Größter Partner ist das Zentrum für interdisziplinäre Regionalforschung (ZEFIR) an der Ruhr-Universität Bochum. In der vorliegenden gemeinsamen Schriftenreihe des ZEFIR und der Bertelsmann Stiftung werden in unregelmäßigen Abständen Einblicke und Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Begleitforschung veröffentlicht.

In 2011, the State Government of North Rhine-Westphalia and the Bertelsmann Stiftung launched the initiative “Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor” (“Leave No Child Behind! Municipalities in North Rhine-Westphalia providing equal opportunities for all children”). Together with the 18 municipalities taking part in the joint initiative, the project aims to improve development prospects and provide equal opportunities for every child. The municipalities are creating local prevention chains, i. e. the systematic and ongoing collaboration between stakeholders in administration, agencies, associations, civil society and business. The intention is to improve the effectiveness and efficiency of local support and intervention practices. The project is being evaluated by the Bertelsmann Stiftung and selected partners from academia to measure the positive effects for children and the cost effectiveness of the initiative. One of the principal academic partners is the Centre for Interdisciplinary Regional Studies (ZEFIR) at the Ruhr-University Bochum. The Bertelsmann Stiftung and ZEFIR publish this scientific series with first results and insights into their analyses.

ISSN-Print            2199-6393  
ISSN-Internet        2199-6407

Gleich und gleich gesellt sich gern

Zu den sozialen Folgen freier Grundschulwahl

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie;  
detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Thomas Groos

Gleich und gleich gesellt sich gern

Zu den sozialen Folgen freier Grundschulwahl

---

---

Schriftenreihe Arbeitspapiere wissenschaftliche Begleitforschung „Kein Kind zurücklassen!“  
Erscheinungsort Gütersloh  
Band 5 (Oktober 2015)

© **Bertelsmann Stiftung**

Carl-Bertelsmann-Straße 256

33311 Gütersloh

Telefon 05241 81-81 285

[www.bertelsmann-stiftung.de](http://www.bertelsmann-stiftung.de)

Dr. Kirsten Witte, Director Programm LebensWerte Kommune, Bertelsmann Stiftung

Karl Janssen, Projektleitung „Kein Kind zurücklassen!“, Kommunalexperte der Bertelsmann Stiftung

© **Zentrum für interdisziplinäre Regionalforschung (ZEFIR)**

Fakultät für Sozialwissenschaft, Ruhr-Universität Bochum

LOTA 38, 44780 Bochum

Telefon 0234 32-24 675

[www.ruhr-uni-bochum.de/zeфир](http://www.ruhr-uni-bochum.de/zeфир)

Prof. Dr. Klaus Peter Strohmeier

Prof. Dr. Jörg Bogumil

**Redaktion**

Dr. Regina von Görtz, Project Manager, wissenschaftliche Leitung „Kein Kind zurücklassen!“, Bertelsmann Stiftung

Dr. David H. Gehne, Forschungskordinator „Kein Kind zurücklassen!“, ZEFIR Bochum

**Autor** Thomas Groos

**Koordination** Bettina Hatecke, Senior Project Assistant, Bertelsmann Stiftung

**Titelbild** Hero Images/Strandperle

**Gestaltung** Nicole Meyerholz, Bielefeld

**Lektorat** Rudolf Jan Gajdacz, team 4media&event, München

**Druck** Hans Kock Buch- und Offsetdruck GmbH, Bielefeld

ISSN-Print 2199-6393

ISSN-Internet 2199-6407

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds.

## Auf einen Blick

### Elterwahlverhalten und Schulsegregation bei freier Grundschulwahl

#### Problemstellung

Schulsegregation mindert den Lernerfolg von benachteiligten Schülerinnen und Schülern. Insbesondere **sozial benachteiligte** Schülerinnen und Schüler, die in einem homogen benachteiligten Klassenverband unterrichtet werden, leiden unter diesen negativen **Segregationseffekten** (z. B. Baumert, Trautwein und Artelt 2003; SVR 2013; Tillmann und Wischer 2006).

Mit dem Argument, den Eltern mehr Wahlmöglichkeiten bieten zu können und die Grundschulen durch die verstärkte Konkurrenz um Schülerzahlen zu einer Qualitätsverbesserung zu animieren, wurden die verbindlichen Grundschulbezirke zum Schuljahr 2008/09 in Nordrhein-Westfalen aufgehoben. Vor diesem Hintergrund wird im vorliegenden Werkstattbericht beispielhaft für die NRW-Kommune Mülheim an der Ruhr untersucht, ob Eltern von der freien Grundschulwahl zunehmend Gebrauch machen, ob es sozial und ethnisch selektiv ist und ob diese zu einem Anstieg der sozialen und ethnischen Grundschulsegregation geführt hat.

#### Schuleingangsuntersuchung als Datenbasis

Die in diesem Werkstattbericht vorgestellten empirischen Befunde basieren überwiegend auf Informationen der Schuleingangsuntersuchungen der Stadt Mülheim an der Ruhr für die Schuljahre 2008/09 bis 2011/12. Die Ergebnisse beziehen sich auf die Daten von 3.995 Kindern, die zwischen 2008 und 2011 an einer der 24 Grundschulen in Mülheim an der Ruhr eingeschult wurden.

## Merkmale, die das Wahlverhalten von Eltern beeinflussen können

Bei der Analyse des Schulwahlverhaltens sind sowohl Merkmale der Eltern bzw. des Kindes sowie schulische Merkmale zu berücksichtigen. Eltern mit einem hohen sozialen Status wird eine bessere Informiertheit über die Wahlfreiheit und die Wahlalternativen unterstellt als Eltern mit niedrigem sozialem Status.

Die Nähe zu einer Schule hat einen bedeutenden Einfluss auf das Wahlverhalten. Eine weit entfernte Schule zu besuchen bedeutet, dass **Zeit und Geld** aufgewendet werden müssen. Die Möglichkeit und der Wille, diese Kosten zu tragen, unterscheiden sich zwischen Eltern mit einem hohen und niedrigen Sozialstatus.

Hingegen spielen der **Ruf** bzw. die **Qualität**, die einer Schule unterstellt werden, in der Wahrnehmung der Eltern von einer **guten Schule** eine zentrale Rolle. Da offiziell weder Schulnoten noch Übergangsquoten von einzelnen Grundschulen bekannt sind, treffen die Eltern ihre Entscheidung auf Basis ihres informellen Wissens. Eng mit dem Ruf einer Schule ist die **Zusammensetzung der Schülerschaft** verbunden. So wird Kindern mit einem niedrigen sozialen Status und Migrantenkindern häufig eine geringe Leistungsfähigkeit zugeschrieben und beispielsweise Kindern von Akademikern ein hohes Leistungspotenzial.

## Ergebnisse der Schulwahlenanalysen

Der Anteil an Kindern, deren Eltern eine andere als die ehemals zuständige Grundschule wählen, ist seit der Aufhebung der Grundschulbezirksbindung deutlich angestiegen und liegt derzeit bei gut 25 Prozent. Zu Zeiten der verbindlichen Grundschulbezirke betrug dieser Anteil etwa 10 Prozent.

Schulwahlenanalysen belegen eindrücklich, dass eine doppelte soziale Schichtung zu ausgeprägter sozialer und ethnischer Schulsegregation führt. Einerseits kann gezeigt werden, dass das Wahlverhalten der Eltern sozial stark selektiv ist. Andererseits zeigen die Befunde der statistischen Mehrebenenanalysen deutlich, dass die Wahlentscheidung nicht nur vom sozialen Hintergrund der Familien abhängig ist, sondern ebenso von der sozialen Struktur der Grundschulen bestimmt wird. Ist die zuständige Gemeinschafts-

grundschule sozial benachteiligt, steigt mit zunehmendem Sozialstatus der Eltern die Wahrscheinlichkeit stark an, dass eine andere Schule gewählt wird.

Sozial privilegierte Eltern wählen insgesamt nicht so häufig eine nicht zuständige Grundschule wie Eltern mit mittlerem Sozialstatus. Dies liegt daran, dass sie in Quartieren wohnen, in denen die ehemals zuständigen Grundschulen in der Regel sozial privilegierte Grundschulen sind.

Darüber hinaus zeigen die Schulwahlanalysen, dass Eltern mit niedriger Bildung vor allem nahe gelegene Schulen wählen. Kinder mit Migrationshintergrund besuchen eher die ehemals zuständigen Gemeinschaftsgrundschulen als Nichtmigranten. Dies gilt vor allem dann, wenn der zu erwartende Migrantenanteil an der ehemals zuständigen Schule hoch ist.

### **Entwicklung der sozialen und ethnischen Schulsegregation**

Die Schulsegregation wird stark von der sozialräumlichen Segregation geprägt, die in Mülheim an der Ruhr – wie für großstädtische Verhältnisse üblich – bereits stark ausgeprägt ist. Über das hohe Ausmaß dieser sozialräumlichen Segregation hinaus nimmt durch die freie elterliche Schulwahl die soziale und ethnische Segregation an den Grundschulen weiter zu.

Die freie Grundschulwahl hat außerdem zur Folge, dass es insbesondere in benachteiligten Quartieren zu starken Schülerabwanderungen kommt, die für einige Grundschulen existenzielle Ausmaße annehmen und die Schulstandortplanung massiv erschweren.

### **Zentrale Erkenntnisse und Steuerungsansätze**

Für die kommunale und landesweite Steuerung ist es bedeutsam, mehr über das elterliche Wahlverhalten zu wissen. Land und Kommunen können in unterschiedlichem Grad Einfluss auf die Kontextbedingungen des Lernens nehmen und beispielsweise über das pädagogische Konzept, die Ausstattung und den baulichen Zustand der Schulen sowie das Schulpersonal mitbestimmen.

Für die Kommunen hat sich die Schulentwicklungsplanung durch das stark ausgeprägte Wahlverhalten erschwert, da nicht mehr, wie früher üblich, mit jährlich festen Schülerzahlen geplant werden kann.

Das Ausmaß der sozialen und ethnischen Schulsegregation und die damit verbundenen negativen Effekte vor allem für benachteiligte Schülerinnen und Schüler zeigen an, dass es auch im Schulbereich dringend geboten ist, sich auf der Ebene der einzelnen Schulen mit dem Thema sozial ungleicher Bildungsvoraussetzungen zu befassen und steuernd einzugreifen, d. h. Ungleiches auch ungleich zu behandeln.

Um massiven sozialen und ethnischen Ungleichheiten begegnen zu können, erscheint es deshalb ratsam, offen mit den Konsequenzen des elterlichen Schulwahlverhaltens umzugehen. Die zum Teil schwierige Situation an einigen Grundschulen sollte anhand der sozialen Schulstrukturen transparent gemacht werden. Auf dieser Grundlage kann eine ungleiche Ressourcenverteilung begründet werden, um benachteiligten Kindern bessere Bildungsvoraussetzungen zu ermöglichen.

Die Ressourcenverteilung auf der Ebene einzelner Schulen könnte sich an der bereits erfolgreich praktizierten Verteilung von zusätzlichen Ressourcen für Kindertageseinrichtungen mit vielen Kindern mit **besonderem Unterstützungsbedarf** (plusKITA) orientieren. Grundschulen mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf könnten somit gezielt Mittel für zusätzliches Personal zur individuellen Förderung aller Kinder erhalten.

# Inhalt

1	Einleitung	11
2	Theoretische Überlegungen zur Grundschulwahl	14
2.1	Theoretische Ansätze der Schulwahl	14
2.2	Die Schulwahl beeinflussende Merkmale der Familien, Kinder und Schulen	17
3	Fakten zur Grundschulwahl	20
3.1	Grundschulwahl im Zeitverlauf	21
3.2	Soziale Selektivität des Wahlverhaltens	22
3.3	Ergebnisse von Schätzmodellen	25
4	Grundschulsegregation	30
4.1	Ursachen sozialräumlicher Segregation	30
4.2	Ausmaß der sozialräumlichen Segregation	31
4.3	Ausmaß der Schulsegregation	33
5	Konsequenzen des Wahlverhaltens für die Schulentwicklungsplanung	35
6	Zusammenfassung und Fazit	42
	Der Autor	44
	Literatur und Quellenangaben	45

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

### Abbildungen

Abbildung 1: Grundschulwahl in Mülheim an der Ruhr im Zeitverlauf	21
Abbildung 2: Wahlverhalten der Eltern bei sozial unterschiedlicher zuständiger Gemeinschaftsgrundschule (GGs)	24
Abbildung 3: Soziale und ethnische Segregation an den Grundschulen	34
Abbildung 4: Wahlverhalten im Grundschulbezirk Astrid-Lindgren-Schule	36
Abbildung 5: Wahlverhalten im Grundschulbezirk am Dichterviertel	37
Abbildung 6: Wahlverhalten im Grundschulbezirk Erich Kästner-Schule	38

### Tabellen

Tabelle 1: Sozialer Status, Schulstruktur und Anzahl der Kinder im Grundschulbezirk	23
Tabelle 2: Regressionsmodelle zur Erklärung der Wahl der zuständigen bekenntnisfreien Gemeinschaftsgrundschule (GGs)	27
Tabelle 3: Sozialräumliche Segregation	32
Tabelle 4: Schulwahl der Eltern nach Grundschulbezirken	40

# 1 Einleitung

Schulsegregation mindert den Lernerfolg von benachteiligten Schülerinnen und Schülern. Zu diesem Ergebnis kommen die meisten Studien, die sich mit den Auswirkungen von Schulsegregation auf die Lernergebnisse beschäftigen (z. B. Baumert, Trautwein und Artelt 2003; Baur und Häußermann 2009; Bifulco, Lann und Ross 2009; Karsten et al. 2006; Kristen 2005; OECD 2010; Schümer 2004; SVR 2013; Tillmann und Wischer 2006). Insbesondere sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler, die in einem homogen benachteiligten Klassenverband unterrichtet werden, leiden unter diesen negativen **Segregationseffekten**: „In [...] Deutschland [...] geht eine **überdurchschnittliche Bildungsungleichheit** mit unterdurchschnittlichen Leistungen einher“ (OECD 2001). Diese Befunde aus der Schulforschung wurden spätestens seit der Veröffentlichung der ersten PISA-Studie in Deutschland (z. B. OECD 2001; Baumert, Trautwein und Artelt 2003) auch öffentlich diskutiert (z. B. ZEIT 2007; Kölner Stadtanzeiger 2005).

Schulsegregation wird in erster Linie durch die räumliche Segregation der Wohnorte verursacht und in zweiter Linie durch das Schulwahlverhalten der Eltern. Das Wahlverhalten der Eltern hat bei einer Schulbezirksbindung im Grundschulbereich nur sehr geringe Auswirkungen, da die Wahl einer nicht zuständigen Schule selten ist und in der Regel an strenge Ausnahmekriterien geknüpft wird.

Seit dem Schuljahr 2008/09 sind in Nordrhein-Westfalen die verbindlichen Grundschulbezirke aufgehoben, sodass das Ausmaß der Schulsegregation nun auch vom elterlichen Wahlverhalten abhängt. Die Aufhebung der Schulbezirksbindung sollte den Eltern mehr Wahlmöglichkeiten bieten und die Grundschulen durch die verstärkte Konkurrenz um Schülerzahlen zu einer Qualitätsverbesserung animieren (Landtag NRW 2006a). Jedes Kind hat weiterhin „einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität“ (§ 46 Schulgesetz NRW).

Diese Änderung des Grundschulzugangs ist im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses von Elternvertretern, Bildungsverbänden und Kommunen massiv beklagt worden (z. B. Landtag NRW 2006b; Landtag NRW 2006c; Landtag NRW 2006d). Bildungs-

forscher sagten voraus, dass sich die elterliche Grundschulwahl sozial stark selektiv ausprägen und zu einer zusätzlichen Verschärfung der Schulsegregation führen werde (z. B. Bellenberg 2006; van Ackeren 2006). Von kommunaler Seite wurde beklagt, dass mit dem Wegfall der Grundschulbezirke ein wichtiges Steuerungsinstrument der Schulentwicklungsplanung wegfallen würde, da sich zukünftig bei einer freien Grundschulwahl keine verlässlichen Prognosen über die Entwicklung von Schülerzahlen an einzelnen Schulen mehr abgeben ließen (Landtag NRW 2006b).

Erste Auswirkungen wurden schon vor der landesweiten Umsetzung deutlich, da sich bereits kurzfristig zum Schuljahr 2007/08 15 Kommunen zu einer Aufhebung der Schulbezirksgrenzen entschieden hatten. So stellten die diese Gesetzesänderung befürwortenden Politiker von CDU und FPD fest:

*„Nirgendwo wurden mehr als 15 Prozent abweichende Schulwahlentscheidungen festgestellt. Der Anteil wechselwilliger Schüler, die im Ergebnis eine andere Schule als die nach früherem Schulbezirk zuständige Schule besuchen, ist im Durchschnitt nur rund 5 Prozentpunkte größer als bislang. Von Chaos, Schulflucht und Entvölkerung ganzer Stadtteile keine Spur ... Die Schulsituation an sozialen Brennpunkten hat sich entspannt. Der Wechsel in ein bildungsanimierendes Umfeld wurde insbesondere auch von Kindern genutzt, die in sozial benachteiligten Wohngebieten leben bzw. aus Familien mit Migrationshintergrund stammen“ (Landtag NRW 2007).*

Eine durchschnittliche Erhöhung um fünf Prozentpunkte bei einer durchschnittlichen Quote von 15 Prozent bedeutet, dass man zu Zeiten der Schulbezirksbindung von ca. 10 Prozent wählender Eltern ausging und die Erhöhung somit innerhalb des ersten Jahres bereits 50 Prozent betrug. Dies deutete bereits an, dass durch die flächendeckende Aufhebung der Schulbezirksbindungen Eltern vom neuen Schulwahlrecht vermehrt Gebrauch machen würden, um eine aus ihrer Sicht bessere Grundschule auszuwählen.

Bislang gibt es nur wenige empirische Studien zu den Auswirkungen der freien Grundschulwahl in Nordrhein-Westfalen, die auch nur die ersten Jahre nach der Aufhebung der Grundschulbezirke in den Blick genommen haben (z. B. Riedel 2011; Riedel et al. 2011; Makles und Schneider 2011). Die Studien kommen zu dem Ergeb-

nis, dass eine geringe Zunahme der Schulsegregation zu verzeichnen ist. Eine landesweite Evaluation zu den Auswirkungen der freien Grundschulwahl hat bislang nicht stattgefunden.

Im Rahmen des Landesmodellvorhabens „Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor“ (KeKiz) versuchen die Projektkommunen und das Land Nordrhein-Westfalen, funktionierende Präventionsketten aufzubauen, um Kindern ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen. Dabei spielt die Institution Schule eine wesentliche Rolle. Vor diesem Hintergrund wird im vorliegenden Werkstattbericht exemplarisch für die NRW-Kommune Mülheim an der Ruhr untersucht, ob Eltern die freie Grundschulwahl zunehmend nutzen, ob es sozial und ethnisch selektiv ist und ob diese zu einem Anstieg der sozialen und ethnischen Grundschulsegregation geführt hat.

Zunächst werden theoretische Überlegungen zur Grundschulwahl vorgestellt, anschließend die empirischen Auswertungen zum Grundschulwahlverhalten präsentiert. Abschließend werden die Entwicklung der Schulsegregation betrachtet und Auswirkungen für die Schulentwicklungsplanung thematisiert. Eine Zusammenfassung und ein Fazit schließen diesen Werkstattbericht ab.

## 2 Theoretische Überlegungen zur Grundschulwahl

Es gibt eine ganze Reihe von theoretischen Ansätzen der Schulwahl und eine Vielzahl von (überwiegend angelsächsischen) Studien, die sich theoretisch und empirisch mit solchen Ansätzen befassen haben. Im Folgenden werden einige wesentliche Ansätze und Ideen vorgestellt, um besser nachvollziehen zu können, wie die in diesem Werkstattbericht vorgelegten empirischen Ergebnisse zu interpretieren sind. Dabei geht es im Wesentlichen darum, die Wahlmotive von Eltern theoretisch zu fundieren.

### 2.1 Theoretische Ansätze der Schulwahl

Eltern kann nach der **Rational-Choice-Theorie** grundsätzlich unterstellt werden, dass sie versuchen werden, eine Grundschule auszuwählen, die ihren Ansprüchen und Wünschen entspricht, und dass sie aus ihrer Sicht nutzenmaximierend handeln. Das heißt, sie berücksichtigen die **Kosten** und den **Nutzen** in ihrem Wahlentscheidungsprozess (Suter 2013: 41 ff.).

*„Der Gesamtnutzen einer Schule für die Eltern wird durch das Zusammenspiel zwischen den Charakteristiken der jeweiligen Schule und den Präferenzen und Merkmalen der Eltern sowie deren Kinder bestimmt. D. h. je stärker sich die Charakteristiken der Schule und der Eltern decken, desto grösser wird der daraus resultierende Nutzen“ (Suter 2013: 43).*

Die Kosten können Transportkosten, Umzugskosten, der Verlust des sozialen Umfelds eines Kindes beim Schulbesuch einer weit entfernten Schule oder direkte Kosten für den Schulbesuch sein (z. B. Schulgeld bei Privatschulen). Es kann davon ausgegangen werden, dass die Präferenzen von Eltern stark vom sozioökonomischen Status der Familien abhängen und die Schulwahl beeinflussen (Suter 2013: 44).

Der Rational-Choice-Ansatz unterstellt, dass das Schulsystem ein freies Marktsystem ist und Eltern in diesem freien Markt wählen können. Dies ist in Nordrhein-Westfalen trotz freier Grundschulwahl sicherlich nicht gegeben. Eine wirklich freie Wahlmöglichkeit kann vor allem sozial benachteiligten Eltern und Eltern mit Migrationshintergrund häufig nicht bescheinigt werden. Zudem ist das Schulsystem aus bekenntnisfreien,

konfessionellen und privaten Schulen mit Zugangsbarrieren versehen (z. B. Schulgeld oder Konfessionszugehörigkeit), die eine freie Wahlentscheidung für alle Eltern unmöglich machen. Eine letztliche Aufnahmeentscheidung trifft in der Regel die Schulleitung nach ihren eigenen – meistens intransparenten – Auswahlkriterien.

Die **Kulturkapital-** oder **Habitus-Theorie** kritisiert den Rational-Choice-Ansatz und besagt, dass die elterliche Wahl ein sozialer Prozess ist, der vom gesellschaftlichen Milieu der Eltern und von ihren sozialen Netzwerken stark beeinflusst wird.

*„Eltern verlassen sich bei der Schulwahl auf ihre persönlichen Wertvorstellungen und Ausbildungswünsche sowie auf die Meinungen und Informationen aus ihrem sozialen und beruflichen Umfeld“ (Suter 2013: 47).*

Eltern sind durch mangelnde Informationen und eingeschränkte soziale Netzwerke demnach keine reinen Nutzenmaximierer, sondern entscheiden aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen und ihrer Wertevorstellungen. Entscheidend für das Verständnis von Schulwahlentscheidungen sind die **Bildungsaspiration der Eltern**, ihr kulturelles Kapital und ihr Habitus.

*„Die Bildungsaspiration [der Eltern; d. Verf.] ist demnach stark durch die ‚soziale Distanz‘ geprägt, die in der Bildungsleiter zu steigen ist, um den aktuellen Klassenstatus zu halten oder zu erhöhen“ (Suter 2013: 47).*

Eltern mit einer hohen Bildungsaspiration kann unterstellt werden, dass sie sich stärker mit den Möglichkeiten der Schulwahl auseinandersetzen werden und demnach ihre Wahlentscheidung für oder gegen die vormals zuständige Schule **häufiger aktiv** treffen als Eltern mit niedriger Bildungsaspiration.

*„Das kulturelle Kapital und der Habitus sind entscheidende Faktoren sowohl für die Bereitschaft als auch für die Kapazität, sich aktiv mit der Schulwahl auseinanderzusetzen. Erst das Vorhandensein der notwendigen kulturellen Ressourcen erlaubt es den Familien, sich eingehend mit den Differenzen der unterschiedlichen Schulen auseinanderzusetzen und miteinander zu vergleichen. Familien mit einem geringen kulturellen Kapital haben bereits Mühe mit der Beschaffung von Informationen zu den unterschiedlichen Schulen, was eine aktive Schul-*

*wahl schon im Voraus erschwert oder gar verunmöglicht. Selbst wenn die objektive Möglichkeit der freien Schulwahl besteht, kann und wird sie von Familien mit ungleich hohem kulturellem Kapital unterschiedlich genutzt“ (Suter 2013: 51).*

In der Konsequenz bedeutet dies, dass in Ländern mit freier Schulwahl die soziale Segregation durch das unterschiedliche Nutzerverhalten von sozialen Gruppen ansteigen müsste.

Diesen übergeordneten theoretischen Konstrukten lassen sich elterliche Motivlagen zuordnen, die empirisch überprüfbar sind. Sie beziehen sich häufig auf die soziale oder ethnische Homogenität an einer Schule sowie die Bildungsaspiration von Eltern mit niedrigem sozialen Status oder Migrationshintergrund.

Im Sinne der sogenannten **outgroup avoidance theory** (Fremdgruppenvermeidungstheorie) versuchen Eltern eine Schule zu wählen, die einen hohen Anteil an Kindern aufweist, die einem selbst nicht fremd sind. So schreiben Eltern mit einem hohen sozialen Status vor allem Eltern und deren Kindern mit niedrigem sozialen Status benachteiligende Einflüsse zu, die sie für ihre Kinder unbedingt vermeiden möchten (Bifulco, Ladd und Ross 2009: 72 ff.).

Somit kann auf Grundlage der Fremdgruppenvermeidungstheorie vermutet werden, dass Eltern mit höherem Sozialstatus bewusst Grundschulen auswählen, die ebenfalls von Kindern mit höherem Sozialstatus besucht werden. Demgegenüber fällt bei Kindern aus niedrig gebildeten Elternhäusern die Wahl bewusst zugunsten von Schulen, an denen der überwiegende Anteil der Eltern ebenfalls über eher niedrige schulische und berufliche Qualifikationen verfügt.

Die Theorie begründet, warum Kinder aus benachteiligten sozialen Milieus eine geringere Chance aufweisen, eine sozial privilegierte Schule zu besuchen (Burgess und Briggs 2006). Sollte diese Theorie zutreffen, wäre festzustellen, dass gleiche Gruppen gerne unter sich bleiben und die soziale Segregation durch die freie Schulwahl steigt.

Der theoretische Ansatz des sogenannten **neutralen Ethnozentrismus** (Bifulco, Ladd und Ross 2009: 72 ff.) betrachtet in erster Linie die ethnische Zugehörigkeit und nicht die soziale Herkunft. Dieser Ansatz besagt, dass Eltern in der Regel eine Schule bevorzugen, die ein möglichst homogenes Umfeld der eigenen Ethnie abbildet. Dies bedeutet, dass Eltern mit Migrationshintergrund bewusst ihre Kinder an Schulen mit einem hohen Migrantenanteil anmelden (Kristen 2007: 442). Umgekehrt entscheiden sich Eltern ohne Migrationshintergrund bewusst gegen Schulen, an denen viele Migrantenkinder angemeldet sind. Die ethnische Segregation sollte dieser Theorie folgend bei freier Grundschulwahl auch zunehmen.

Die sogenannte **liberation theory** (ebd.) behauptet dagegen, dass durch die neue Wahlmöglichkeit auch bildungsaffine Eltern die Möglichkeit haben, gemischte Schulen zu wählen, obwohl sie in benachteiligten Quartieren leben. Im Ergebnis könnte dies zu einer etwas stärkeren Durchmischung der Schulen beitragen und die Segregation abmildern. Diesem Ansatz folgten in Nordrhein-Westfalen die Befürworter der Aufhebung der verbindlichen Grundschulbezirke.

## 2.2 Die Schulwahl beeinflussende Merkmale der Familien, Kinder und Schulen

Bei der Analyse des Schulwahlverhalten von Eltern sind sowohl Merkmale der Eltern bzw. des Kindes sowie schulische Merkmale zu berücksichtigen. So wird Eltern mit einem hohen sozialen Status eine bessere Informiertheit über die Wahlfreiheit sowie die Wahlalternativen unterstellt als Eltern mit niedrigem sozialem Status. Im Sinne der Rational-Choice-Theorie, der Habitus-Theorie oder der **outgroup avoidance theory** ist Eltern mit einem hohen sozialen Status eine generell hohe Wahlbereitschaft zu unterstellen. Insofern muss der soziale Status unbedingt berücksichtigt werden.

Der **Migrationshintergrund** eines Kindes hängt eng mit dem sozialen Status zusammen. Die meisten Migrantenkinder stammen aus Elternhäusern mit einem niedrigen sozialen Status. Nach den vorgestellten theoretischen Ansätzen wird davon ausgegangen, dass sich die Wahlmuster von Migranten und Nichtmigranten unterscheiden und der Migrationshintergrund zur Erklärung des Wahlverhaltens beiträgt.

Die **Nähe** zu einer Schule hat einen bedeutenden Einfluss auf das Wahlverhalten. Eine weit entfernte Schule zu besuchen bedeutet, dass Zeit und Geld aufgewendet werden müssen (hohe Kosten). Die Möglichkeit und der Wille, diese Kosten zu tragen, sind bei Eltern mit hohem und niedrigem Sozialstatus unterschiedlich ausgeprägt. Schulen, die wohnortnah sind, sollten generell häufiger gewählt werden als Schulen, die weit entfernt liegen. Dies trifft vermutlich insbesondere für sozial benachteiligte Kinder zu. Die Straßendistanz zwischen Wohnort und Schulort kann mit einem Geographischen Informationssystem (GIS) berechnet werden und wird in der folgenden Analyse berücksichtigt.

Die **Konfession** eines Kindes kann ebenfalls die Schulwahl beeinflussen. In Nordrhein-Westfalen gibt es neben den Gemeinschaftsgrundschulen auch evangelische und katholische Bekenntnisgrundschulen, die bevorzugt christliche Kinder aufnehmen (dürfen). Diese besondere Schulstruktur führt zu einem selektiven Schulwahlverhalten.<sup>1</sup> Die Konfession des Kindes kann leider nicht berücksichtigt werden, da sie in der Schuleingangsuntersuchung nicht erfasst wird.

Weiterhin könnten **innerstädtische Umzüge** sowie **Geschwisterkinder**, die bereits eine bestimmte Grundschule besuchen, das Wahlverhalten der Eltern beeinflussen. Beide Merkmale können mit den vorhandenen Daten ebenfalls nicht abgebildet werden. Das Alter und das Geschlecht eines Kindes werden nicht näher in die Schulwahlanalysen aufgenommen, da keine Theorien vorliegen, die eine selektive Grundschulwahl begründen würden.

Der **Ruf einer Schule** bzw. die **Qualität**, die man einer Schule unterstellt, spielen in der Wahrnehmung einer **guten Schule** eine wichtige Rolle. Wenn Eltern Schulen bevorzugen, an denen ihre Kinder möglichst viel und gut lernen und somit gute Bildungsergebnisse erzielen, sind sie darauf aus, etwas über die vermeintliche Qualität der Schulen zu erfahren. Da es keine **offiziellen** Informationen über die Qualität der einzelnen Grundschulen gibt, bleibt den Eltern nur informelles Wissen von Lehrern, Freunden und Bekannten über die Situation an den Schulen, um eine eigene Einschätzung der Schulqualität vorzunehmen.

---

<sup>1</sup> Konfessionelle Grundschulen in nennenswertem Ausmaß gibt es nur in Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen. In Nordrhein-Westfalen gibt es neben 1.993 bekenntnisfreien Grundschulen 92 evangelische, zwei jüdische und 855 katholische Grundschulen (MSW 2015: 26).

Eng mit dem Ruf einer Schule wird die **Zusammensetzung** der Schülerschaft verbunden. So wird Kindern mit einem niedrigen sozialen Status und Migrantenkindern häufig eine geringe Leistungsfähigkeit zugeschrieben und Kindern von Akademikern ein hohes Leistungspotenzial. Es ist zu erwarten, dass die soziale und ethnische Zusammensetzung der Schule einen sehr guten Schätzer für das Wahlverhalten darstellt. Die soziale und ethnische Zusammensetzung der Grundschule kann in der vorliegenden Analyse über den **Index sozialer Privilegierung und Benachteiligung**, der im Werkstattbericht „Sozialindex für Grundschulen“ vorgestellt wird, bestimmt und berücksichtigt werden (Groos 2015).

Aus den genannten theoretischen Überlegungen lässt sich ableiten, dass Eltern versuchen werden, ihren Kindern gute Lernbedingungen zu ermöglichen, und bereit sind, dies entsprechend ihrer Möglichkeiten und Präferenzen durch eine aktive Schulwahl zu erreichen. Dies sollte sich in einer sozial und ethnisch selektiven Schulwahl ausdrücken, die zu einer Zunahme der sozialen und ethnischen Schulsegregation führen müsste.

### 3 Fakten zur Grundschulwahl

Nach den theoretischen Überlegungen zur Grundschulwahl werden im folgenden Teil die empirischen Ergebnisse der exemplarischen Untersuchung vorgestellt. Zunächst wird die Grundschulwahl im Zeitverlauf betrachtet, dann auf die soziale Selektivität näher eingegangen und zuletzt eine Modellschätzung vorgenommen, die eine Vielzahl an Einflussfaktoren berücksichtigt.

Im Zeitraum, für den die vorliegende Analyse durchgeführt wurde, gab es in Mülheim an der Ruhr insgesamt 24 Grundschulen. Zu unterscheiden sind dabei 19 Gemeinschaftsgrundschulen (GGs) sowie eine evangelische und vier katholische Bekenntnisgrundschulen. Die Bekenntnisgrundschulen (BGS) müssen in der Analyse zum Schulwahlverhalten besonders berücksichtigt werden, da für jede Schülerin und jeden Schüler einerseits eine Gemeinschaftsgrundschule zuständig war, zusätzlich aber auch eine katholische oder die evangelische Bekenntnisgrundschule als zuständige Schule gewählt werden konnte.

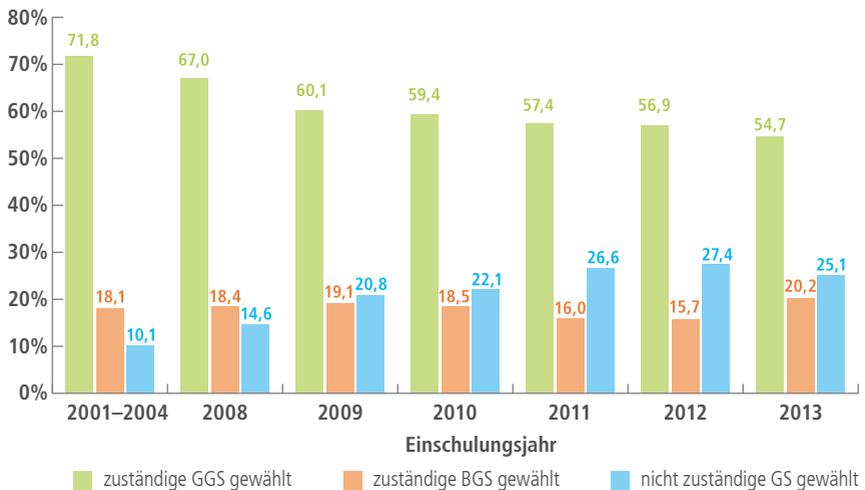
Es lässt sich somit prinzipiell unterscheiden, ob die Eltern für ihr Kind (1) eine ehemals zuständige Gemeinschaftsgrundschule, (2) die zuständige evangelische oder katholische Bekenntnisgrundschule oder (3) eine ehemals nicht zuständige Bekenntnisgrundschule oder (4) eine nicht zuständige Gemeinschaftsgrundschule gewählt haben. Über die Wohnadressinformationen der Kinder können die ehemals zuständigen Grundschulen bestimmt werden. Zudem ist die tatsächlich angemeldete Grundschule bekannt.

Diese Informationen können in Kombination mit Informationen zum elterlichen Sozialstatus verwendet werden, um die soziale Selektivität der Grundschulwahl zu bestimmen. In der Zusammenschau mit den sozialen Grundschulprofilen kann darüber hinaus angegeben werden, wie der elterliche Sozialstatus und der soziale Schulhintergrund gemeinsam die Grundschulwahl bestimmen.

### 3.1 Grundschulwahl im Zeitverlauf

Für die Jahre 2001 bis 2004, in denen es noch verbindliche Grundschulbezirke in Nordrhein-Westfalen gab, liegen Referenzdaten der Mülheimer Grundschüler vor; für die Jahre 2005 bis 2007 sind leider keine Informationen verfügbar. Aus der Schuleingangsuntersuchung sind seit dem Schuljahr 2008 die benötigten Informationen vorhanden. Abbildung 1 weist aus, dass in den Schuljahren 2001 bis 2004 etwa 10 Prozent der einzuschulenden Kinder in Mülheim an der Ruhr eine nicht zuständige Grundschule wählten. Im Jahr 2008, direkt nach der Freigabe der Grundschulwahl, stieg diese Quote auf 14,6 Prozent an. In den folgenden Jahren stieg der Anteil wählender Eltern weiter an und hat sich bei gut 25 Prozent eingependelt.

Abbildung 1: Grundschulwahl in Mülheim an der Ruhr im Zeitverlauf



Quelle: Schuleingangsuntersuchung Mülheim an der Ruhr 2007/08 bis 2012/13 und Referat V.1 Stadtforschung und Statistik; eigene Berechnung und Darstellung.

© Bertelsmann Stiftung und ZEFIR 2015, mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW und des Europäischen Sozialfonds.

Vor allem die ehemals zuständigen Gemeinschaftsgrundschulen haben Schülerinnen und Schüler aus ihrem Umfeld verloren. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass der Anteil der Kinder, die auf eine ehemals nicht zuständige Grundschule gehen, zwei-

einhalb Mal so groß ist wie zu Zeiten der Schulbezirksbindung. Es stellt sich nun die Frage, wie stark das Wahlverhalten sozial und ethnisch selektiv ist und welche Rolle dabei die Schulzusammensetzung spielt.

### 3.2 Soziale Selektivität des Wahlverhaltens

Die folgenden Auswertungen basieren auf den Informationen über die Kinder, die in den Jahren 2008 bis 2011 eingeschult wurden. Um die soziale Selektivität des Schulwahlverhaltens zu untersuchen, wird betrachtet, wie sich das Wahlverhalten von Eltern mit unterschiedlichem sozialem Hintergrund bei unterschiedlicher sozialer Schulstruktur ihrer ehemals zuständigen bekenntnisfreien Gemeinschaftsgrundschulen unterscheidet. Die Eltern werden dabei in drei Gruppen bezüglich des Bildungshintergrunds unterteilt. Eltern mit niedriger Bildung umfassen alle Eltern ohne Berufsausbildung, sofern sie kein Abitur haben. Eltern mit hoher Bildung haben Abitur oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Eltern mit mittlerer Bildung fallen nicht in die Kategorie niedrige oder hohe Bildung.<sup>2</sup>

Die zuständigen bekenntnisfreien Gemeinschaftsgrundschulen werden nach ihrem Sozialindex ebenfalls in drei Gruppen unterteilt. Als sozial benachteiligt gelten Grundschulen mit einem **Indexwert sozialer Privilegierung und Benachteiligung** (zur Erklärung siehe Groos 2015) kleiner als  $-0,5$ . Sozial durchschnittlich sind Grundschulen, wenn ihr Indexwert zwischen  $-0,5$  und  $+0,5$  liegt. Als sozial privilegiert werden Grundschulen mit einem Sozialindex größer als  $+0,5$  angesehen.

In Tabelle 1 sind die absoluten Zahlen der jeweiligen Gruppen aufgeführt. 267 Kinder von Eltern mit niedriger Bildung wohnten im ehemaligen Zuständigkeitsbereich einer sozial benachteiligten bekenntnisfreien Gemeinschaftsgrundschule, 166 Kinder von Eltern mit niedriger Bildung im Einzugsgebiet einer sozial durchschnittlichen und 42 Kinder von Eltern mit niedriger Bildung im Bereich einer sozial privilegierten Gemeinschaftsgrundschule.

---

<sup>2</sup> Liegen Informationen über beide Elternteile vor, werden diese gemeinsam berücksichtigt.

**Tabelle 1: Sozialer Status, Schulstruktur und Anzahl der Kinder im Grundschulbezirk**

Anzahl Kinder der jeweiligen Gruppe			
Eltern mit ...	zuständige GGS sozial ...		
	benachteiligt	durchschnittlich	privilegiert
niedriger Bildung	267	166	42
mittlerer Bildung	566	735	374
hoher Bildung	257	687	901

Quelle: Schuleingangsuntersuchung Mülheim an der Ruhr 2007/08 bis 2010/11; eigene Berechnung und Darstellung.

© Bertelsmann Stiftung und ZEFIR 2015, mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW und des Europäischen Sozialfonds.

Dargestellt werden in Abbildung 2 die jeweiligen Anteilswerte der Eltern für die gewählten zuständigen bekenntnisfreien Gemeinschaftsgrundschulen, die gewählten nicht zuständigen Grundschulen und die zuständigen Bekenntnisgrundschulen. Dabei wird einerseits unterschieden, ob die zuständige bekenntnisfreie Gemeinschaftsgrundschule sozial benachteiligt, sozial durchschnittlich oder sozial privilegiert ist. Andererseits wird hinsichtlich des elterlichen Sozialstatus differenziert.

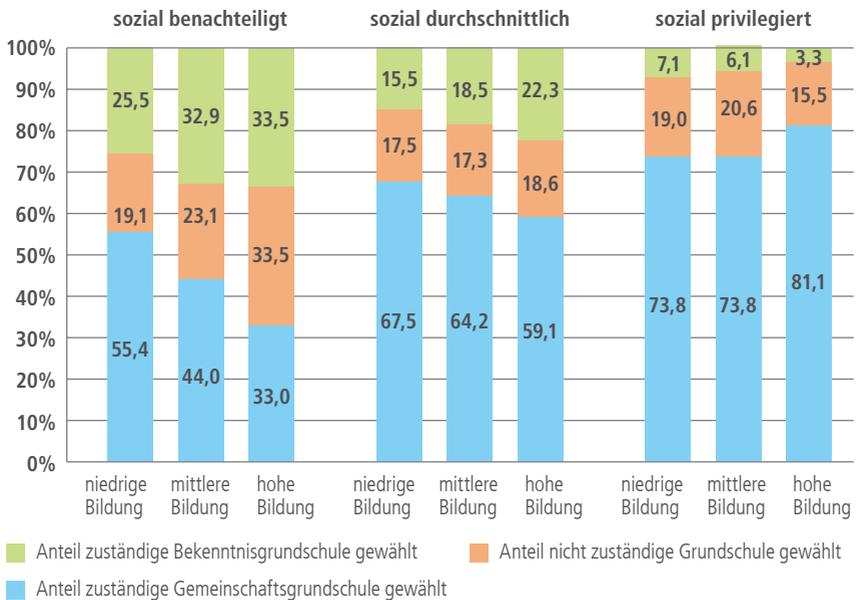
Insgesamt wurde die zuständige bekenntnisfreie Gemeinschaftsgrundschule in den Jahren 2008 bis 2011 von 62,8 Prozent der Eltern gewählt. Aus der Abbildung 2 ist deutlich zu erkennen, dass das Wahlverhalten der Eltern sozial stark selektiv ist. Ist die zuständige GGS sozial benachteiligt, wird diese Schule von Eltern mit hoher Bildung nur zu 33 Prozent gewählt. Bei einer sozial durchschnittlichen GGS beträgt dieser Wert bereits 59 Prozent, bei einer sozial privilegierten GGS 81 Prozent. Eltern mit hoher Bildung wählen in der Regel nur dann eine zuständige Bekenntnisgrundschule, wenn sie in einem Gebiet wohnen, in dem die zuständige GGS sozial benachteiligt oder sozial durchschnittlich ist.

Ist die zuständige GGS sozial durchschnittlich oder sozial privilegiert, sind die Unterschiede im elterlichen Wahlverhalten insgesamt eher gering ausgeprägt. Zwar wählen Eltern mit hoher Bildung auch bei einer sozial durchschnittlichen zuständigen GGS eher eine nicht zuständige Grundschule oder eine zuständige Bekenntnisgrund-

schule als Eltern mit mittlerer oder niedriger Bildung, die Unterschiede sind jedoch verglichen mit sozial benachteiligten Schulen gering ausgeprägt. Ist die zuständige GGS sozial privilegiert, wird sie sehr häufig von allen Eltern gewählt. Die Wahl einer zuständigen Bekenntnisgrundschule findet dagegen kaum noch statt, wenn die zuständige GGS sozial privilegiert ist.

Zu berücksichtigen ist bei der Betrachtung dieser Anteilswerte immer die in Tabelle 1 ausgewiesene Anzahl an Kindern der jeweiligen Gruppe. Wenn 73,8 Prozent der Eltern mit niedriger Bildung die ehemals zuständige sozial privilegierte GGS wählen, so bezieht sich dies auf nur 42 Kinder in vier Jahren. In der gleichen Zeit findet diese Wahl ebenfalls bei 73,8 Prozent der Eltern mit mittlerer Bildung statt und bezieht sich auf 374 Kinder.

Abbildung 2: Wahlverhalten der Eltern bei sozial unterschiedlicher zuständiger Gemeinschaftsgrundschule (GGs)



Quelle: Schuleingangsuntersuchung Mülheim an der Ruhr 2007/08 – 2010/11; eigene Berechnung und Darstellung.

Die Befunde zeigen weiterhin, dass die Wahlentscheidung nicht nur vom sozialen Hintergrund der Familien abhängig ist, sondern ebenso von der sozialen Situation an den Grundschulen bestimmt wird. Ist die zuständige bekenntnisfreie Gemeinschaftsgrundschule sozial benachteiligt, steigt mit zunehmendem Sozialstatus der Eltern die Wahrscheinlichkeit stark an, dass sie gemieden wird.

Diese **doppelte soziale Schichtung** durch die Eltern und die Schulstrukturen sorgt für eine ausgeprägte soziale Schulsegregation. Sozial privilegierte Eltern wählen jedoch insgesamt nicht so häufig eine nicht zuständige Grundschule wie Eltern mit mittlerem Sozialstatus. Dies liegt daran, dass ihre zuständigen Grundschulen in der Regel bereits sozial privilegiert sind (bei 901 von 1.845 Kindern von Eltern mit hoher Bildung) und eine abweichende Wahl in der Regel mit einer Statusverschlechterung der Grundschule einherginge.

### 3.3 Ergebnisse von Schätzmodellen

Die zuvor aufgezeigten Zusammenhänge zwischen sozialem Status, sozialer Schulstruktur und dem Wahlverhalten der Eltern berücksichtigen noch nicht, dass es weitere Merkmale gibt, die das Wahlverhalten beeinflussen können. Diese sind zum Beispiel die Distanz zum Wohnort, der Migrationshintergrund eines Kindes oder auch lokale Besonderheiten, wenn beispielsweise eine Bekenntnisgrundschule in direkter Nachbarschaft zu einer bekenntnisfreien Gemeinschaftsgrundschule liegt und beide Schulen um die gleiche Schülerschaft konkurrieren.

Diese Kontrolle kann im Rahmen sogenannter **multivariater Schätzmodelle** vorgenommen werden, in denen die Effekte einzelner Merkmale berücksichtigt und kontrolliert werden. Beispielhaft wird das Ergebnis einer Modellrechnung vorgestellt, die analysiert, welche Merkmale einen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit haben, dass Eltern für ihr Kind eine ehemals zuständige bekenntnisfreie Gemeinschaftsgrundschule wählen (siehe Tabelle 2).

In die Schätzmodelle fließen Informationen über 3.995 Kinder ein. Die Kontexte in den Mehrebenenmodellsschätzungen stellen die 19 ehemals zuständigen bekenntnis-

freien Gemeinschaftsgrundschulen dar, die als zuständige Grundschulen ausgewiesen waren.<sup>3</sup> Für diese Grundschulen gehen jeweils der Indexwert sozialer Privilegierung und Benachteiligung sowie ein Interaktionseffekt des Indexwertes mit einer hohen elterlichen Bildung ein. Interaktion bedeutet, dass kontrolliert wird, ob der Zusammenhang zwischen schulischem Sozialindex für Eltern mit hoher Bildung anders ist als für Eltern mit niedriger und mittlerer Bildung, d. h. die Wertigkeit dieses Schulmerkmals je nach Sozialstatus unterschiedlich ausfällt.

Statistisch kontrolliert wird die Distanz zur zuständigen Gemeinschaftsgrundschule in Straßenkilometern. Ausgehend von der Annahme, dass die Distanzüberwindung auch abhängig vom sozialen Status der Eltern ist, wird ein Interaktionseffekt zwischen der Distanz und Eltern mit niedriger Bildung in die Analyse aufgenommen. Daneben wird berücksichtigt, ob die gewählte Schule näher zum Wohnort liegt als die ehemals zuständige GGS. Dies trifft für einige Kinder zu, da die Grundschulbezirke nicht gewährleisten konnten, dass jedes Kind zur nächsten Schule geht, sondern entscheidend für die Festlegung der Bezirke die Planbarkeit von Schul- und Klassengrößen war.

Außerdem wird kontrolliert, ob das Kind einen Migrationshintergrund<sup>4</sup> hat, und es wird ein Effekt in die Modellrechnung aufgenommen, der berücksichtigt, ob der Migrantenanteil an der Schule für Migranten ein besonderes Wahlkriterium darstellt (Interaktionseffekt Migrant und Anteil an Migranten).

Beachtet wird weiterhin, dass zwei bekenntnisfreie Gemeinschaftsgrundschulen in direkter Konkurrenz zu Bekenntnisgrundschulen liegen, sodass für Kinder, die in diesen Grundschulbezirken leben, die Wahl der ehemals zuständigen GGS unwahrscheinlicher ist als bei anderen Kindern (Effekte der Merkmale Schule 9 und Schule 23).

---

3 Ein alternatives Schätzmodell wäre es, die Wahl einer konfessionellen Grundschule abzubilden. Dies würde allerdings erstens den Umfang des vorliegenden Werkstattberichts stark ausweiten und zweitens zu verzerrten Ergebnissen führen, da die individuellen Konfessionen, die vermutlich einen starken Einfluss auf das Wahlverhalten haben, nicht bekannt sind.

4 Migrant ist ein Kind dann, wenn es selbst oder dessen Mutter oder Vater nicht in Deutschland geboren wurde oder eine der drei Personen eine nicht deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Tabelle 2: Regressionsmodelle zur Erklärung der Wahl der zuständigen Gemeinschaftsgrundschule (GGS)

Merkmale & Ebenen	Odds ratios
<b>Individualmerkmale</b>	
Schule 9	0.11***
Schule 23	0.27*
Distanz zur zuständigen GGS	0.44***
Distanz zur gewählten Schule ist geringer als Distanz zur zuständigen GGS	0.13***
Interaktion Distanz zur zuständigen GGS & Eltern niedrige Bildung	1.90***
Kind hat Migrationshintergrund	1.31***
Interaktion Migrant & Anteil an Migranten	2.11***
<b>Kontextmerkmale der zuständigen GGS</b>	
Index sozialer Privilegierung und Benachteiligung an der zuständigen GGS	2.24***
Interaktionseffekt Eltern hohe Bildung und Index sozialer Privilegierung und Benachteiligung an der zuständigen GGS	1.36***
<b>Modellinformationen</b>	
Anzahl Kinder	3.995
Anzahl Kontexte	19
Intraklassenkorrelation im leeren Modell	17,7%
Intraklassenkorrelation im Schätzmodell	9,8%
Log-Likelihood des Modells	-1.795
BIC	3.706
Anteil erklärte Varianz (McKelvey und Zavoina)	58,9%

Dargestellt sind odds ratios; Signifikanzen: \*\*\* = 99%; \*\* = 95%; \* = 90%; weiterhin kontrolliert für Eltern niedrige Bildung und Eltern hohe Bildung (mittlere Bildung Referenz). Nicht signifikante Effekte werden nicht dargestellt. Schulmerkmale sind standardisiert. Distanz in Kilometern.

Datenquelle: Schuleingangsuntersuchung Mülheim an der Ruhr 2007/08 bis 2010/11; eigene Berechnung und Darstellung.

© Bertelsmann Stiftung und ZEFIR 2015, mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW und des Europäischen Sozialfonds.

Tabelle 2 weist die Schätzergebnisse des berechneten Modells aus. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Entfernung zur ehemals zuständigen Grundschule einen großen Einfluss auf die Wahlwahrscheinlichkeit hat. Steigt die Distanz zur zuständigen Grundschule um einen Kilometer, sinkt die Chance, dass diese Schule gewählt

wird, um etwa die Hälfte (0,44 Mal so häufig). Die Entfernung zur Schule wirkt dabei nicht für alle Eltern gleich. Der deutliche Interaktionseffekt zwischen Distanz und niedriger Bildung belegt, dass vor allem Eltern mit niedriger Bildung nahe gelegene Schulen wählen. Die ehemals zuständige GGS wird seltener gewählt, wenn eine andere Schule näher zur Wohnung liegt.

Migranten wählen eher die ehemals zuständige GGS als Nichtmigranten (1,3 Mal so häufig). Dies trifft vor allem dann zu, wenn der zu erwartende Migrantenanteil an der zuständigen Schule hoch ist. Hier scheint sich die Theorie des neutralen Ethnozentrismus (siehe Kap. 2.1) zu bestätigen, wenngleich nicht bekannt ist, ob die Wahl einer Schule mit einem hohen Anteil immer eine freiwillige ist, Sprachbarrieren den Zugang zu anderen Schulen behindern oder Informationen über die Wahlfreiheit unbekannt sind.

Der Index sozialer Privilegierung und Benachteiligung an der zuständigen GGS ist ein sehr guter Schätzer, um zu bestimmen, ob diese Schule gewählt wird. Ist die Schule privilegiert, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sie gewählt wird, stark an. Gleichzeitig gilt, je benachteiligter die zuständige Schule ist, desto unwahrscheinlicher wird die Wahl. Dies gilt insbesondere für Eltern mit hoher Bildung, wie der Interaktionseffekt nahelegt. Eltern mit hoher Bildung wählen noch häufiger die ehemals zuständige GGS, wenn diese sozial privilegiert ist, und noch seltener die ehemals zuständige GGS, wenn diese sozial benachteiligt ist, als dies Eltern mit niedriger oder mittlerer Bildung tun. Hier bestätigen sich die zuvor aufgezeigten deskriptiven Befunde der sozial selektiven Schulwahl.

Mit dem Schätzmodell aus Tabelle 2 können 58,9 Prozent der gesamten Variation im Wahlverhalten der ehemals zuständigen GGS erklärt werden. Dies ist für logistische Regressionen ein extrem hoher Wert und deutet auf eine hohe Modellgüte hin. Gleichzeitig zeigt ein hoher Intraklassenkorrelationswert im Schätzmodell an, dass weitere Merkmale auf der Ebene der Schulen vorhanden sind, die das Wahlverhalten erklären können, aber bislang nicht berücksichtigt werden. Dies könnten einerseits Schulmerkmale sein, andererseits auch Merkmale des Kindes, z.B. die Religionszugehörigkeit, die einen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit hat, dass eine ehemals zuständige bekenntnisfreie GGS gewählt wird oder nicht.

Festzuhalten ist, dass die Distanz, der Migrationshintergrund des Kindes und die soziale Schulstruktur die Wahl einer Grundschule stark beeinflussen. Gleichzeitig unterscheiden sich die einer Wahl zugrunde liegenden Motive je nach sozialem Status der Eltern, sodass ihre Schulwahl auch sozial stark selektiv beeinflusst ist.

Es ist somit davon auszugehen, dass viele – insbesondere sozial privilegierte – Eltern sehr gut über die realen sozialen und ethnischen Schulstrukturen informiert sind und ihr Wahlverhalten nach diesem Wissen ausrichten.

## 4 Grundchulsegregation

Es konnte bisher gezeigt werden, dass die freie Grundschulwahl zu einer erheblichen Steigerung des elterlichen Wahlverhaltens geführt hat. Gleichzeitig wurde dargelegt, dass das Wahlverhalten sozial und ethnisch unterschiedlich ausgeprägt ist. Diese bisherigen Befunde deuten den Theorien entsprechend darauf hin, dass die soziale und ethnische Schulsegregation zugenommen haben müsste. Ob dies tatsächlich so ist, wird im Folgenden überprüft. Dazu ist jedoch zunächst die Betrachtung der sozialräumlichen Ungleichheit sinnvoll, da eine ausgeprägte sozialräumliche Segregation der Wohnbevölkerung bei festgelegten Grundschulbezirken bereits zu einer ausgeprägten Schulsegregation führt.

### 4.1 Ursachen sozialräumlicher Segregation

Bei der Analyse der Schulsegregation kommt der Betrachtung der räumlichen Segregation des Wohnortes eine entscheidende Rolle zu. Die Ursachen dieser sozialräumlichen Segregation liegen primär in der **Angebots- und Nachfrageseite** des Wohnungsmarktes.

*„Grundeigentümer, Investoren, Kreditinstitute, Architekten, Wohnungsbauträger, Vermieter und Makler entscheiden innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen über die Herstellung und Verteilung von Wohnraum und geben damit das Angebot an Wohnungen vor“ (Farwick 2012: 384).*

Gleichzeitig unterscheiden sich die Bedürfnisse der Nachfrager nach Wohnraum hinsichtlich ihrer „Stellung im Lebenszyklus, der Haushaltszusammensetzung, der ethnischen Zugehörigkeit und des Lebensstils“ (ebd.). Über Marktmechanismen gesteuert werden nun die verschiedenen Gruppen mit einem unterschiedlichen, angepassten Wohnungsangebot konfrontiert.

*„Folglich wohnen einkommensstarke Haushalte, die aufgrund nur geringer Restriktionen ihren Wohnstandort weitgehend nach den eigenen Präferenzen auswählen, freiwillig segregiert, in privilegierter Lage. Haushalte mittleren Einkommens beziehen Wohnraum in sozial*

*gemischten Lagen. Einkommensschwache und/oder verstärkt einer sozialen Diskriminierung ausgesetzte Haushalte müssen dem-gegenüber in Folge einer überwiegend erzwungenen Segregation entweder mit Wohnquartieren vorliebnehmen, in denen aufgrund einer unattraktiven Lage sowie der geringen Qualität der Wohnungen der Mietzins geringer ausfällt. Oder sie konzentrieren sich in Beständen des sozialen Wohnungsbaus, in denen die kommunalen Wohnungsämter über Belegungsrechte verfügen“ (Farwick 2012: 384).*

Zugespitzt bedeutet dies, dass es einen zweigeteilten Wohnungsmarkt gibt: Auf der einen Seite stehen diejenigen, die sich ihre Wohnumgebung frei wählen können, und auf der anderen Seite diejenigen, die jene Wohnungen nehmen müssen, die für sie übrig bleiben bzw. ihnen zugeteilt werden. Das Ergebnis ist eine ausgeprägte residentielle Segregation, die sich sowohl in sozialer als auch in ethnischer Hinsicht überlagert (Farwick 2012: 400 ff.). Als Konsequenz ist eine ausgeprägte soziale und ethnische Segregation an den Grundschulen zu erwarten, die primär durch die residentielle Segregation verursacht und sekundär über elterliches Schulwahlverhalten verstärkt wird. Der zweigeteilte Wohnungsmarkt sorgt indirekt für ein zweigeteiltes, sozial und ethnisch segregiertes Schulsystem.

## 4.2 Ausmaß der sozialräumlichen Segregation

Den 19 Gemeinschaftsgrundschulen in Mülheim an der Ruhr lassen sich räumlich 19 Grundschulbezirke zuordnen. Administrativ gibt es neben den 19 Grundschulbezirken 28 Statistische Bezirke, die die gebräuchlichste Verwaltungseinheit darstellen und durchschnittlich ca. 6.000 Einwohner aufweisen.

Für beide Raumeinheiten, die Grundschulbezirke und die Statistischen Bezirke, werden exemplarisch zwei Segregationswerte berechnet, um die Ungleichverteilung der Bevölkerung einschätzen zu können. Dies ist einerseits ein Segregationswert, der die Ungleichverteilung von Migranten abbildet und damit die ethnische Segregation misst. Dieser Wert bezieht sich auf alle in Mülheim an der Ruhr gemeldeten Personen zum 31.12.2012. Andererseits wird die Ungleichverteilung der SGB-II-Bezieher betrachtet.

Hierzu werden ebenfalls die Daten zum 31.12.2012 verwendet und beziehen sich auf die unter 15-jährigen Personen.<sup>5</sup>

Tabelle 3 weist die berechneten Indexwerte nach Duncan und Duncan (1955) aus. Die Werte geben an, wie groß der Anteil der Minderheitspopulation ist (SGB-II-Bezieher bzw. Migranten), die zwischen den Raumeinheiten **Grundschulbezirke** bzw. **Statistische Bezirke** verteilt werden müssten, um eine gleichmäßige Verteilung der Gruppen über alle Raumeinheiten zu erhalten.

**Tabelle 3: Sozialräumliche Segregation**

Art der Segregationsmessung	Grundschulbezirke	Statistische Bezirke
Soziale Segregation: SGB-II-Bezieher vs. Nichtbezieher	25%	24%
Ethnische Segregation: Deutsche vs. Migranten	22%	23%

Quelle: Referat V.1 Stadtforschung und Statistik; eigene Berechnung und Darstellung.

© Bertelsmann Stiftung und ZEFIR 2015, mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW und des Europäischen Sozialfonds.

---

Zu sehen ist, dass sich die Werte zwischen den Raumeinheiten nur marginal unterscheiden. Die räumliche soziale und ethnische Segregation bildet sich nahezu perfekt über die Grundschulbezirke ab. Die Indexwerte dürfen zwar aufgrund des unterschiedlichen räumlichen Zuschnitts und der Anzahl der zugrunde liegenden Raumeinheiten nicht direkt miteinander verglichen werden. Man kann jedoch davon ausgehen, dass der Zuschnitt der Grundschulbezirke weder für eine deutliche Mischung noch für eine signifikante Entmischung der Bevölkerungsgruppen sorgt, sondern die sozialräumliche Segregation recht getreu abbildet. Das Ausmaß der Segregation in Mülheim an der Ruhr liegt im Durchschnitt deutscher Großstädte (vgl. z. B. Farwick 2012).

---

<sup>5</sup> Die Segregationswerte sind inhaltlich nicht vergleichbar, sodass auch eine Auswahl ungleicher Personengruppen unproblematisch ist.

### 4.3 Ausmaß der Schulsegregation

Die Schulsegregation wird aus den Informationen der Schuleingangsuntersuchung bestimmt. Aus der Schuleingangsuntersuchung ist einerseits für jedes Kind bekannt, auf welcher Grundschule es angemeldet wurde. Andererseits kann über den Wohnort des Kindes die nächste Grundschule bestimmt werden. Daraus lässt sich ein fiktiver Segregationsindex berechnen, der die Ungleichverteilung abbildet, die bestünde, wenn jedes Kind auf die nächste Grundschule ginge; unabhängig davon, ob es eine konfessionelle Grundschule oder Gemeinschaftsgrundschule ist.

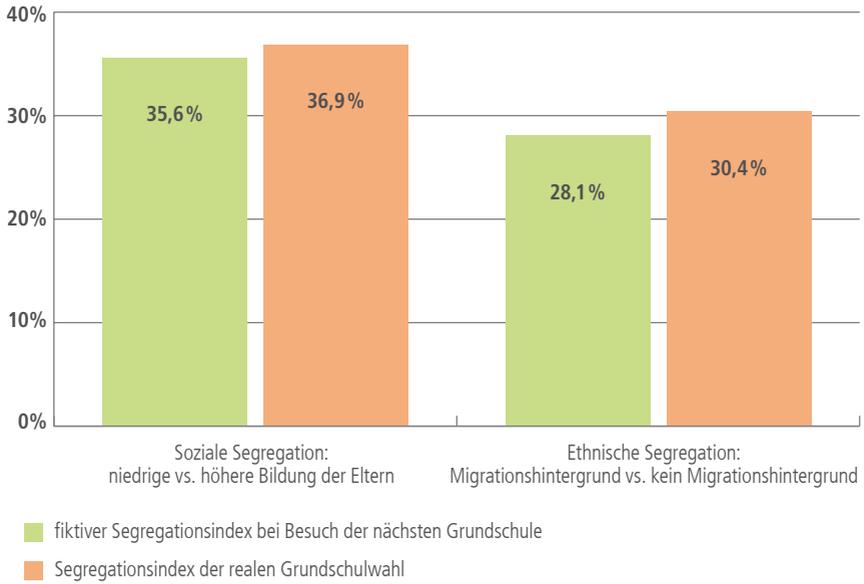
Abbildung 3 zeigt die berechneten realen und fiktiven Schulsegregationswerte für Mülheim an der Ruhr an. Zu erkennen ist, dass sich die soziale Segregation durch die freie Grundschulwahl von 35,6 auf 36,9 Prozent leicht erhöht.<sup>6</sup> Die ethnische Segregation nimmt durch die freie Schulwahl verglichen mit einer verpflichtenden Wahl der nächsten Schule von 28,1 auf 30,4 Prozent zu. Das heißt es müssten 30,4 Prozent der Migranten zwischen den Grundschulen umverteilt werden, um zu einer gleichmäßigen Verteilung aller Kinder mit Migrationshintergrund zu gelangen.

Die Zunahmen sind nicht gravierend hoch, dies liegt vor allem daran, dass das Ausgangsniveau der Schulsegregation bedingt durch die ungleiche Verteilung der Wohnorte bereits sehr hoch ist. Gleichwohl sorgt die freie elterliche Grundschulwahl dafür, dass sich sowohl Kinder mit und ohne Migrationshintergrund als auch Kinder von Eltern mit niedriger und höherer Bildung zusätzlich entmischen. Die freie Grundschulwahl sorgt somit für ein noch stärker segregiertes Grundschulsystem, mit der Folge, dass sozial benachteiligte Kinder noch stärker unter sich bleiben und von eigenständigen negativen Segregationseffekten betroffen sind.

---

<sup>6</sup> Die Indexwerte der Tabelle 3 und der Abbildung 3 sind nicht miteinander vergleichbar, da verschiedene Definitionen der Gruppen zugrunde liegen. Die in Abbildung 3 ausgewiesenen Indexwerte sind aufgrund der gewählten Definitionen höher als die Werte in Tabelle 3.

Abbildung 3: Soziale und ethnische Segregation an den Grundschulen



Quelle: Schuleingangsuntersuchung Mülheim an der Ruhr 2007/08 bis 2010/11 und Referat V.1 Stadtforschung und Statistik; eigene Berechnung und Darstellung.

© Bertelsmann Stiftung und ZEFIR 2015, mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW und des Europäischen Sozialfonds.

## 5 Konsequenzen des Wahlverhaltens für die Schulentwicklungsplanung

Kommunen und Länder versuchen gemeinsam, den Kindern ein möglichst passgenaues pädagogisches Angebot vor Ort anzubieten. Sie können gemeinsam in unterschiedlichem Grad Einfluss auf die Kontextbedingungen des Lernens nehmen und beispielsweise über das pädagogische Konzept, die Ausstattung und den baulichen Zustand der Schulen sowie das Personal an den Schulen mitbestimmen. Um das Angebot passgenau gestalten zu können, wird Wissen darüber benötigt, **warum** Eltern bestimmte Schulen wählen und andere meiden.

Das elterliche Wahlverhalten hat nicht nur direkte Auswirkungen auf die Schulsegregation, sondern durch die Schülerwanderung auch einen großen Einfluss auf die Schulentwicklungsplanung. Diese wird massiv erschwert, wenn innerhalb kurzer Zeit althergebrachte Einzugsbereiche für einige Schulen nicht mehr zutreffen.

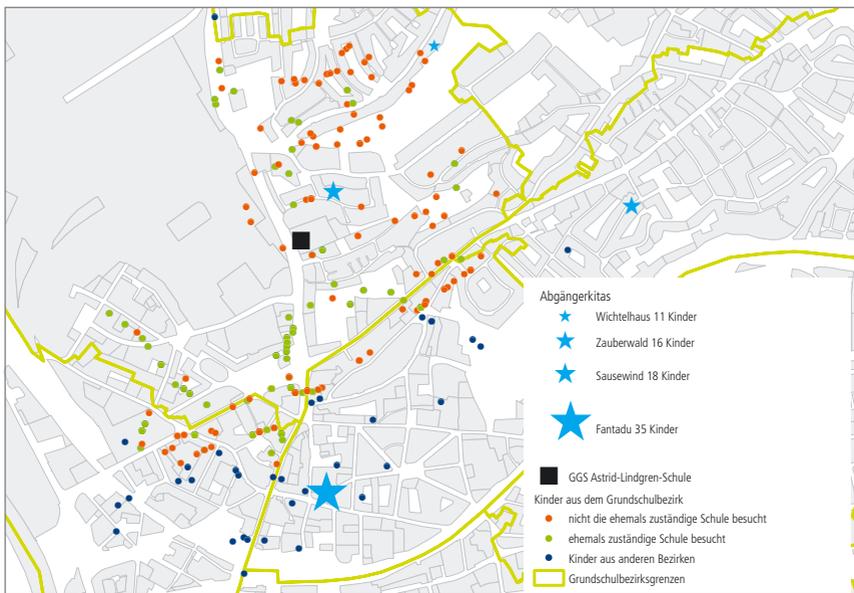
Die Institution Schule hat sich zudem in den letzten Jahren immer stärker dem Quartier geöffnet und versteht sich auch als gesellschaftlicher Ort jenseits der Schulbildung. Wenn allerdings Schulen mangels Nachfrage geschlossen werden müssen oder die Kinder einer Schule nicht mehr überwiegend aus dem umgebenden Quartier stammen, erscheinen auch diese Politiken der sozialräumlichen Öffnung der Schulen in die Quartiere vor neuen Herausforderungen, weil die Kinder und Eltern, die in den Quartieren wohnen, nicht mehr erreicht werden können.

Im Folgenden wird exemplarisch untersucht, wo sich das elterliche Wahlverhalten negativ auf die Schülerzahlen ausgewirkt hat und in der Konsequenz die Schulentwicklungsplanung massiv beeinflusst.

Dargestellt werden für drei ehemalige Grundschulbezirke die Wohnorte der Schülerinnen und Schüler, die (1) im Bezirk wohnten und auf die zuständige Gemeinschaftsgrundschule gingen (grüne Punkte), die (2) im Bezirk wohnten und eine andere Schule besuchten (rote Punkte), und die (3) außerhalb des Bezirks wohnten, aber an der dargestellten Schule angemeldet waren (blaue Punkte). Die Wohnorte

der Kinder sind verzerrt dargestellt, sodass die grünen und roten Punkte teilweise außerhalb und die blauen Punkte teilweise innerhalb des Schulbezirks liegen können. Die Sterne stehen für die Kitas, die Größe der Sterne stellt die Anzahl der abgehenden Kinder an die jeweils abgebildete Grundschule dar.

Abbildung 4: Wahlverhalten im Grundschulbezirk Astrid-Lindgren-Schule



**Kartographie Thomas Groos**, Datengrundlage: Referat V.1 Stadtforschung und Statistik. Wohnadressen aus Datenschutzgründen zufällig verzerrt.

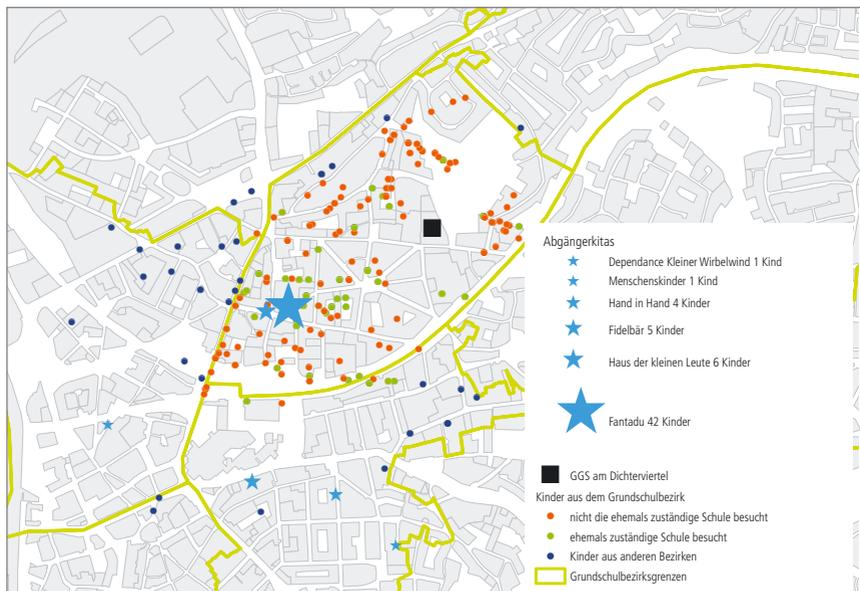
© Bertelsmann Stiftung und ZEFIR 2015, mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW und des Europäischen Sozialfonds.

Abbildung 4 stellt die Situation für die Astrid-Lindgren-Schule dar. 84 Schülerinnen und Schüler, die im ehemaligen Grundschulbezirk wohnten und die Astrid-Lindgren-Schule besuchten, stehen 127 Schülerinnen und Schüler entgegen, die zwar auch im Bezirk wohnten, aber auf eine andere Schule gingen. 49 Kinder aus anderen Bezirken konnten die starke Schülerflucht nur teilweise kompensieren.

Auffällig ist auch, dass die Kita, die im Bezirk liegt, nur sehr wenige Kinder an die in direkter Nachbarschaft liegende Grundschule abgab. Ein Großteil der Schülerinnen und Schüler der Astrid-Lindgren-Schule besuchte zuvor Kitas, die außerhalb des Bezirks liegen.

An der Grundschule am Dichterviertel (Abbildung 5) stellt sich die Situation noch drastischer dar. Von den 197 Kindern, die im Grundschulbezirk Dichterviertel in den Jahren 2008 bis 2011 wohnten und eingeschult wurden, besuchten nur 46 Kinder die im Bezirk liegende Grundschule, 151 Kinder wanderten zu anderen Grundschulen ab. Gleichzeitig kamen nur 38 Kinder von anderen Bezirken an die Grundschule. Allerdings hat sich in den Jahren seit 2011 die Situation etwas entspannt, die Schülerzahlen steigen wieder leicht an, sodass zurzeit zwei Schulklassen gebildet werden können. Gleichwohl besucht noch immer der Großteil der Kinder des Grundschulbezirks andere Grundschulen.

Abbildung 5: Wahlverhalten im Grundschulbezirk am Dichterviertel



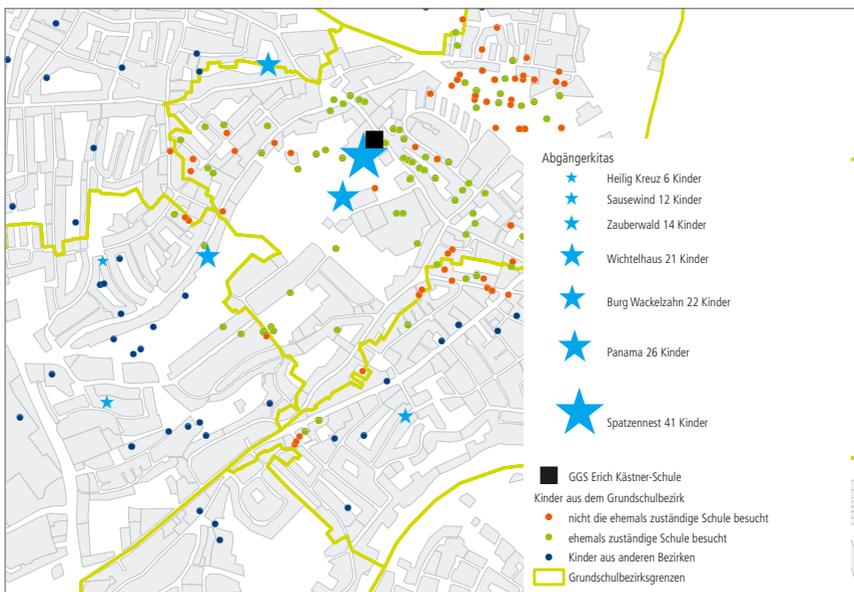
Kartographie Thomas Groos, Datengrundlage: Referat V.1 Stadtforschung und Statistik. Wohnadressen aus Datenschutzgründen zufällig verzerrt.

© Bertelsmann Stiftung und ZEFIR 2015, mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW und des Europäischen Sozialfonds.

Die Erich Kästner-Schule in Abbildung 6 ist ein Beispiel dafür, dass es Schulen auch gelingen kann, die abwandernden Schülerinnen und Schüler aus dem Bezirk weitgehend durch andere Kinder zu kompensieren. Auch bestehen an dieser Schule traditionelle Übergangsmuster zwischen der in direkter Nähe gelegenen Kita Spatzennest und der Erich Kästner-Schule.

Das Einzugsgebiet der Erich Kästner-Schule wird durch die Autobahn A 40 in einen nördlichen und einen südlichen Teil getrennt. Im nördlichen Teil wandern recht viele Schülerinnen und Schüler zu anderen Grundschulen ab. Gleichzeitig nehmen viele Schülerinnen und Schüler (67 blaue Punkte) einen weiteren Weg auf sich, um die Schule zu besuchen, sodass der Verlust von 79 Kindern aus dem Bezirk fast vollständig kompensiert wird.

Abbildung 6: Wahlverhalten im Grundschulbezirk Erich Kästner-Schule



Kartographie Thomas Groos, Datengrundlage: Referat V.1 Stadtforschung und Statistik. Wohnadressen aus Datenschutzgründen zufällig verzerrt.

© Bertelsmann Stiftung und ZEFIR 2015, mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW und des Europäischen Sozialfonds.

In Tabelle 4 sind für alle Grundschulbezirke die Anteile der Eltern dargestellt, die im Schuljahr 2011/12 für ihr Kind die ehemals zuständige GGS, die ehemals zuständige BGS oder eine ehemals nicht zuständige Grundschule gewählt haben. Sortiert ist die Tabelle nach dem Index sozialer Privilegierung und Benachteiligung (siehe Groos 2015). Im Grundschulbezirk der sozial privilegiertesten Grundschule, der GGS Hölterschule, wählten 85,2 Prozent der Eltern die Hölterschule, 3,7 Prozent eine zuständige Bekenntnisgrundschule und 11,1 Prozent eine ehemals nicht zuständige Grundschule.

Die Anteile der gewählten ehemals zuständigen Bekenntnisgrundschulen variieren stark zwischen den Grundschulbezirken und hängen eng mit der räumlichen Lage der Grundschule zusammen. Tendenziell steigt der Anteil an Eltern, die eine ehemals nicht zuständige Grundschule gewählt haben, wenn der soziale Schulstatus abnimmt. Eine verlässliche Schulstandortplanung hängt somit auch stark vom sozialen Schulstatus und der sozialräumlichen Situation ab und ist insbesondere für die sozial benachteiligten Schulen im Zuge der freien Grundschulwahl schwieriger geworden.

Tabelle 4: Schulwahl der Eltern nach Grundschulbezirken

Grundschulbezirk	Schuljahr 2011/12		
	zuständige BGS gewählt in %	zuständige GGS gewählt in %	andere Schule gewählt in %
GGs Hölterschule	3,7	85,2	11,1
GGs am Oemberg	1,2	87,2	11,6
GGs Saarnberg	0	75	25
GGs am Sunderplatz	0	89,4	10,6
GGs Trooststraße	8,2	67,4	24,5
GGs am Krähenbüschken	14,3	65,7	20
GGs Barbarastraße	40,6	45,3	14,1
GGs Lierbergschule	27,6	58,6	13,8
GGs Klostermarkt	0	77,8	22,2
GGs an der Gathestraße	15	70	15
GGs Steigerweg	5,4	73	21,6
GGs an der Heinrichstraße	0	91,9	8,1
GGs Filchnerstraße	3	59,7	37,3
GGs Pestalozzi-Schule	29,6	44,4	25,9
GGs Erich Kästner-Schule	23,7	57,9	18,4
GGs am Dichterviertel	20,8	28,3	51
GGs Astrid-Lindgren-Schule	1,8	39,3	58,9
GGs Styrum	48,1	40,6	11,3
GGs Zunftmeisterstraße	15	52,5	32,5

Datenquelle: Schuleingangsuntersuchung 2007/08 bis 2010/11 Mülheim an der Ruhr und Referat V.1 Stadtforschung und Statistik; eigene Berechnung und Darstellung. Sortiert nach dem Index sozialer Privilegierung und Benachteiligung.

© Bertelsmann Stiftung und ZEFIR 2015, mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW und des Europäischen Sozialfonds.

Festzuhalten ist, dass die freie Grundschulwahl zu einigen starken Schülerwanderungen geführt hat. Für einige wenige Grundschulen nehmen die Schülerverluste existenzielle Ausmaße an, während an sehr beliebten Grundschulen Kapazitätsprobleme entstehen, da die Nachfrage größer als das Platzangebot ist.

Die Bereitschaft der Kommunen, Ressourcen in den Ausbau oder den Erhalt einer Schule zu investieren, setzt eine langfristige Planbarkeit der Schulstandorte voraus. Dies scheint unter den Bedingungen einer zunehmenden Schulwahl weniger gegeben zu sein.

## 6 Zusammenfassung und Fazit

Der Anteil an Kindern, die eine andere als die ehemals zuständige Grundschule wählen, ist seit der Aufhebung der Grundschulbezirksbindung von etwa 10 Prozent auf derzeit gut 25 Prozent angestiegen. Die Schulwahlanalyse zeigt nachdrücklich auf, dass das Wahlverhalten der Eltern sozial selektiv ist und von der sozialen Schulstruktur beeinflusst wird. Ist die zuständige Gemeinschaftsgrundschule sozial benachteiligt, steigt mit zunehmendem Sozialstatus der Eltern die Wahrscheinlichkeit stark an, dass eine andere Schule gewählt wird.

Sozial privilegierte Eltern wählen insgesamt nicht so häufig eine nicht zuständige Grundschule wie Eltern mit mittlerem Sozialstatus. Dies liegt daran, dass sie in Quartieren wohnen, in denen die ehemals zuständigen Grundschulen in der Regel sozial privilegierte Grundschulen sind. Darüber hinaus kann gezeigt werden, dass Eltern mit niedriger Bildung vor allem nahe gelegene Schulen wählen. Kinder mit Migrationshintergrund besuchen eher die ehemals zuständigen Gemeinschaftsgrundschulen als Nichtmigranten. Dies gilt vor allem dann, wenn der zu erwartende Migrantenanteil an der ehemals zuständigen Gemeinschaftsgrundschule hoch ist.

Die freie Grundschulwahl führt des Weiteren an einigen Schulen zu einem massiven Schülerschwund. Vor dem Hintergrund einer dauerhaften Schulstandortplanung, insbesondere in benachteiligten Quartieren, ist diese Situation für viele verschuldete Kommunen prekär. Einerseits müssen sie eine wohnortnahe Schulversorgung gewährleisten, andererseits kann es passieren, dass aufgrund der Schülerwanderungen in kurzfristigen Zeiträumen Schulen geschlossen werden müssen. Die Bereitschaft und fiskalische Möglichkeit, vor dem Hintergrund dieser unsicheren Aussichten dringend notwendige Investitionen in die Gebäudeinfrastruktur und die Ausstattung der Schulen zu tätigen, ist nicht immer gegeben. Dabei sind insbesondere benachteiligte Schülerinnen und Schüler an benachteiligten Schulen auf ein qualitativ gut ausgestattetes Schulumfeld angewiesen, um nicht noch zusätzlich durch die Schulsituation benachteiligt zu werden. Spezifische Analysen zum Schulwahlverhalten können wichtige Informationen für die Schülerprognosen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung liefern.

Die freie Grundschulwahl der Eltern beeinflusst nicht nur die Schülerzahlen an den Grundschulen, sondern wirkt sich auch auf die Zusammensetzung der Schülerschaften und damit auf die Schulsegregation aus. Die soziale und ethnische Schulsegregation war bereits zu Zeiten der Grundschulbezirksbindungen über die sozialräumliche Segregation der Wohnquartiere stark ausgeprägt. Durch die Einführung der freien Grundschulwahl nimmt sie weiter zu.

Eine Rückkehr zu verbindlichen Grundschulbezirken würde das Problem der Schulsegregation zwar etwas mindern, wäre aber mit dem hohen Preis verbunden, dass Eltern eine stark nachgefragte Wahlentscheidung genommen würde. Um den massiven sozialen und ethnischen Ungleichheiten begegnen zu können, erscheint es deshalb vielmehr ratsam, offen mit den Konsequenzen des elterlichen Schulwahlverhaltens umzugehen und die zum Teil schwierige Situation an einigen Grundschulen darzustellen. Eine transparente Kommunikation und eine transparente soziale Schulstruktur würden es ermöglichen, begründet eine ungleiche Ressourcenverteilung vorzunehmen, um die Benachteiligungen abzubauen.

Zurzeit existieren allerdings weder die notwendigen Informationen auf Schulebene noch Steuerungsinstrumente, um landesweit Ressourcen bedarfsgerecht und zielgruppengenau steuern zu können. Die sozialen Bedingungen an den Schulen könnten über einen Wohnstandortindex der Schülerinnen und Schüler hinreichend genau erfasst werden, um bedarfsgerecht Ressourcen zu verteilen (siehe dazu Groos 2015). Dies setzt allerdings die Bereitschaft der Kommunen voraus, die Adressdaten der Schülerinnen und Schüler in ihrer Kommune für eine Sozialindexbildung zur Verfügung zu stellen.

Ein Instrument zur bedarfsgerechten Ressourcenverteilung auf der Ebene der Schulen könnte sich an der bereits erfolgreich praktizierten Verteilung von zusätzlichen Ressourcen für Kitas mit vielen Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf orientieren (plusKITA). Dies wäre ein Weg, um weniger Kinder „zurückzulassen“.

## Der Autor

**Thomas Groos** ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für interdisziplinäre Regionalforschung an der Ruhr-Universität Bochum. Er ist Modulverantwortlicher für die Wirkungsanalyse mit Mikrodaten im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitforschung des Modellvorhabens „Kein Kind zurücklassen!“.

## Literatur und Quellenangaben

- „Abschied vom Sprengel – Die Wahlfreiheit der Eltern ist je nach Bundesland unterschiedlich groß. Doch der Trend zur freien Schulwahl ist nicht mehr aufzuhalten“. ZEIT Online 1.2.2007. (Online unter [www.zeit.de/2007/06/Schule-Sprengel](http://www.zeit.de/2007/06/Schule-Sprengel), Download 15.4.2015.)
- Ackeren, Isabell van (2006) „Freie Wahl der Grundschule? Zur Aufhebung fester Schulbezirke und deren Folgen“. Die Deutsche Schule (98) 3. 301–310.
- „Auflösung der Schulbezirke 2008“. Kölner Stadtanzeiger 1.9.2005. (Online unter [www.ksta.de/region/aufloesung-der-schulbezirke-2008,15189102,13813970.html](http://www.ksta.de/region/aufloesung-der-schulbezirke-2008,15189102,13813970.html), Download 15.4.2015.)
- Baumert, Jürgen, Ulrich Trautwein und Cordula Artelt (2003). „Schulumwelten – institutionelle Bedingungen des Lehrens und Lernens“. PISA 2000 – ein differenzierter Blick auf die Länder der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. Deutsches Pisa Konsortium. Opladen. 261–331.
- Baur, Christine, und Hartmut Häußermann (2009). „Ethnische Segregation in deutschen Schulen“. Leviathan 2009, Volume 37, Number 3. 353–366.
- Bellenberg, Gabriele (2006). „Neuerungen für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen. Die richtige Schule für alle Kinder oder die richtigen Kinder für die Schule?“ Pädagogik 4, 48–50.
- Bifulco, Robert, Helen F. Ladd und Stephen L. Ross (2009). „Public school choice and integration evidence from Durham, North Carolina“. Social Science Research 38. 71–85.
- Burgess, Simon, und Adam Briggs (2006). **School Assignment, School Choice and Social Mobility**. CMPO Working Paper 06/157. University of Bristol.
- Duncan, Otis Dudley, und Beverly Duncan (1955). „A Methodological Analysis of Segregation Indexes“. American Sociological Review (20) 1. 210–217.
- Farwick, Andreas (2012). „Segregation“. Handbuch Stadtsoziologie. Hrsg. Frank Eckardt. Wiesbaden. 381–420.

- Groos, Thomas, und Nora Jehles (2015). **Der Einfluss von Armut auf die Entwicklung von Kindern. Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung.** Arbeitspapiere wissenschaftliche Begleitforschung „Kein Kind zurücklassen!“ – Werkstattbericht. Band 3. Gütersloh. (Online unter [www.zefir.ruhr-uni-bochum.de/mam/content/03\\_werkstattbericht\\_einfluss\\_von\\_armut\\_final\\_opt.pdf](http://www.zefir.ruhr-uni-bochum.de/mam/content/03_werkstattbericht_einfluss_von_armut_final_opt.pdf), Download 7.9.2015.)
- Groos, Thomas (2015). **Schulsegregation messen – Sozialindex für Grundschulen.** Arbeitspapiere wissenschaftliche Begleitforschung „Kein Kind zurücklassen!“ – Werkstattbericht. Band 6. Gütersloh.
- Karsten, Sjoerd, Felix Charles, Guuske Ledoux, Wim Meijnen, Jaap Roeleveld und Erik van Schooten (2006). **„Choosing Segregation or Integration?: The Extent and Effects of Ethnic Segregation in Dutch Cities“.** Education and Urban Society February 38. 228–247.
- Kristen, Cornelia (2005). **School Choice and Ethnic School Segregation.** Primary School Selection in Germany. Münster.
- Kristen, Cornelia (2007). **„Schulwahlentscheidungen und ethnische Schulsegregation“.** Soziale Welt Sonderband 17. 419–445.
- Landtag Nordrhein-Westfalen (2007). Drucksache 14/4244. Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP. **Die Koalition der Erneuerung hält Wort – Freie Schulwahl wird zum landesweiten Erfolgsmodell.** Düsseldorf.
- Landtag Nordrhein-Westfalen (2006a). Drucksache 14/1572. Gesetzentwurf der Landesregierung. **Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Schulrechtsänderungsgesetz).** Düsseldorf.
- Landtag Nordrhein-Westfalen (2006b). Stellungnahme 14/0037. **Stellungnahme des Städtetags zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landes NRW zum Thema „Zukunft der Schulbezirke“.** Düsseldorf.
- Landtag Nordrhein-Westfalen (2006c). Stellungnahme 14/0050. **Stellungnahme des Verbands Erziehung und Bildung zur öffentlichen Anhörung zum Thema „Zukunft der Schulbezirke“, Landesverband NRW.** Düsseldorf.
- Landtag Nordrhein-Westfalen (2006d). Stellungnahme 14/0051. **Stellungnahme der Landeselternkonferenz NRW zur angekündigten Auflösung der Schulbezirke.** Düsseldorf.

- Makles, Anna, und Kerstin Schneider (2011). **Segregation in primary schools – Do school districts really matter? Evidence from policy reforms.** Schumpeter Discussion Papers 3/2011.
- Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen: **Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2014/15. Statistische Übersicht** Nr. 388. 1. Auflage. Mai 2015. Düsseldorf. (Online unter [www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Service/Schulstatistik/Amtliche-Schuldaten/Quantita\\_2014.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Service/Schulstatistik/Amtliche-Schuldaten/Quantita_2014.pdf), Download 7.9.2015.)
- OECD (2001). **Lernen für das Leben. Erste Ergebnisse der Internationalen Schulleistungsstudie PISA 2000.** OECD. Paris.
- OECD (2010). **Equal Opportunities? The Labour Market Integration of the Children of Immigrants.** OECD Publishing. Paris.
- Pietsch, Marcus, Martin Bensen und Wilfried Bos (2006). „**Ein Index sozialer Belastung als Grundlage für die Rückmeldung „fairer Vergleiche“ von Grundschulen in Hamburg**“. KESS 4 – Kompetenzen und Einstellungen von Schülerinnen und Schülern am Ende der Jahrgangsstufe 4 in Hamburger Grundschulen. Hrsg. Wilfried Bos und Marcus Pietsch. Münster u. a. 225–245.
- Riedel, Andrea (2011). **Schulwahl in der Primarstufe – Welchen Einfluss haben regionale sozioökonomische Bedingungen auf die Wahl der Grundschule in Nordrhein-Westfalen vor und nach der Auflösung der Schulbezirke?** Eine empirische Analyse am Beispiel der Städte Wuppertal und Solingen. Dissertationsschrift, Universität Wuppertal.
- Riedel, Andrea; Kerstin Schneider, Claudia Schuchart und Horst Weishaupt (2011). **Welchen Einfluss hat die Wohnumgebung auf die Grundschulwahl der Eltern? Analysen zur Bedeutung von kontextuellen und familiären Merkmalen auf das Wahlverhalten.** Wuppertal.
- Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) (2013). **Segregation an deutschen Schulen. Ausmaß, Folgen und Handlungsempfehlungen für bessere Bildungschancen.** Berlin.
- Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen Stand 15.6.2014. (Online unter [www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf), Download 26.9.2014.)

- Schümer, Gundel (2004). **„Zur doppelten Benachteiligung von Schülern aus unterprivilegierten Gesellschaftsschichten im deutschen Schulwesen“**. Die Institution Schule und die Lebenswelt der Schüler. Vertiefende Analysen der Pisa-2000-Daten zum Kontext von Schülerleistungen. Hrsg. Gundel Schümer, Klaus-Jürgen Tillmann und Manfred Weiß. Wiesbaden. 73–114.
- Suter, Peter (2013). **Determinanten der Schulwahl. Elterliche Motive für oder gegen Privatschulen**. Wiesbaden.
- Tillmann, Klaus-Jürgen, und Beate Wischer (2006). **„Heterogenität in der Schule. Forschungsstand und Konsequenzen“**. Pädagogik 3. 44–48.

## Der Einfluss von Armut auf die Entwicklung von Kindern



Bundesweit wächst jedes sechste Kind unter drei Jahren in Armut auf. Für über die Hälfte der armen Kinder ist Armut keine Episode in ihrem Leben, sondern ein anhaltender Normal- und Dauerzustand. Der vorliegende Bericht zeigt, dass das Aufwachsen in Armut ein nachweisbares Risiko für die Entwicklung von Kindern ist. Neben der individuellen Armutslage eines Kindes beeinträchtigt auch die Armutskonzentration im Quartier und vor allem in der Kita die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern. Die Analysen zeigen jedoch nicht nur den eigenständigen negativen Einfluss individueller und gruppenspezifischer Armut auf die Entwicklung von Kindern. Sie identifizieren auch protektive Faktoren und damit Ansatzpunkte für präventives Handeln.

## Gestalten statt Verwalten



Verwaltungsstrukturen haben Einfluss auf die Erfolgchancen lokaler Präventionspolitik. Als Querschnittsthema ist Präventionspolitik auf die funktionierende Zusammenarbeit unterschiedlicher Ressorts angewiesen. Der vorliegende Werkstattbericht arbeitet sechs Erfolgsfaktoren heraus, die unabhängig vom jeweiligen Verwaltungstyp helfen können, eine ressortübergreifende Zusammenarbeit in Präventionsfragen zu installieren.

Zum Schuljahr 2008/2009 wurden in Nordrhein-Westfalen die verbindlichen Grundschulbezirke aufgehoben. Eltern können seitdem im Rahmen der Schulkapazitäten die Grundschule für ihre Kinder frei wählen. Der vorliegende Bericht zeigt, dass die freie Grundschulwahl stark nachgefragt wird und mittlerweile jedes vierte Kind nicht mehr auf eine ehemals zuständige konfessionelle Grundschule oder Gemeinschaftsgrundschule geht. Zwar ist die Nähe nach wie vor ein wichtiges Wahlkriterium für Eltern, gleichwohl kann ein sozial und ethnisch selektives Wahlverhalten beobachtet werden, das in der Konsequenz zu einer Verstärkung der sozialen und ethnischen Schulsegregation führt. Die manifesten sozialen Ungleichheiten zwischen Schulen sollten transparent gemacht werden, um begründet „Ungleiches ungleich“ behandeln und Ressourcen bedarfsgerecht steuern zu können. Die freie Grundschulwahl sorgt darüber hinaus in einigen städtischen Quartieren für erhebliche Schülerwanderungen und erschwert massiv die Schulstandort und -entwicklungsplanung.

In North Rhine-Westphalia in the 2008/2009 school year the binding catchment areas for primary schools were rescinded. Since then, parents have been able to freely choose the primary school for their children wherever the capacities of the schools allowed. The current report shows that there is a strong demand for free selection of schools and, by now, every fourth child no longer attends a formerly authorised denominational or non-denominational primary school. While proximity is still indeed an important selection criterion for parents, at the same time a social and ethnically selective pattern of behaviour can be observed. This in turn leads to increased social and ethnic segregation in schools. The manifestly social inequalities between schools should be made clear in order to be able to justify treating unequal aspects differently and adequately manage resources. Furthermore, in certain urban districts free selection of schools causes considerable migration of schoolchildren and makes the planning of school locations and developments enormously difficult.

[www.bertelsmann-stiftung.de](http://www.bertelsmann-stiftung.de)

[www.kein-kind-zuruecklassen.de](http://www.kein-kind-zuruecklassen.de)

[www.zefir.ruhr-uni-bochum.de](http://www.zefir.ruhr-uni-bochum.de)

ISSN-Print 2199-6393

ISSN-Internet 2199-6407

Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule Hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 NSchG

Entwurf einer Neufassung — Auszug —

Stand: 06.06.2016

Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung für die Änderung / Hinweise
<p>Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule Hier: §§ 58, 59 und 63 - 68 NSchG</p>	<p>Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht; hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)</p>	
<p>Erl. d. MK v. 29.8.1995 - 308-80 006/1 (Nds. MBl. S. 1142, SVBl. 9/1995 S. 223) - VORIS 22410 01 00 35 074, geändert durch Erl. d. MK v. 27.3.1998 (Nds. MBl. S. 639 SVBl. 4/1998 S. 113), Erl. d. MK v. 16.3.1999 (Nds. MBl. S. 639, SVBl. 8/1999 S. 194), Erl. d. MK v. 26.6.2003 (SVBl. 8/2003 S. 227), Erl. d. MK v. 1.2.2005 (SVBl. 2/2005 S. 49) und Erl. d. MK v. 1.3.2006 (SVBl. 4/2006 S. 109)</p>	<p>RdErl. d. MK vom xx.xx.2016 - 26 (83100) - VORIS 22410</p> <p>Bezug: a) Erl. d. MK v. 29.8.1995 „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule“ - (Nds. MBl. S. 1142, SVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Erl. d. MK v. 1.3.2006 (SVBl. S. 109) - VORIS 22410 01 00 35 074 - b) RdErl. d. MK v. 22.3.2012 „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“, (SVBl. S. 266) - VORIS 22410 - c) RdErl. d. MK v. 1.7.2014 „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“, (SVBl. S. 330) - VORIS 22410 -</p>	

Anlage 14a

-1-

<p><b>3.4 Schulbezirke</b></p> <p><b>3.4.1 Betroffene Schulen</b></p> <p>Nach § 63 Abs.2 NSchG sind für alle öffentlichen Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I Schulbezirke festzulegen. Das betrifft alle Schulen oder Teile von Schulen der in §5 Abs.2 Nr.1 Buchstaben a bis f und i NSchG genannten Schulformen.</p>	<p><b>3.4 Schulbezirke</b></p> <p><b>3.4.1 Vorgaben für die Schulbereiche</b></p> <p>Nach § 63 Abs. 2 NSchG sind die Schulträger verpflichtet, im Primarbereich für jede Schule einen Schulbezirk festzulegen. Das betrifft alle Schulen oder Teile von Schulen der in §5 Abs.2 Nr.1 Buchstaben a bis f und i NSchG genannten Schulformen.</p> <p>Für den Sekundarbereich I liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Schulträgers, für Schulen, erforderlichenfalls für einzelne Bildungsgänge, Schulzweige oder einzelne Schuljahrgänge gesondert, einen Schulbezirk festzulegen. Das betrifft alle Schulen, einzelne Bildungsgänge an Schulen oder Teile von Schulen der in § 5 Abs. 2 Nr.1 Buchstaben b bis f und i NSchG genannten Schulformen.</p> <p>Für den Sekundarbereich II an Schulen sind keine Schulbezirke zu bilden. Diese Schulen können frei angewählt werden, die Obergrenze bildet die Aufnahmekapazität. Bei auswärtigen Schülerinnen und Schülern gilt § 105 Abs. 2 Satz 1 NSchG.</p>	<p>Anpassung aufgrund Änderung NSchG</p>
---	---	--

### 3.4.2 Gestaltung der Schulbezirke

Für jede in Betracht kommende Schule ist ein Schulbezirk festzulegen. Gibt es innerhalb einer Schule mehrere Schulformen (z.B. Hauptschule und Orientierungsstufe) oder mehrere Bildungsgänge, so ist für jede dieser Schulformen oder jeden dieser Bildungsgänge ein eigener Schulbezirk festzulegen.

### 3.4.2 Gestaltung der Schulbezirke

~~Für jede in Betracht kommende Schule ist ein Schulbezirk festzulegen. Gibt es innerhalb einer Schule mehrere Schulformen (z.B. Hauptschule und Orientierungsstufe) oder mehrere Bildungsgänge, so ist für jede dieser Schulformen oder jeden dieser Bildungsgänge ein eigener Schulbezirk festzulegen.~~

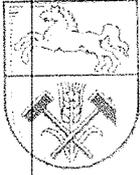
Die Schulbezirke im Primarbereich müssen einander unmittelbar berühren und insgesamt flächendeckend sein. Hält der Schulträger nur eine Schule im Primarbereich vor, so hat sich der Schulbezirk auf das gesamte Gebiet des Schulträgers zu erstrecken.

<p>Die Schulbezirke für die gleiche Schulform bzw. für den gleichen Bildungsgang müssen einander unmittelbar berühren und insgesamt flächendeckend sein. Hält der Schulträger für eine bestimmte Schulform oder einen bestimmten Bildungsgang nur eine Schule vor, so hat sich der Schulbezirk auf das gesamte Gebiet des Schulträgers zu erstrecken.</p>		
---	--	--

<p><b>3.4.3</b> Schulbezirke für einzelne Bildungsgänge</p> <p>Erforderlichenfalls sind innerhalb der Schulformen z.B. für folgende Bildungsgänge Schulbezirke gesondert festzulegen: Gymnasien mit einem alt- oder neusprachlichen Unterrichtsschwerpunkt oder einem Unterrichtsschwerpunkt im Fach Musik, die einzelnen Zweige in der Kooperativen Gesamtschule sowie die Sonderschulen der verschiedenen Behinderungsarten. Bei allen übrigen Unterschieden im Bildungsangebot innerhalb einer Schulform, insbesondere bei der Vorklasse und dem <b>10.Schuljahrgang an der Hauptschule</b> und der Sonderschule handelt es sich nicht um besondere Bildungsgänge. Auch die Ganztagschule stellt keinen eigenen Bildungsgang dar.</p>	<p><b>3.4.3</b> Schulbezirke für einzelne Bildungsgänge</p> <p>Unter dem Begriff des Bildungsgangs ist eine besondere fachliche Schwerpunktbildung innerhalb einer Schulform, die sich über einen längeren Beschulungszeitraum auch in einer besonderen Gestaltung der Stundentafel und im Allgemeinen zugleich in einer besonderen Gestaltung des Abschlusses auswirkt, zu verstehen.</p> <p>Erforderlichenfalls können innerhalb der Schulformen, z. B. für folgende Bildungsgänge Schulbezirke gesondert festgelegt werden: Gymnasien mit einem alt- oder neusprachlichen oder einem musischen Unterrichtsschwerpunkt, die einzelnen Schulzweige in der Kooperativen Gesamtschule sowie die Förderschulen nach der Art ihrer sonderpädagogischen Förderschwerpunkte.</p> <p>Bei allen übrigen Unterschieden im Bildungsangebot innerhalb einer Schulform,</p>	<p>seit dem Schuljahr 2002/2003 gibt es in NI keine Vorklassen mehr</p>
--	--	---

	<p>insbesondere bei der <del>Vor</del>klasse und bei dem 10. Schuljahrgang an der Hauptschule und der Förderschule, handelt es sich nicht um besondere Bildungsgänge. Auch die Schulen mit einem Ganztagsangebot stellen die Ganztagschule keinen eigenen Bildungsgang dar.</p>	
<p>3.4.4 Schulbezirke für einzelne Schuljahrgänge Für einzelne Schuljahrgänge innerhalb einer Schule können gesonderte Schulbezirke festgelegt werden, wenn das erforderlich ist. Das ist z.B. bei der Vorklasse und dem 10. Schuljahrgang an der Hauptschule und der Sonderschule der Fall, wenn diese Angebote nur an einzelnen Schulen eingerichtet sind, aber für ein größeres Gebiet gelten sollen. Im übrigen kommt diese Möglichkeit auch bei jahrgangsweise stark wechselnden Schülerzahlen und bei der jahrgangsweisen Erweiterung einer Schule in Frage. Dabei ist sicherzustellen, dass sich für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler keine</p>	<p>3.4.4 Schulbezirke für einzelne Schuljahrgänge Für einzelne Schuljahrgänge innerhalb einer Schule können gesonderte Schulbezirke festgelegt werden, wenn das erforderlich ist. Das ist z. B. bei der <del>Vor</del>klasse und bei dem 10. Schuljahrgang an der Hauptschule und der Förderschule der Fall, wenn diese Angebote nur an einzelnen Schulen eingerichtet sind, aber für ein größeres Gebiet gelten sollen. Im Übrigen kommt diese Möglichkeit auch bei jahrgangsweise stark wechselnden Schülerzahlen und bei der jahrgangsweisen Erweiterung einer Schule in Frage. Dabei ist sicherzustellen, dass sich für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler keine</p>	

<p>besondere Härte wie z.B. ein zusätzlicher Schulwechsel innerhalb einer Schulstufe ergibt.</p>	<p>besondere Härte, wie z. B. ein zusätzlicher Schulwechsel innerhalb einer Schulstufe, ergibt.</p>
<p><b>3.4.5 Gemeinsame Schulbezirke</b></p> <p>Gemeinsame Schulbezirke für mehrere Schulen an demselben Standort, die den gleichen Bildungsgang anbieten, sollten gebildet werden, wenn eine ausreichende Größe aller Schulen sowie eine gleichmäßige Auslastung der Schulanlagen auch ohne einzelne Schulbezirke gesichert werden können und für das Land und den Träger der Schülerbeförderung keine Mehrkosten für die Schülerbeförderung entstehen. Wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet, so gilt er nicht nur für das Gebiet innerhalb des Standortes, sondern für das gesamte Gebiet, für das die beteiligten Schulen zuständig werden sollen. §104 NSchG bleibt unberührt.</p>	<p><b>3.4.5 Gemeinsame Schulbezirke</b></p> <p>Gemeinsame Schulbezirke für mehrere Schulen derselben Schulform an demselben Standort, die den gleichen Bildungsgang anbieten, können gebildet werden, wenn eine ausreichende Größe aller Schulen sowie eine gleichmäßige Auslastung der Schulanlagen auch ohne einzelne Schulbezirke gesichert werden können und für das Land und den Träger der Schülerbeförderung keine Mehrkosten für die Schülerbeförderung entstehen. Wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet, so gilt er nicht nur für das Gebiet innerhalb des Standortes, sondern für das gesamte Gebiet, für das die beteiligten Schulen zuständig werden sollen.</p> <p>§ 104 NSchG bleibt unberührt.</p>



# LANDKREIS HELMSTEDT

## DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Stadt Helmstedt  
Herrn Bürgermeister Schobert  
Postfach 1640  
38336 Helmstedt

Stadt Helmstedt

24. Jan. 2013

EB/SK

Geschäftsbereich:

40  
Schule, Kultur und Sport

Kreishaus: 2

Hausadresse:  
Rosenwinkel 10/11, 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:  
Frau Klein

E-Mail:

sonje.klein@landkreis-helmstedt.de

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr



(Vermittlung) 05351/1210

(Telefax) 05351/121-1612

(bei Antwort bitte angeben)

Mein Zeichen

Datum

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
40 22 00

Durchwahl  
05351/121-1471

40

24.01.2013

### Weiterentwicklung der städtischen Grundschulen Hier: Festlegung von Schulbezirken

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schobert,

zu Ihrem Schreiben vom 04.01.2013 zur Errichtung eines einheitlichen Schulbezirkes für den Grundschulstandort Helmstedt nehme ich wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Landkreis Helmstedt als Schülerbeförderungsträger gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NSchG die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der 1. bis 10. Schuljahrgänge unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten hat. Die weiteren Voraussetzungen, insbesondere die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an meine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht, sind unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Schüler und der Sicherheit des Schulweges in der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Helmstedt festgelegt. Die **Mindestentfernung für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches beträgt derzeit 2000 m.**

Es werden im Freistellungsverkehr seit Jahren die Schülerinnen und Schüler aus Barmke und vom Windmühlenberg zur Grundschulaußenstelle Emmerstedt und die Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet Steinmühlenkamp zur Grundschule Lessingstraße gefahren. Im Übrigen haben im Grundschulbereich in diesem Schuljahr lediglich 15 Schülerinnen und Schüler Anspruch auf Beförderung im ÖPNV.

Internet: [www.Helmstedt.de](http://www.Helmstedt.de)

E-Mail:

kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Postbank Hannover:

(BLZ 25010030)

Kto.-Nr. 62143304

IBAN: DE29250100300062143304

BIC: PBNKDEFF

Nord/LB Landessparkasse Helmstedt:

(BLZ 25050000)

Kto.-Nr. 5802020

IBAN: DE8825050000005802020

BIC: NOLADE2HXXX

Durch die momentan im Stadtgebiet Helmstedt festgelegten Schulbezirke ist sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler wohnortnah beschult werden und entsprechend kurze Schulwege haben. Dies wäre bei Einrichtung eines einheitlichen Schulbezirkes für den Grundschulstandort Helmstedt nicht mehr gewährleistet.

Für mich als Schülerbeförderungsträger entstünde dadurch eine nicht mehr planbare und finanziell kalkulierbare Beförderungs- und Kostensituation. Die Eltern hätten bei einem einheitlichen Schulbezirk die freie Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Schulen im Stadtgebiet einschl. des Ortsteils Emmerstedt.

Durch Überschreiten der Mindestentfernung dürfte dann in nicht wenigen Fällen meine Beförderungs- und Erstattungspflicht eintreten, sodass von steigenden Beförderungskosten auszugehen ist. Durch nicht mehr planbare Schülerströme gestaltet sich die Planung/Anpassung der Busverbindungen im ÖPNV ebenfalls als sehr schwierig. Dies würde in letzter Konsequenz eine teure Einzelbeförderung per Taxi bedeuten, sollten keine geeigneten, zumutbaren Verbindungen im ÖPNV bestehen.

Diese Kostenlast trägt auch die Stadt Helmstedt durch Zahlung /Erhöhung der Kreisumlage mit.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ich mir angesichts der desolaten finanziellen Situation des Landkreises vorbehalte, die Anhebung der Mindestentfernungssatzungsrechtlich zu überprüfen.

Ich darf Sie bitten, meine Einwände zu Ihrem Vorhaben aus Schülerbeförderungssicht mit in die politischen Beratungen einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



(Wippich)

NSchG – Kommentar § 63  
den Schulträger bestimmt (so auch in Bremen, OVG Bremen, Beschl. vom 12. 9. 2008 – 1 B 391/08 –).

Die Schulträgerschaft gehört nach § 101 Abs. 1 NSchG zum eigenen Wirkungskreis des Schulträgers. Bei der Aufstellung des erforderlichen Raumprogramms nach § 108 Abs. 2 NSchG und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung kann der Schulträger bei der Festlegung der Anzahl der Räume und damit der Zügigkeit das **Stammklassenprinzip** zur Grundlage machen. Durch die Festlegung der Zügigkeit bestimmt der Schulträger, für welchen von ihm gesehenen Bedarf der Schulanlagen vorhält (OVG Lüneburg, a. a. O.). Dabei muss sichergestellt bleiben, dass alle im Schulbezirk einer einzelnen Schule wohnenden Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können.

Ist die **Kapazität erschöpft**, kann ein Anspruch auf Aufnahme weiterer Schülerinnen und Schüler nicht mehr bestehen. Dies gilt auch, wenn rechtliche Zweifel an der Vergabe der Schulplätze bestehen. Die Vergabeentscheidungen der Schule können allerdings gerichtlich nicht mehr überprüft werden, wenn Ablehnungen und Aufnahmebescheide zeitgleich verschickt werden. Aufnahmebeschränkte Schulen sollten daher nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Losverfahren an die erfolglosen Bewerberinnen und Bewerber bis zur Erteilung der Bescheide an die ausgelosten Schülerplätze einen ausreichenden Zeitraum für einen Eilrechtsschutz abwarten. Eine Frist von **einer Woche** wird als angemessene und ausreichende **Überlegungszeit** angesehen (vgl. VG Hannover, Urt. vom 20. 1. 2009 – 6 A 4432/08 –).

Die Schule kann in eigener Zuständigkeit die Richtwerte nach oben verändern. Nr. 9.1 des Klassenbildungserlasses – abgedruckt bei Erl. 2.7 zu § 32 – lässt dies ausdrücklich zu. Zu- ständig hierfür ist die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 43 Abs. 3). Sie oder er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Es kann daher durchaus aufgrund der Fremdsprachenwahl auch eine Klasse bzw. Lerngruppe mit 34 Schülerinnen und Schülern gebildet werden (VG Braunschweig, Beschl. vom 6. 7. 2004 – 6 B 284/04).

Dass Veränderungen der Schülerzahl nach oben zulässig sind, schließt der Klassenbildungserlass nicht aus. Veränderungen können sich schon daraus ergeben, dass nach Beginn des Schuljahres ein **Zuzug** von Schülerinnen und Schülern erfolgt, die einen Aufnahmearbeit haben. Eine Teilung einer Klasse wird schon wegen der Unterrichtsversorgungsgründe erst dann in Betracht kommen können, wenn eine erhebliche Überschreitung der Schülerhöchstzahl eintritt. Die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedarf der Zustimmung der NLSchB. Die vorgesehenen Möglichkeiten einer Überschreitung der Obergrenze sind als Beweiszeichen dafür zu werten, dass eine geringfügige Überschreitung kaum den Bildungsauftrag der Schule gefährden kann (vgl. VG Osnabrück, Beschl. vom 31. 7. 2002 – 3 B 64/02).

Wird die festgelegte **Kapazität überschritten** und müssen Schülerinnen und Schüler abgewiesen werden, hat der **Schulleiter** oder die **Schulleiterin** nach pflichtgemäßem Ermessen eine **Auswahl zu treffen**. Regelungen hierzu hat der Gesetzgeber nicht aufgestellt. Besondere Bestimmungen bestehen nur für Ganztagschulen, Gesamtschulen und berufsbildende Schulen (s. Erl. zu § 59a).

Die Schule kann Kriterien entwickeln. Nach Abzug der **bevorzugten Aufnahmen** sind die **feststehenden** zur Verfügung stehenden Plätze auszulosen. Immer dann nämlich, wenn Auswahlverfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung nicht geregelt sind, muss eine Gleichbehandlung nach dem Zufallsprinzip stattfinden und ein **Losverfahren** durchgeführt werden (s. auch LT-Drs. 15/892 und SchVwNI SH 2004 S. 142).

Kommt es zu einem **gerichtlichen Verfahren** vor dem Verwaltungsgericht, ist für die Entscheidungsfindung immer die **Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung** maßgebend. Sind Plätze nach dem Anmeldeverfahren wieder frei geworden, weil Schülerinnen und Schüler "abgesprungen" sind, sind diese Plätze erneut zu vergeben.

## § 63 NSchG – Kommentar

Die Verteilung der freien Plätze auf eine größere Zahl von Bewerberinnen und Bewerber muss unter Berücksichtigung des **Gleichheitssatzes** nach sachgerechten Kriterien (Niederhues, a. a. O., Anm. 369) erfolgen. Ein sachlicher Differenzierungsgrund ist die **Eigenart des Bildungsangebots (alsprächliche Ausrichtung; Griechisch als 3. Fremdsprache; bilingualer Fachunterricht)**. Werden Schülerinnen und Schüler bevorzugt aufgenommen, die ein spezielles Bildungsangebot wahrnehmen wollen, ist dies sachlich gerechtfertigt, denn der gewünschte oder bereits begonnene Bildungsweg kann nur an der gewählten Schule besucht oder fortgesetzt werden (OVG Lüneburg, Beschl. vom 8. 10. 2003 – 13 ME 343/03). Die Festlegung von **Leistungskriterien** ist nicht zulässig. Besuchen Geschwister bereits die Schule, ist dies kein Differenzierungsgrund (Niederhues, a. a. O., Anm. 370); die Ausnahmeregel gem. § 59a Abs. 1 gilt nur für Ganztags- und Gesamtschulen. Sachgerecht ist das Kriterium der **geringstmöglichen Entfernung** (so VG Göttingen, Beschl. vom 3. 8. 1999 – 4 B 4146/99 –, VG Weimar, Urt. vom 1. 8. 2013 – 2 E 658/13 We –). Hiermit können die für die Schülerinnen und Schüler infolge des Schulweges eintretenden Belastungen möglichst gering gehalten werden. Befinden sich die Wohnsitze von Bewerbern in etwa derselben Entfernung und stehen nicht genügend Plätze für alle Bewerber zur Verfügung, kann auch in Ermangelung sonstiger sachgerechter Auswahlkriterien insoweit eine Auslosung stattfinden (so auch VG Göttingen, a. a. O.).

## 4.6 Förderschulen

Nr. 3.4.1 Erg.Best. (s. Erl. 4) sieht vor, dass auch für Förderschulen Schulbezirke festzulegen sind. Hiervon haben nur wenige Schulträger Gebrauch gemacht.

In der Förderschule (s. Erl. zu § 14) können Schülerinnen und Schüler aller Schuljahrgänge unterrichtet werden. Da das Inklusionsprinzip durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ auch für Förderschulen gilt (LT-Drs. 16/4620 S. 5), können dort auch Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, die nicht auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind. Förderschulen führen einen oder mehrere Förderschwerpunkte (s. auch Erl. 1 zu § 14). Sie stellen gesonderte Bildungsgänge dar und können daher ohne Ausnahmegenehmigung besucht werden.

Nach der Übergangsregelung in § 183c NSchG werden Förderschulen auch noch aufgrund einer Entscheidung der Landesschulbehörde (§ 68 Abs. 2 NSchG a. F.) besucht (s. Anm. zu § 68). Die NLSchB bestimmt allein aufgrund des maßgebenden sonderpädagogischen Förderbedarfs, welche Förderschule mit einem entsprechenden Schwerpunkt zu besuchen ist. § 68 NSchG a. F. ist *lex specialis* gegenüber § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG (so auch VG Osnabrück, Urt. vom 12. 11. 2013 – 1 A 168/13 –). Ist nach § 68 Abs. 2 Satz 1 NSchG a. F. bestimmt worden, welche Förderschule zu besuchen ist, kommt die Gestaltung des Besuchs einer anderen Förderschule nicht mehr in Betracht.

Fraglich könnte sein, wie zu verfahren ist, wenn Schulpflichtige **ohne Unterstützungsbedarf** gem. § 14 NSchG eine Förderschule beim benachbarten Schulträger besuchen möchten, für die kein Schulbezirk festgelegt worden ist, und der eigene Schulträger keine Förderschule vorhält. In diesem Fall können die Schulpflichtigen **ohne Gestaltung aufgenommen** werden. Auf die Erl. 5.1 (am Anfang) wird verwiesen.

Entsprechendes muss für den Fall gelten, dass ein Schüler eine Förderschule mit einem bestimmten Förderschwerpunkt besuchen möchte. Da Förderschulen mit verschiedenen Schwerpunkten eigene Bildungsgänge darstellen (s. Erl. 4.2), besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung.

Es bedarf keiner **Ausnahmegenehmigungen** nach Absatz 3 Satz 4 Nr. 2. Werden Ausnahmen erteilt, richtet sich die Aufnahme dieser Schulpflichtigen nach § 105 NSchG. Erst jetzt besteht eine **Aufnahmepflicht** (s. Erl. 5.3).

Die Feststellungsbescheide der NLSchB über einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf enthalten keine Zuweisung zu einer bestimmten Schule, um das Wahlrecht

## Ausnahmegenehmigungen Grundschule Lessingstraße

Anlage 16a

Schuljahrgang	bewilligt	abgelehnt	nach Ablehnung umgezogen	an Ludgeri abgegangen ohne Antrag	an Ostendorf abgegangen	an Friedrich abgegangen	an Pesta abgegangen	nach Emmerstedt abgegangen	verzogen	durch Asyl
Einschulung	8	3	1	12 (kath./GT)			1 (GT)		8	2 an GS Ludgeri
1	8	2		12 (kath./GT)				1 (GT)	4	2
2	14	4	1	9 (kath./GT)	1 ohne Antrag 1 mit Antrag	3 (GT)		1 (GT)	4	
3	24	7		8 (kath./GT)	3				6	1
4	14			12 (kath./GT)		2	1		2	
<b>gesamt</b>	<b>68</b>	<b>15</b>	<b>2</b>	<b>53</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>24</b>	<b>5</b>

GT= Begründung Ganztage, Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich

kath. = Kinder katholischen Bekenntnisses, Ausnahmegenehmigung aufgrund der Bekenntnisschule nicht erforderlich

## Für das Schuljahr 2016/17 erteilte Ausnahmegenehmigungen nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG

Stand: 26.05.2016

### Status bei der Grundschule Lessingstraße

Elternwunsch	zuständige Grundschule	Gesamtanzahl der Anträge nach § 63 NSchG			
		genehmigt	abgelehnt	noch offen	Summe
zur o.a. Grundschule aus einem anderen Schulbezirk	Grundschule Friedrichstraße	4	3	1	8
	Grundschule Pestalozzistraße (Stammschule)	6			6
	Grundschulaußenstelle Emmerstedt			2	2
	<b>Summe</b>	<b>10</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>16</b>
zur Grundschule Friedrichstraße	Grundschule Lessingstraße	1			1
zur Grundschule Pestalozzistraße (Stammschule)					0
zur Grundschulaußenstelle Emmerstedt					0
<b>Summe</b>		<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>
<b>Saldo</b>		<b>9</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>15</b>

nachrichtlich:

	genehmigt	abgelehnt	noch offen	Summe
Ausnahmeanträge zur Aufnahme an der o.a. Grundschule von außerhalb der Stadt Helmstedt				0
Ausnahmeanträge zur Aufnahme an Grundschulen außerhalb der Stadt Helmstedt				0
<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Für das Schuljahr 2016/17 erteilte Ausnahmegenehmigungen nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG

Stand: 26.05.2016

### Status bei der Grundschule Friedrichstraße

Elternwunsch	zuständige Grundschule	Gesamtanzahl der Anträge nach § 63 NSchG			
		genehmigt	abgelehnt	noch offen	Summe
zur o.a. Grundschule aus einem anderen Schulbezirk	Grundschule Lessingstraße	1			1
	Grundschule Pestalozzistraße (Stammschule)	1	1		2
	Grundschulaußenstelle Emmerstedt				0
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>3</b>
zur Grundschule Lessingstraße	Grundschule Friedrichstraße	4	3	1	8
zur Grundschule Pestalozzistraße (Stammschule)		2			2
zur Grundschulaußenstelle Emmerstedt					0
<b>Summe</b>		<b>6</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>10</b>
<b>Saldo</b>		<b>-4</b>	<b>-2</b>	<b>-1</b>	<b>-7</b>

nachrichtlich:	genehmigt	abgelehnt	noch offen	Summe
Ausnahmeanträge zur Aufnahme an der o.a. Grundschule von außerhalb der Stadt Helmstedt				0
Ausnahmeanträge zur Aufnahme an Grundschulen außerhalb der Stadt Helmstedt				0
<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Für das Schuljahr 2016/17 erteilte Ausnahmegenehmigungen nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG

Stand: 26.05.2016

### Status bei der Grundschule Pestalozzistraße

Elternwunsch	zuständige Grundschule	Gesamtanzahl der Anträge nach § 63 NSchG			
		genehmigt	abgelehnt	noch offen	Summe
zur o.a. Grundschule aus einem anderen Schulbezirk	Grundschule Lessingstraße				0
	Grundschule Friedrichstraße	2			2
	Grundschulaußenstelle Emmerstedt	1			1
	<b>Summe</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3</b>
zur Grundschule Lessingstraße	Grundschule Pestalozzistraße	6			6
zur Grundschule Friedrichstraße		1	1		2
zur Grundschulaußenstelle Emmerstedt					0
<b>Summe</b>		<b>7</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>8</b>
<b>Saldo</b>		<b>-4</b>	<b>-1</b>	<b>0</b>	<b>-5</b>

nachrichtlich:

	genehmigt	abgelehnt	noch offen	Summe
Ausnahmeanträge zur Aufnahme an der o.a. Grundschule von außerhalb der Stadt Helmstedt			1	1
Ausnahmeanträge zur Aufnahme an Grundschulen außerhalb der Stadt Helmstedt	1			1
<b>Saldo</b>	<b>-1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>

## Für das Schuljahr 2016/17 erteilte Ausnahmegenehmigungen nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG

Stand: 26.05.2016

### Status bei der Grundschulaußenstelle Emmerstedt

Elternwunsch	zuständige Grundschule	Gesamtanzahl der Anträge nach § 63 NSchG			
		genehmigt	abgelehnt	noch offen	Summe
zur o.a. Grundschule aus einem anderen Schulbezirk	Grundschule Lessingstraße				0
	Grundschule Friedrichstraße				0
	Grundschule Pestalozzistraße				0
	<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
zur Grundschule Lessingstraße	Grundschulaußenstelle Emmerstedt			2	2
zur Grundschule Friedrichstraße					0
zur Grundschule Pestalozzistraße		1			1
<b>Summe</b>		<b>1</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>Saldo</b>		<b>-1</b>	<b>0</b>	<b>-2</b>	<b>-3</b>

nachrichtlich:

	genehmigt	abgelehnt	noch offen	Summe
Ausnahmeanträge zur Aufnahme an der o.a. Grundschule von außerhalb der Stadt Helmstedt				0
Ausnahmeanträge zur Aufnahme an Grundschulen außerhalb der Stadt Helmstedt				0
<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Für das Schuljahr 2016/17 erteilte Ausnahmegenehmigungen nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG**

**Stand: 26.05.2016**

**Proberechnung / Zusammenfassung**

innerstädtisch:	Gesamtanzahl der Anträge nach § 63 NSchG*			
	genehmigt	abgelehnt	noch offen	Summe
<b>insgesamt</b>	5	3	1	9
<b>"kommende"</b>	9	1	0	10
<b>Schülerinnen</b>	1	0	2	3
<b>und Schüler</b>	15	4	3	22
<b>insgesamt</b>	11	3	3	17
<b>"gehende"</b>	3	1	0	4
<b>Schülerinnen</b>	1	0	0	1
<b>und Schüler</b>	15	4	3	22
<b>Proberechnung</b>	0	0	0	0

\* Addition der in den Tabellenblättern (Seiten 1 bis 4) zeilenweise gelisteten Schülerzahlen

außerstädtisch:	Gesamtanzahl der Anträge nach § 63 NSchG			
	genehmigt	abgelehnt	noch offen	Summe
<b>auswärts "kommend"</b>	0	0	1	1
<b>auswärts "gehend"</b>	1	0	0	1
<b>Saldo</b>	-1	0	1	0

## 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Helmstedter Grundschulen

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015, Nds. GVBl. S. 311) und § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.06.2015, Nds. GVBl. S. 90) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am **XX.XX.XXXX** folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Schulbezirke für die Grundschulen

- (1) Die Stadt Helmstedt ist Trägerin der nachfolgend genannten Grundschulen:
  - Grundschule Friedrichstraße, Friedrichstraße 16 a in Helmstedt
  - Grundschule Lessingstraße, Lessingstraße 36a in Helmstedt
  - Grundschule St. Ludgeri, Ostendorf 31 in Helmstedt
  - Grundschule Pestalozzistraße - Stammschule -, Pestalozzistraße 12 in Helmstedt
  - Grundschule Pestalozzistraße - Außenstelle Emmerstedt -, Am Lehberge 5 in Helmstedt, Ortsteil Emmerstedt
- (2) In der Stadt Helmstedt besteht für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Helmstedt ein gemeinsamer Schulbezirk.
- (3) Die in § 2 dieser Satzung festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

### § 2 Festlegung von Obergrenzen in der Zügigkeit

Aufgrund der stadtweiten Einzugsbereiche der Grundschulen werden wegen der im jeweiligen Schulgebäude vorhandenen räumlichen Gegebenheiten Obergrenzen in der Zügigkeit wie folgt festgelegt:

Grundschule	Züge	Klassen
Grundschule Pestalozzistraße Außenstelle Emmerstedt	2	8
Grundschule Friedrichstraße	2	8
Grundschule Lessingstraße	3	12
Grundschule an der Pestalozzistraße	2	8
Grundschule St. Ludgeri	2	8

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft. Gleichzeitig tritt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Helmstedter Grundschulen vom 10.06.2016 außer Kraft.

Helmstedt, den **XX.XX.XXXX**

Der Bürgermeister

BEISPIEL